

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

**Allgemeine Grundsätze:**

- **Beitragsgrundlage zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge (BV)**  
Die Beitragsgrundlage zur BV entspricht grundsätzlich der Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung ohne Berücksichtigung von Geringfügigkeitsgrenze und Höchstbeitragsgrundlage. Ausgenommen sind BV-Beitragsleistungen in besonderen Fällen gemäß § 7 BMSVG und die Beitragsgrundlage bei kürzer als einen Monat währendem, unbezahlten Urlaub (unentschuldigtem Fernbleiben).
- **Zeitenmeldungen der KV-Träger zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge**  
Als Zeitenmeldung werden durch die Krankenversicherungsträger Beitragszeiten zur BV eingemeldet. Etwaige beitragsfreie Anwartschaftszeiten werden nicht über die Krankenversicherungsträger administriert. Ausgenommen von diesem Grundsatz ist die Anwartschaftszeit bei kürzer als einen Monat währendem, unbezahlten Urlaub (unentschuldigtem Fernbleiben).
- **Übertragungsbeträge und freiwillige Beiträge**  
Zeiten- und Beitragsgrundlagenmeldungen zu und Abfuhr von Übertragungsbeträgen und freiwilligen Beiträgen erfolgen nicht über die Krankenversicherungsträger.

Nr.	Frage	Antwort
<b>§§ 1, 49 und 62 BMSVG - Anwendung des BMSVG</b>		
1.	Welche Personen sind vom BMSVG <b>zwingend</b> erfasst?	<p>Die <b>Mitarbeitervorsorge</b> umfasst ab 1.1.2008</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitnehmer,</li> <li>• freie Dienstnehmer iSd § 4 Abs. 4 ASVG,</li> <li>• Vorstandsmitglieder, die gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG vollversichert sind (arbeitsrechtlich sind Vorstandsmitglieder freie Dienstnehmer), sofern kein Abfertigungsrecht aufgrund von vertraglichen Ansprüchen besteht.</li> </ul> <p>Die <b>Selbständigenvorsorge</b> gilt für Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 2 GSVG unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft,</li> <li>• Gesellschafter einer offenen Gesellschaft,</li> <li>• unbeschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft,</li> <li>• zu Geschäftsführern bestellte Gesellschafter einer GmbH,</li> <li>• neue Selbständige, deren Berufsvertretungen nicht die Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 5 GSVG beantragt haben.</li> </ul>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort												
2.	Welche Personen können in die Selbständigenvorsorge <b>optieren</b> ?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, die in der Pensionsversicherung nach § 2 GSVG pflichtversichert sind, nicht aber der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 2 GSVG unterliegen,</li> <li>• Personen, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 Abs. 1 BSVG unterliegen,</li> <li>• Personen, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 FSVG unterliegen,</li> <li>• Notare, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 1 NVG unterliegen,</li> <li>• Notariatskandidaten (Meldung bei GKK siehe Fragen 11 und 12),</li> <li>• Rechtsanwälte,</li> <li>• Ziviltechniker</li> </ul>												
3.	Gibt es freie Dienstnehmer, die nicht vom BMSVG erfasst sind?	JA, ausgenommen vom BMSVG sind freie Dienstnehmer, deren freies Dienstverhältnis vor dem 1.1.2008 begonnen hat, wenn sie Abfertigungsansprüche aufgrund von vertraglichen Regelungen haben. Gleiches gilt für unmittelbar nachfolgende mit demselben Dienstgeber oder einem Dienstgeber im Konzern abgeschlossene freie Dienstverhältnisse mit solchen Abfertigungsansprüchen.												
3.1.	<p><b>Beispiel:</b> Bei einer freien Dienstnehmerin tritt nach Beendigung des freien Dienstverhältnisses – jedoch während der Schutzfrist – der Versicherungsfall der Mutterschaft ein. Nach dem Wochengeldbezug bezieht die Versicherte Kinderbetreuungsgeld.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Versicherungszeit</td> <td style="width: 20%;">16.7.2007</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">–</td> <td style="width: 40%;">24.9.2007</td> </tr> <tr> <td>Wochengeldbezug</td> <td>5.10.2007</td> <td style="text-align: center;">–</td> <td>25.1.2008</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Kinderbetreuungsgeld 26.1.2008 – lfd.</td> </tr> </table> <p>Greift die Beitragspflicht mit 1.1.2008 auf Grund der Novellierung (Einbeziehung der freien Dienstnehmer) gegenüber dem FLAF.</p>	Versicherungszeit	16.7.2007	–	24.9.2007	Wochengeldbezug	5.10.2007	–	25.1.2008	Kinderbetreuungsgeld 26.1.2008 – lfd.				Freie Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen seit 1.1.2008 dem BMSVG gemäß § 1 Abs. 1a. Soweit sie Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben, besteht auch die Beitragspflicht des FLAF gemäß § 7 Abs. 5, frühestens freilich für Beitragszeiträume ab 1.1.2008.
Versicherungszeit	16.7.2007	–	24.9.2007											
Wochengeldbezug	5.10.2007	–	25.1.2008											
Kinderbetreuungsgeld 26.1.2008 – lfd.														
4.	Sind auch für <b>Lehrlinge</b> Abfertigungsbeiträge zu entrichten?	JA. Lehrlinge sind wie Arbeitnehmer zu behandeln.												
4.1.	<b>INTERN</b> Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant.													

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.		Frage	Antwort
5.	INTERN	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant.	
6.	INTERN	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant.	
7.		Wie sieht die betriebliche Mitarbeitervorsorge für <b>geringfügig Beschäftigte</b> aus?	Für geringfügig Beschäftigte gelten die Bestimmungen des BMSVG. Der Beitragszeitraum ist in diesem Fall ein Monat. Gemäß § 6 Abs. 2a BMSVG ist wahlweise ein jährlicher Beitragszeitraum möglich.  In diesem Fall ist ein Zuschlag in Höhe von 2,5 % der BV-Beiträge zu entrichten.  Zur Problematik, „geringfügiges Arbeitsverhältnis während karenziertem Arbeitsverhältnis“ siehe Frage 16.
7.1.	INTERN	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant.	
8.		Findet diese Bestimmung für <b>tageweise Beschäftigte im Sinne von § 471a ASVG</b> Anwendung?	Jeder Tag einer fallweisen Beschäftigung ist ein eigenes Beschäftigungsverhältnis.  Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Dienstverhältnisses mit demselben Dienstgeber erneut ein Dienstverhältnis geschlossen, setzt die Beitragszahlung zur Betrieblichen Vorsorge bereits mit dem ersten Tag der neuerlichen Beschäftigung ein (kein beitragsfreier erster Monat! – OGH 9 ObA 30/16a).  Innerhalb von 12 Monaten ab dem Ende des letzten Dienstverhältnisses zum selben Dienstgeber, unterliegen auch tageweise Beschäftigte im Sinne von § 471a ASVG der BV-Pflicht.  Bei Dienstnehmern, die nicht in den letzten 12 Monaten bei diesem beschäftigt waren, ist demnach der erste Tag einer fallweisen Beschäftigung in der BV beitragsfrei.  Beispiel:  Fallweise Beschäftigung beim selben Dienstgeber am 1.7.2017 und 3.7.2017 sowie am 2.5.2018 und 4.5.2018. Der Dienstnehmer war am 1.7.2017 erstmalig bei diesem Dienstgeber beschäftigt.  Die BV-Pflicht besteht für die Beschäftigungsverhältnisse am 3.7.2017, 2.5.2018 und 4.5.2018.  ACHTUNG: Wird eine Tätigkeit regelmäßig, z.B. jeden Freitag, verrichtet, liegt keine tageweise Beschäftigung, sondern ein durchgehendes Arbeitsverhältnis vor.

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
9.	Es ist die Frage aufgetreten, ob für Dienstgeber (nicht ORF), die für <b>fallweise Beschäftigte</b> freiwillig BV-Beiträge entrichten möchten, diese Möglichkeit besteht. Wenn ja, hat die Abrechnung dieser BV-Beiträge über die Sozialversicherungsschiene oder direkt mit der BV-Kasse zu erfolgen?	Auch fallweise Beschäftigte unterliegen dem BMSVG (vgl. Frage 8.). Bis zur Entscheidung des OGH 9 ObA 30/16a war davon auszugehen, dass das BMSVG für diese Personengruppe nicht anzuwenden sei. Für Fälle vor dem 10.6.2016 (Publikationszeitpunkt der OGH-Entscheidung im Rechtsinformationssystem des Bundes) ist Abrechnung der Beiträge möglich.
10.	Für <b>fallweise beschäftigte</b> Personen beim ORF ist der BV-Beitrag gem. § 6 BMSVG zu entrichten. Dies gilt für fallweise Beschäftigte beim ORF insbesondere, weil es dafür eine Spezialnorm in § 32 Abs. 8 ORFG gibt. Es stellen sich nun die Fragen, was die Formulierung im § 32 Abs. 8 ORFG "unabhängig von der Dauer und zeitlichen Lagerung des Arbeitsverhältnisses" bedeutet, und weiters für welche Zeiträume der BV-Beitrag zu entrichten ist und ab wann die Beitragszahlung beginnt?	Im Zusammenhang mit der BVK-Leitzahl wird vereinbart, dass der ORF diese immer dann meldet, wenn die betreffende Person bereits ab dem ersten Tag BV-Beitragspflichtig ist. Das trifft <b>nur</b> auf jene Personen zu, die <b>unter die Anwendung des ORFG</b> (nicht jedoch unter das Privatfernsehgesetz) fallen. Die BVK-Leitzahl ist der Hinweis für den Krankenversicherungsträger. Die Krankenversicherungsträger haben sicherzustellen, dass unter der jeweiligen Beitragskontonummer des ORF diese fallweise Beschäftigten im System als bv-pflichtig verarbeitet werden können. Unter der BV-Beitragszeit versteht man dann die einzelnen Tage der fallweisen Beschäftigung. Es gibt keinen beitragsfreien Monat. Dies wird mit der Formulierung im § 32 Abs. 8 ORFG "unabhängig von der Dauer und zeitlichen Lagerung des Arbeitsverhältnisses" ausgedrückt.
11.	Unterliegen <b>Rechtsanwaltsanwärter</b> dem BMSVG?	JA, nachdem ein Arbeitsverhältnis begründet wird, unterliegen Rechtsanwaltsanwärter dem BMSVG.
12.	Wie erfolgt die Abrechnung bei <b>Notariatskandidaten</b> bzgl. BMSVG?	Zuständig ist die Gebietskrankenkasse des Beschäftigungsortes. Dies gilt auch für alle Personen, die keinen SV-Schutz haben, aber Arbeitnehmer sind. Die Meldung durch den Dienstgeber erfolgt per ELDA.
13.	<b>INTERN</b> Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant.	
14.	Gemäß § 6 Abs. 1 BMSVG hat der Arbeitgeber den BV-Beitrag an den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Krankenversicherung zu überweisen. Für <b>Notariatskandidaten</b> sowie für Personen, die keinen SV-Schutz haben, gibt es keinen zuständigen KV-Träger. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert daher die Antwort?	Die "monatliche Abwicklung" des BMSVG erfolgt immer zwischen Dienstgeber und Krankenversicherungsträger, niemals unter Ausschaltung des Krankenversicherungsträgers. Dies bedingt, dass z.B. bei Notariatskandidaten der Krankenversicherungsträger zuständig wird, der bei Bestehen einer Pflichtversicherung zuständig wäre.
15.	Kann für Personen, die nicht Arbeitnehmer oder freie Dienstnehmer im Sinne des § 1 BMSVG sind, die Geltung des BMSVG vereinbart werden?	NEIN, dies ist bei Inlandssachverhalten nicht möglich. Auslandssachverhalte siehe Fragen 153 ff.
15.1.	Welche Regelungen gelten für <b>Vorstandsmitglieder</b> im Bereich des BMSVG?	• <b>Nicht lohnsteuerpflichtige Vorstandsmitglieder</b> im Sinne des § 4 Abs.1 Z 6 ASVG Die nicht lohnsteuerpflichtigen Vorstandsmitglieder von

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktiengesellschaften</li> <li>Sparkassen</li> <li>Landeshypothekenbanken</li> <li>Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit</li> </ul> <p>und die hauptberuflichen Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Kreditgenossenschaften sind im Bereich der Betrieblichen Mitarbeitervorsorge den freien Dienstnehmern gleichgestellt.</p> <p>Das BMSVG enthält keine beitragsrechtliche, dem § 51 Abs. 5 ASVG vergleichbare Sonderbestimmung.</p> <p>Meldepflichtiger und Beitragsschuldner ist der Dienstgeber.</p> <p>Basisbeitragsgruppe D2x bzw. N22p</p> <p>Meldung und Abrechnung der BV-Beiträge erfolgt wie für andere freie Dienstnehmer, also auf dem Beitragskonto des Dienstgebers.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Lohnsteuerpflichtige Vorstandsmitglieder</b></li> </ul> <p>Der Geltungsbereich des BMSVG (§ 1 Abs. 1a) ist an sich auf freie Dienstverhältnisse von Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG eingeschränkt.</p> <p>Aus der Dienstnehmereigenschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 letzter Satz ASVG wird auf eine analoge Anwendung des § 1 Abs. 1a BMSVG geschlossen.</p> <p>Meldepflichtiger und Beitragsschuldner ist der Dienstgeber.</p> <p>Basisbeitragsgruppe: D1p</p> <p>Meldung und Abrechnung der BV-Beiträge erfolgt auf dem Beitragskonto des Dienstgebers.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vorstandsmitglieder mit echter Dienstnehmereigenschaft</b></li> </ul> <p>Bei Stiftungen oder Vereinen sind Vorstandsmitglieder, welche ihre Tätigkeit in wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit ausüben (also klassische Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 2 ASVG) denkmöglich.</p> <p>Solche Vorstandsmitglieder unterliegen, unabhängig von der Tätigkeitsbezeichnung, als Arbeitnehmer den Regelungen des BMSVG.</p> <p>Meldepflichtiger und Beitragsschuldner ist der Dienstgeber.</p>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.		Frage	Antwort
			<p>Meldung und Abrechnung der BV-Beiträge erfolgt auf dem Beitragskonto des Dienstgebers.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vorstandsmitglieder mit Werkvertrag</b></li> </ul> <p>Aufgrund des Aktiengesetzes kann es diese Konstellation grundsätzlich nicht geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Andere Vorstandsmitglieder</b></li> </ul> <p>Diese Personen sind weder Arbeitnehmer im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG (keine Lohnsteuerpflicht und keine Dienstnehmereigenschaft), noch ist die Sonderbestimmung in § 1 Abs. 1a BMSVG anwendbar.</p> <p>Diese Vorstandsmitglieder unterliegen nur dann dem BMSVG, wenn dies im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.</p>
15.2.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant.	
16.		Unterliegt ein Versicherter dem BMSVG, wenn sich dieser in <b>Karenz</b> befindet und beim selben Dienstgeber in dieser Zeit ein geringfügiges oder auch vollversichertes (maximal 13 Wochen) Dienstverhältnis aufnimmt?	Wenn während eines karenzierten Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis abgeschlossen wird, so unterliegt das zweite Arbeitsverhältnis, wenn es nach dem 31.12.2002 geschlossen wird und länger als ein Monat dauert, dem BMSVG. Der erste Monat ist beitragsfrei. Das erste Arbeitsverhältnis ist karenziert, bleibt jedoch arbeitsrechtlich aufrecht. Wird das karenzierte Beschäftigungsverhältnis wieder aufgenommen, so wird arbeitsrechtlich die Karenz gelöst und das „alte“ Arbeitsverhältnis lebt wieder auf.
16.1.		<p><b>Beispiel:</b></p> <p>Über das Vermögen eines Dienstgebers wird ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die Dienstnehmer treten berechtigt vorzeitig aus ihrem Dienstverhältnis aus. Die den Dienstnehmern zustehenden Beendigungsansprüche (Kündigungsschädigung und Urlaubersatzleistung) verlängern die Pflichtversicherung, diese Versicherungszeiten werden auf dem bisherigen Dienstgeberkonto gespeichert.</p> <p>Einige der ausgetretenen Dienstnehmer werden vom Masseverwalter erneut beschäftigt und zur Pflichtversicherung gemeldet (z.B.: für diverse Abschlussarbeiten). Die bei dieser Beschäftigung entstehenden Versicherungszeiten werden unter einer neuen Kontonummer (Insolvenzkonto) gespeichert.</p> <p>Ist der Beginn der Beitragspflicht nach dem BMSVG am ersten Tag dieser</p>	<p>Beim Masseverwalter handelt es sich um denselben Arbeitgeber, es wird nur ein neues Arbeitsverhältnis begründet. Das erste Arbeitsverhältnis wurde beendet. Das bedeutet, dass im vorliegenden Fall die 12-Monatsregel aus § 6 BMSVG greift. Der erste beitragsfreie Monat entfällt. Beitragspflicht besteht ab dem ersten Tag.</p> <p>Ist das Arbeitsverhältnis zum Dienstgeber (vor Insolvenz) aufrecht, und wird mit dem Masseverwalter ein weiteres Arbeitsverhältnis abgeschlossen, so ist das kein Anwendungsbereich der 12-Monatsregel, weil das erste Arbeitsverhältnis ja weiterhin aufrecht ist. Diesfalls wäre der erste Monat des zweiten Arbeitsverhältnisses beitragsfrei.</p>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	Beschäftigung zu sehen oder ist der erste Monat dieser Beschäftigung beitragsfrei?	
17.	<p><b>Arbeitsgemeinschaften (ARGE)</b> des Bauhauptgewerbes:                      Verschiedene Baufirmen bilden eine Arbeitsgemeinschaft.                      Für diese ARGE wird eine Dienstgeberkontonummer vergeben, die Versicherten werden von den Stammfirmen abgemeldet und bei der ARGE angemeldet.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Bleiben diese Versicherten weiterhin Dienstnehmer ihrer Stammfirmen                              - ist das Beschäftigungsverhältnis zur Stammfirma aufrecht?</li> <li>Unter welchem(en) Dienstgeberkonto(en) erfolgt die Abrechnung und Meldung (Lohnzettel Neu) der BV-Beiträge?</li> </ol>	<p>Die ARGE kann arbeitsrechtlich nicht Arbeitgeber sein, d.h. Arbeitgeber bleibt die jeweilige Stammfirma.                      Die ARGE tritt im sv-rechtlichen Sinne als Dienstgeber auf. Von der zuständigen GKK wird eine neue Dienstgeberkontonummer für die ARGE vergeben, auf der alle Beschäftigten (auch von den verschiedenen Stammfirmen) gemeldet und abgerechnet werden. Für die Angestellten ist die BVK-Leitzahl der BUAG zu verwenden, unabhängig davon, von welcher Partnerfirma der Beschäftigte kommt. Im Fall eines Beschäftigten der Firma (oder auch in Hinkunft bei mehreren BVK-Leitzahlen einer BV-Kasse) ist die Zuordnung zur richtigen BVK-Leitzahl vorzunehmen und somit ein eigenes Dienstgeberkonto zu verwenden. Die 1:1-Beziehung Dienstgeberkontonummer und BVK-Leitzahl ist sicherzustellen. In allen Fällen ist die neue Dienstgeberkontonummer der BV-Kasse vom Dienstgeber zu melden. Werden mehrere Dienstgeberkonten geführt, hat die ARGE in der Bezeichnung ein Unterscheidungsmerkmal (Zusatz bzw. Hinweis auf die jeweilige BV-Kasse) aufzunehmen.</p>
18.	Unterliegen <b>Krankenpflegeschülerinnen mit Taschengeld</b> bzw. med.techn. Schülerinnen ohne Entgelt dem BMSVG?	NEIN, da kein Arbeitsverhältnis vorliegt.
19.	Unterliegen Personen, die an einer <b>Ausbildung nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz</b> teilnehmen, dem BMSVG?	NEIN, da kein Arbeitsverhältnis vorliegt.
19.1.	<p>Für Vertragsbedienstete des Bundes wird die Geltung des BMSVG in § 35 VBG angeordnet. Für Verwaltungspraktikanten sind die Bestimmungen des VBG anzuwenden, allerdings mit einigen Ausnahmen und Abweichungen. § 35 VBG ist jedoch auch auf Verwaltungspraktikanten anzuwenden.</p> <p>Eine Dienststelle des Bundes meldet ihre Verwaltungspraktikanten bei einer GKK als BV-pflichtig und bringt mit Unterstützung der Steuer- und Zollkoordination - Region Ost vor, dass aus ihrer Sicht die Rechtslage eindeutig sei. Da § 35 VBG für Verwaltungspraktikanten anwendbar sei, würden diese auch der BV-Pflicht unterliegen.</p> <p>Unterliegen Verwaltungspraktikanten nach §§ 36a ff. VBG dem BMSVG?                      Kommt es also im Bereich des VBG nicht auf die Qualifizierung als „Arbeitsverhältnis“ an?</p>	<p>Das BMSVG findet auf alle Bundesbediensteten, die nicht Beamte sind, Anwendung. Für die Verwaltungspraktikanten im öffentlichen Dienst des Bundes gilt daher das BMSVG.</p> <p>Einerseits unterliegen nur Arbeitsverhältnisse dem BMSVG, andererseits wird aber die BV-Pflicht für Vertragsbedienstete des Bundes erst durch den Verweis in § 35 VBG begründet. Demnach ist das BMSVG für alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.</p> <p>Vergleiche dazu die Ausführungen im Kommentar BMSVG von Neubauer/Rath/Hofbauer/Choholka Seite 97, Rz 173 und 174.</p> <p>Rechtspraktikanten unterliegen weiterhin nicht dem BMSVG.</p>
19.2.	Jährlich im Sommer werden die unterschiedlichsten Personengruppen als	„Echte“ FerialpraktikantInnen (PflichtpraktikantInnen):

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.		Frage	Antwort
		FerialpraktikantInnen angemeldet. Wer unterliegt der BV?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne Entgelt – keine Dienstnehmer, daher keine BV Taschengeldbezug und Lohnsteuerpflicht – Dienstnehmer (in A1, D1), daher BV, wenn die Beschäftigung länger als einen Monat dauert.</li> </ul> <p><b>FerialpraktikantInnen im Hotel- und Gastgewerbe:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstnehmer (in A1, D1), daher BV, wenn die Beschäftigung länger als einen Monat dauert.</li> </ul> <p><b>Ferialaushilfen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstnehmer (in A1, D1), daher BV, wenn die Beschäftigung länger als einen Monat dauert.</li> </ul> <p><b>PraktikantInnen mit Hochschulausbildung bzw. in Ausbildung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses Dienstnehmer (D1), daher BV, wenn die Beschäftigung länger als einen Monat dauert. Liegt kein Dienstverhältnis vor, Anmeldung in D1p, jedoch keine BV</li> </ul>
19.3.		Die <b>Teilnahme am Freiwilligen Jahr</b> ist ein spezielles Ausbildungsverhältnis und unterliegt der Vollversicherung nach dem ASVG (Spezialtatbestand § 4 Abs. 1 Z 11 ASVG) aber ohne Arbeitslosenversicherungspflicht. Unterliegen die TeilnehmerInnen am freiwilligen Sozialjahr dem BMSVG?	NEIN, aus dem Freiwilligengesetz sowie den Erläuterungen dazu ergibt sich eindeutig, dass kein Arbeitsverhältnis vorliegt und im BMSVG gibt es für diese Personengruppe auch keine Spezialnorm.
19.4.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
20.		Unterliegen <b>Heimarbeiter</b> dem BMSVG?	NEIN. Heimarbeiter nach dem Heimarbeitsgesetz unterliegen nicht dem BMSVG.
21.		Ein <b>Gutsbesitzer</b> hat seinen Sohn im eigenen Betrieb beschäftigt. Auf Grund der Ausnahmebestimmungen entsteht keine Versicherung nach dem ASVG. Eine Versicherung ist nach dem BSVG gegeben. Laut Auskunft des Gutsbesitzers beruht das Arbeitsverhältnis seines Sohnes auf einem privatrechtlichen Dienstvertrag. Findet in einem solchen Fall das BMSVG Anwendung und wenn ja, wer ist für die Einhebung der BV-Beiträge zuständig?	Das BMSVG ist im vorliegenden Fall anzuwenden. Eingehoben werden die Beiträge durch die zuständige Gebietskrankenkasse. Das ist jene Gebietskrankenkasse, die zuständig wäre, würde SV-Pflicht vorliegen. Die BV-Kasse ist vom Dienstgeber zu wählen.
21.1		Unterliegen <b>Kinder</b> , die <b>im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich tätig</b> sind, der Beitragspflicht nach dem BMSVG?	Arbeitsverhältnisse von familieneigenen Arbeitskräften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sind nach § 3 Abs. 2 Landarbeitsgesetz 1984 (LAG) gemäß der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1 LAG vom LAG ausgenommen. Für diese gelten daher grundsätzlich die



B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.		Frage	Antwort
			<p>Bestimmungen des 1. und 3. Teils des BMSVG. Dies gilt beispielsweise für hauptberuflich tätige Kinder im elterlichen Betrieb, da diese der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 2 BSVG unterliegen.</p> <p>Sofern familieneigene Arbeitskräfte nach § 2 Abs. 1 Z 3 bis 4 BSVG in der Pensionsversicherung nach dem BSVG pflichtversichert sind, unterliegen diese Personen der Selbständigenvorsorge nach dem 5. Teil des BMSVG.</p>
22.		<p>Unterliegt das Beschäftigungsverhältnis dem BMSVG?</p> <p>Der Inhaber einer Einzelfirma ist zu 50% an einer anderen Firma -einer <b>GMBH</b> (selbe Branche) beteiligt. Einzelne Dienstnehmer werden in beiderseitigem Einvernehmen z.B. von der Einzelfirma in die GMBH oder umgekehrt übernommen (bisher unter Anrechnung der Vordienstzeiten für Urlaub, Dienstjubiläum und Abfertigung).</p> <p>Können solche Dienstnehmer weiterhin mit allen Ansprüchen übernommen werden (und bleiben ein "Abfertigungsaltsfall"), oder muss eine Endabrechnung erstellt werden und ist mit Eintritt in der anderen Firma BV-Pflicht gegeben?</p>	<p>Grundsätzlich kann in dieser Konstellation BV-Pflicht nur eintreten, wenn das frühere Dienstverhältnis arbeitsrechtlich beendet wurde.</p> <p>Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Betriebsübergang erfolgt ist. Diesfalls handelt es sich um dasselbe Dienstverhältnis, was bedeutet, dass sich am Abfertigungsrecht nichts ändert. Altes Abfertigungsrecht – bleibt altes Abfertigungsrecht, neues bleibt neues Abfertigungsrecht.</p>
23.		<p>Sind geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH mit einer Beteiligung bis 25 %, die nach § 575 Abs. 3 ASVG bzw. nach § 276 Abs. 3 GSVG weiterhin nach dem GSVG krankenversichert sind, (auch) aufgrund des 4. Teils des BMSVG beitragspflichtig?</p>	<p>JA. Da in diesen Fällen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 2 GSVG vorliegt, besteht Beitragspflicht aufgrund des 4. Teils des BMSVG, und zwar auch dann, wenn für den Geschäftsführer auch Beiträge nach dem 1. Teil des BMSVG bezahlt werden.</p>
24.		<p>Sind auch vom Erntehelfer Abfertigungsbeiträge nach dem Landarbeitsgesetz zu entrichten?</p>	<p>JA, Erntehelfer sind Landarbeiter im Sinne des Landarbeitsgesetzes.</p>
24.1.	<b>INTERN</b>	<p>Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant</p>	
25.		<p>Wie sind BV-Beiträge, die aus Sozialversicherungsprüfungen gem. § 41a ASVG oder aufgrund rechtskräftiger Gerichtsurteile oder gerichtlicher Vergleiche zu leisten sind, abzurechnen?</p>	<p>Die Beiträge, die vom Arbeitgeber auf Grund einer Sozialversicherungsprüfung nachträglich zu leisten sind, sind vom KV-Träger samt Verzugszinsen an die BVK weiterzuleiten.</p> <p>Beiträge, die auf Grund eines ASG-Verfahrens nachträglich zu leisten sind, sind vom Arbeitgeber samt Verzugszinsen direkt an den Arbeitnehmer (als Abfertigung) auszuzahlen.</p> <p>Die neue Rechtslage gilt dann, wenn der Abschluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz nach dem 31.12.2007 liegt.</p> <p>Bei gerichtlichen Vergleichen gilt als maßgeblicher Zeitpunkt der Schluss der Verhandlung, in</p>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
		<p>der der gerichtliche Vergleich geschlossen wurde (unabhängig von der schriftlichen Ausfertigung). Zu einer Direktauszahlung kommt es auch bei Anerkenntnis im Konkursverfahren sowie bei einem Anerkenntnis gemäß der Zivilprozessordnung.</p>
25.1.	<p>Hinsichtlich der mit der Novelle BGBl. I Nr. 102/2007 im BMSVG geschaffenen Bestimmung des § 6 Abs. 3 2. Satz BMSVG haben sich Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung dieser Bestimmung ergeben. Unklar war zum einen, wie bei einer Klage auf ausstehendes Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis hinsichtlich noch offener BV-Beiträge vorzugehen ist, zum anderen, wie im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers mit noch offenen BV-Beiträgen umzugehen ist.</p> <p>Nach dem Wortlaut des mit Novelle BGBl. I Nr. 102/2007 neu geschaffenen § 6 Abs. 3 BMSVG sind vom Arbeitgeber die Abfertigungsbeiträge "für bereits vergangene Beitragszeiträume samt Verzugszinsen aus einem bereits beendeten Arbeitsverhältnis aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils oder eines gerichtlichen Vergleiches (§ 204 der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895) ... als Abfertigung direkt an den Arbeitnehmer auszuführen."</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wie ist bei einer Klage auf ausstehendes Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis hinsichtlich noch offener BV-Beiträge vorzugehen?</li> <li>2. Wie ist im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers mit noch offenen BV-Beiträgen umzugehen?</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach Ansicht des BMWA ist die Regelung so zu verstehen, dass eine Direktauszahlung der Abfertigungsbeiträge nach dieser Bestimmung nur dann stattzufinden hat, wenn die Abfertigungsbeiträge vom Arbeitnehmer auch tatsächlich im Zusammenhang mit noch anderen offenen Entgeltansprüchen eingeklagt und vom Gericht zugesprochen worden sind. Diese Auslegung ergibt sich aus der Formulierung "Sind vom Arbeitgeber noch Beiträge .... aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils oder eines gerichtlichen Vergleiches ... zu leisten, sind diese Beiträge ... direkt an den Arbeitnehmer auszuführen."</li> <p>Wesentlich ist also, dass der Arbeitgeber nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Abfertigungsbeiträge aufgrund eines rechtskräftigen Urteiles zu zahlen hat; liegen diese Voraussetzungen vor, sind diese Beiträge vom Arbeitgeber direkt an den Arbeitnehmer und nicht im Wege des KV-Trägers an die BV-Kasse zu zahlen.</p> <p>Wesentlich ist weiters, dass der Arbeitnehmer die Abfertigungsbeiträge einklagen kann aber nicht muss. Er kann ebenso versuchen, den KV-Träger zu einer Prüfung beim Arbeitgeber mit dem Ziel anzuregen, dass die Abfertigungsbeiträge vom KV-Träger einbringlich gemacht werden.</p> <p>Werden lediglich offene Entgeltansprüche aber nicht die Abfertigungsbeiträge eingeklagt, sind diese selbstverständlich vom Arbeitgeber an den KV-Träger zu leisten, der sie (ohne Zinsen) an die BV-Kasse weiterzuleiten hat. An der grundsätzlichen Verpflichtung der KV-Träger zur Beitragseintreibung nach § 6 Abs. 2 BMSVG ändert die Regelung des § 6 Abs. 3 2. Satz BMSVG nichts.</p> <li>2. Im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers findet regelmäßig eine Sozialversicherungsprüfung des Arbeitgebers durch den KV-Träger statt; in diesem Fall soll die Beitragseintreibung nach dem BMSVG durch den KV-Träger bewerkstelligt werden. Die KV-Träger haben die ausstehenden Beiträge nach § 13d iVm § 13 a IESG beim Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds geltend zu machen. Im Übrigen ist anzumerken, dass nach nochmaliger Rücksprache mit Dr. Hanisch die Ersteckung der Rechtsfolgen des § 6 Abs. 3 2. Satz BMSVG auf ein Anerkenntnis des Masseverwalters im Konkursverfahren im Hinblick auf die Vorgaben des § 7 Abs. 1 IESG bedenklich erscheint.</li> </ol>
25.2.	<p><b>Beispiel:</b> Anmeldung mit 16.4.2014 und Abmeldung mit 16.10.2014.</p>	<p>JA</p>

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	<p>Abfertigung wird eingeklagt und mit Zahlungsbefehl für die Zeit vom 16.4.2014 bis 16.10.2014 zugesprochen → Direktauszahlung an den Arbeitnehmer.</p> <p>BV-Zeit vom 16.4.2014 bis 16.10.2014 gespeichert.</p> <p>Ist die BV-Zeit vom 16.4.2014 bis 16.10.2014 zu löschen, da Direktauszahlung an den Arbeitnehmer?</p>	
25.3.	<p><b>Beispiel:</b></p> <p>Seit mehr als einem halben Jahr versucht ein Versicherter bei seinem ehemaligen Arbeitgeber die Nachzahlung des BV-Beitrages (Zeitraum: August 2012 – April 2014) zu bewirken.</p> <p>Der Versicherte ersucht die OÖGKK um Eintreibung der Beiträge. Die Firma befindet sich bereits in Konkurs. Der GPLA-Prüfer hat im Zuge der Prüfung keine BV-Beiträge nachverrechnet.</p> <p>Der Versicherte wendete sich auch an die Arbeiterkammer, welche dem Versicherten geraten hat, sich von der GKK diesbezüglich einen Bescheid ausstellen zu lassen.</p> <p>Wie kommt der Versicherte zu seiner Abfertigung?</p>	<p>Der Versicherte kann die Abfertigung auf zivilrechtlichem Weg einklagen.</p>
25.4.	<p><b>Beispiel:</b></p> <p>Aufgrund einer GPLA (Prüfzeitraum 2011 bis 2014) wurde festgestellt, dass ein Dienstgeber seine Dienstnehmer ab 2003 nicht dem BMSVG unterstellt und auch keine BV-Beiträge hierfür abgeführt hat.</p> <p>§ 6 Abs. 2 BMSVG normiert, dass § 68 ASVG auch für die Feststellung von BV-Beitragsforderungen anzuwenden ist.</p> <p>Nachdem die Beiträge für das KJ 2003 verjährt sind, stellt sich die Frage, ob die BV-Zeiten, Grundlagen und die Beitragshöhe an die zuständige BV-Kasse zu melden sind.</p> <p>Zahlt die BV-Kasse bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen die Abfertigung an die betreffenden Anwartschaftsberechtigungen aus, obwohl für das Jahr 2003 keine Beiträge vom DG entrichtet wurden?</p>	<p>Die Verjährungsbestimmung ist zu berücksichtigen. (§ 6 Abs. 2 BMSVG verweist auf § 68 ASVG). Daher sind für verjährte Zeiträume weder BV-Zeiten noch BV-Beitragsgrundlagen zu melden.</p> <p>Eine allfällige Auszahlung ist Sache der BV-Kasse.</p> <p>Der Versicherte kann bei Nichtzahlung durch die BV-Kasse die Abfertigung auf zivilrechtlichem Weg beim Dienstgeber einklagen.</p>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.		Frage	Antwort
25.5.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
26.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
27.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
28.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
29.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
30.		Ein Dienstnehmer wird mit allen Rechten und Pflichten nach AVRAG vom neuen Dienstgeber nach dem 31.12.2002 übernommen. Gilt das BMSVG?	NEIN, der Dienstnehmer bleibt im alten Abfertigungsrecht, weil bei einer Übernahme nach AVRAG kein neues Arbeitsverhältnis begründet wird.
31.		Werden für die Abrechnung des BV-Beitrages die Beitragsgrundlagen aller Dienstnehmer summiert und dann der BV-Beitrag in Höhe von 1,53 % berechnet oder ist dieser Beitrag von der Beitragsgrundlage jedes einzelnen Dienstnehmers zu berechnen?	In diesem Fall ist wie bei der Abrechnung aller anderen Beiträge vorzugehen. Beim Summenvergleich BN/Lohnzettel kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.
32.		Entsteht in einem Mehrfachversicherungsfall ein Beitragsmonat im Sinne des § 55 Abs. 1 BMSVG, wenn Vorsorgebeiträge in der Selbständigenvorsorge nicht zu bezahlen sind, weil z. B. die ASVG-Beitragsgrundlage bereits die Höchstbeitragsgrundlage erreicht?	NEIN, es liegt kein Einzahlungsmonat vor.
<b>§ 6 BMSVG - Beginn der Abfertigungszahlung</b>			
33.		Wie ist bei untermonatig beginnenden Dienstverhältnissen der Begriff " <b>Monat</b> " auszulegen, nach dessen Ablauf die Beitragspflicht für die Abfertigungsbeiträge einsetzt (Zeitraum 30 Tage oder je nach Kalendermonat)?	Es ist nicht der Kalendermonat maßgebend, sondern der Eintrittstag (Beispiel: Eintritt am 16.02. - Beginn Abfertigung am 16.03.).
34.		Ist es richtig, dass grundsätzlich der gleiche Tag des nächsten Monats der Beginn ist und die Beitragspflicht nur dann am Ersten des übernächsten Monats beginnt, wenn es im nächsten Monat den gleichen Tag nicht gibt?	JA. In jenen Fällen, in denen der Beginn auf den 31. eines Kalendermonates fällt, akzeptieren die KVT auch den Beginn mit 1. des nächsten Monats.
35.		<b>Beispiele:</b> 1. Anmeldung 2. Anmeldung 3. Anmeldung 31.8.	31.1. 1. BV-Pflicht ab 1.3. 31.7. 2. BV-Pflicht ab 1.9. 3. BV-Pflicht ab 1.10.

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	<p>Aber: 4. Anmeldung 28.2 5. Anmeldung 30.6.</p>	<p>4. BV-Pflicht ab 28.3 5. BV-Pflicht ab 30.7.</p>
36.	Wann beginnt die BV-Beitragspflicht für freie Dienstnehmer?	Freie Dienstverhältnisse, die nach dem 31.12.2007 beginnen, unterliegen denselben Kriterien, wie Dienstnehmer gem. § 4 Abs. 2 ASVG, das bedeutet, der erste Monat ist grundsätzlich beitragsfrei.
36.1.		Freie Dienstnehmer, die am 31.12.2007 ein laufendes freies Dienstverhältnis haben, werden mit 1.1.2008 in das BMSVG einbezogen, sofern das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert. Beitragspflicht besteht ab dem 1.1.2008.
36.2.	<p><b>Beispiel:</b> Ein freier Dienstnehmer tritt am 1.2. ein und wird am 29.2. abgemeldet, weil für März kein Honorar vorhanden ist. Er wird wieder vom 1.4. bis 30.4. angemeldet. Wann beginnt in diesen Fällen die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen gem. § 6 BMSVG? Sind Beiträge zur BV auch für Monate zu zahlen, in denen freie Dienstnehmer keine Aufträge durchführen und auch kein Entgelt erhalten?</p>	<p>Gemäß § 6 Abs. 1 BMSVG hat der Arbeitgeber für Arbeitnehmer ab dem Beginn des Dienstverhältnisses einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 % des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die BV-Kasse zu überweisen, sofern das Arbeitsverhältnis länger als einen 1 Monat dauert. Der erste Monat ist jedenfalls beitragsfrei. Wird eine Leistung des freien Dienstnehmers zeitraumbezogen erbracht und gibt es Zeiten, in denen kein Entgelt fließt, so gibt es auch keine BV-Grundlage. Nachdem das Arbeitsverhältnis nur den Februar über dauert und erst dann wieder im April, trifft die Voraussetzung (länger als ein Monat) nicht zu. Gebührt freien Dienstnehmern der Arbeitsverdienst für längere Zeiträume als einen Kalendermonat, so ist der im Beitragszeitraum gebührende Arbeitsverdienst durch Teilung des gesamten Arbeitsverdienstes durch die Anzahl der Kalendermonate der Pflichtversicherung auf Grund der Tätigkeit zu ermitteln. Die Beurteilung, ob das Arbeitsverhältnis also durchgehend läuft oder endet, hängt vom Inhalt des Arbeitsvertrages ab (Entgelt ist einem Monat zurechenbar oder gebührt für einen längeren Zeitraum als einen Monat). Im Beispiel beginnt die BV-Beitragspflicht mit 1.4., da es sich hier um ein Folgearbeitsverhältnis innerhalb von 12 Monaten handelt.</p>
36.3.	<p><b>Beispiel:</b> Ein bei einer Einrichtung der Erwachsenenbildung vortragender freier DN unterliegt im ersten Halbjahr nach Berücksichtigung der Aufwandspauschale nicht der Pflichtversicherung. Im zweiten Halbjahr ist das Einkommen jedoch höher und es entsteht SV-Pflicht.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 BMSVG stellt auf den Beginn des Arbeitsverhältnisses und nicht den Beginn der Pflichtversicherung nach § 10 ASVG ab. Bei erstmaligem Zutreffen dieser Konstellation: Beginn SV-Pflicht ab 1.7.; BV-Beitragspflicht ab 1.8 (1. Monat ist beitragsfrei), wenn innerhalb von 12 Monaten. Im anschließenden folgenden Bildungshalbjahr bei SV-Pflicht ab 1.1. auch BV-Beitragspflicht ab 1.1.</p>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	Besteht Beitragspflicht ab 1.7. oder ab 1.8.?	
36.4.	<p><b>Beispiel:</b>                      Ein DG meldet einen freien Dienstnehmer für die Zeit:                      01.03.2014 - 30.04.2014 BV 01.04.2014 - 30.04.2014 geringf.besch.                      01.08.2014 - 31.08.2014 BV 01.08.2014 - 31.08.2014 geringf.besch.                      01.11.2014 - 31.12.2014 BV 01.11.2014 - 31.12.2014 vollversichert</p> <p>Ein Lohnzettel L16 wird wie folgt gemeldet:                      03 bis 08/2014 Allgem. BGL: € 418,50 BV-Grdl.: keine Angabe                      11 bis 12/2014 Allgem. BGL: € 754,75 BV-Grdl.: 04 bis 12/08 € 1096,75</p> <p>Für welche Monate ist BV-Pflicht gegeben und der BV-Beitrag zu entrichten?</p>	<p>Vorerst ist die Grundfrage zu klären, ob es sich um ein laufendes oder abgeschlossenes Dienstverhältnis handelt.</p> <p>Wenn das Dienstverhältnis aufrecht ist, ist der Abmeldegrund 29 (mit Datum 30.4.2014) zu verwenden. In diesem Fall besteht Beitragspflicht auch für den August 2014.</p> <p>Wenn das Dienstverhältnis beendet ist, ist der Abmeldegrund 17 (mit Datum 30.4.2014) zu verwenden und besteht nur dann Beitragspflicht, wenn innerhalb des Zeitraumes von 12 Monaten ein neuer Dienstvertrag geschlossen wird. (Vor dem Vorliegen von OGH 9 ObA 30/16a war davon auszugehen, dass in diesem Beispiel für August 2014 keine BV-Pflicht bestanden hat.)</p> <p>Für die Zeit der Vollversicherung beginnt die BV mit 1.11.2014, da innerhalb von 12 Monaten davor ein Dienstverhältnis zum selben DG vorliegt.</p> <p>Abmeldegründe:                      17 (Ende freier Dienstvertrag gemäß § 4 Abs. 4 ASVG)                      29 (SV-Ende - Beschäftigung aufrecht)</p>
37.	Ein Dienstnehmer ist <b>genau</b> einen Monat beschäftigt und hat nach dem arbeitsrechtlichen Ende noch einen Anspruch auf Ersatzleistung. Aus diesem Grund ergibt sich die Frage, ob für die Zeit der <b>Ersatzleistung</b> Beiträge nach dem BMSVG zu zahlen sind.	In diesem Fall werden keine Beiträge für die Abfertigung fällig, da das arbeitsrechtliche Ende nicht über einen Monat hinausreicht.
38.	<p><b>Beispiel:</b></p> <p>a) Beschäftigungsbeginn: 1.1.1980                      BV-Pflicht (Optierung) ab 1.1.2003                      Beschäftigungsende (Kündigung DG): 30.4.2003</p> <p>b) Beschäftigungsbeginn: 1.1.1980                      BV-Pflicht (Altanspruch wurde eingefroren) ab 1.1.2003                      Beschäftigungsende (Kündigung DG): 30.4.2003</p> <p>Zählen die Jahre vor dem 1.1.2003 als Einzahlungsjahre?                      Besteht Anspruch auf Abfertigung NEU?</p>	<p>Zu a): Es besteht Anspruch auf Abfertigung Neu. Die "Altanwartschaften" werden im BV-Client gespeichert und zählen somit auf die Anspruchsdauer von drei Jahren. Die Meldung erfolgt durch die BV-Kasse.</p> <p>Zu b): Nachdem der Altanspruch eingefroren wird (keine Optierung ins neue System) beginnt der Zeitenlauf nach dem BMSVG erst ab 1.1.2003. Es besteht somit kein Anspruch auf Abfertigung Neu.</p>
39.	<b>ALT</b> <b>Beispiel:</b>	Die Jahre 2000 bis 2002 zählen für die Anspruchsdauer, wenn auch diese Zeit in das BMSVG übertragen wurde. Die Meldung erfolgt durch die BV-Kasse.

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	Beschäftigungsbeginn: 1.1.2000 BV-Pflicht (Optierung) ab 1.1.2003 Beschäftigungsende (Kündigung DG): 31.1.2015  Zählt auch das Jahr 2002 als Einzahlungsjahr, obwohl zum Zeitpunkt der Optierung in das BMSVG am 1.1.2003 noch keine "Altabfertigungsansprüche" bestanden. Wenn ja, besteht zum 31.1.2015 Abfertigungsanspruch?	
40.	<p><b>Beispiel:</b>                      Dienstnehmer nimmt die Arbeit am 20.07. auf, die Beitragspflicht beginnt am 20.08. Besteht Beitragspflicht, wenn der Dienstgeber für diesen Dienstnehmer die Abfertigungsbeiträge bereits ab 01.08. leistet?</p>	Die Sozialversicherung nimmt hier eine Angleichung an die Vorgangsweise der Finanz vor und betrachtet somit freiwillige Zahlungen der BV-Beiträge im ersten Monat als sv-beitragsfrei.
40.1.		
41.	Es kommt immer wieder vor, dass Dienstgeber bereits <b>ab dem 1. Tag</b> einer Beschäftigung den <b>Beitrag nach dem BMSVG</b> entrichten. Allerdings gibt es auch solche Beschäftigungsverhältnisse, welche in der Folge keinen Monat Bestand haben. Dazu kommt, dass der durch den Dienstgeber entrichtete BV-Beitrag bereits der zuständigen BV-Kasse überwiesen wurde.  Sind diese Zeiten als „Anspruchszeiten“ mit Beitragsentrichtung anzusehen? Ist das BMSVG anzuwenden?	Wenn der Dienstgeber bereits ab dem 1. Tag einer Beschäftigung den Beitrag nach dem BMSVG entrichtet, so gelten diese Zeiten nicht als Anspruchszeiten mit Beitragsentrichtung. Sollte das Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf des ersten Monats enden, so hat der Dienstgeber in einem solchen Fall den dienstnehmerbezogenen BV-Beitrag im Einzelnen zu ermitteln und mit der Kasse gegenzuverrechnen.
42.	<p><b>Beispiel:</b>                      AV-Beginn 1.3.                      AV-Ende 25.3.                      Neuerlicher Beginn beim selben Arbeitgeber 15.5.                      Sind die Resttage vom ersten Arbeitsverhältnis (5 Tage) bezüglich der Beitragsfreiheit des ersten Monats zu berücksichtigen oder ist ab 15.5. wieder eine Beitragsfreiheit von einem Monat gegeben?</p>	Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Dienstverhältnisses mit demselben Dienstgeber erneut ein Dienstverhältnis geschlossen, setzt die Beitragszahlung zur betrieblichen Vorsorge bereits mit dem ersten Tag der neuerlichen Beschäftigung ein (kein beitragsfreier erster Monat! – OGH 9 ObA 30/16a).  Im vorliegenden Fall ist das erste Arbeitsverhältnis nicht bv-pflichtig, weil es kürzer als einen Monat dauert. Das zweite unterliegt dem BMSVG, weil innerhalb von 12 Monaten ein neues Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber geschlossen wird. Das heißt, Beginn für die Abfertigung ist der 15.5..Es erfolgt keine Resttagezahlung.
42.1.	Eine Personalleasingfirma nimmt einen Arbeiter auf und vermittelt ihn als Bauhelfer. In dieser Tätigkeit unterliegt er dem BUAG und dem BMSVG, da das Dienstverhältnis länger als einen Monat dauert. Nach einer Unterbrechung von vier Monaten wird der Arbeiter neuerlich eingestellt und weitere	Nein, das AÜG stellt den Schutz der überlassenen Arbeitskräfte in arbeitsvertraglichen und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten sicher. Die Meldung zur Sozialversicherung erfolgt durch den Überlasser, der 1. Teil des BMSVG ist sowohl für Arbeiter, die dem BUAG unterliegen, als auch für Arbeiter in Gewerbebetrieben anzuwenden.

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.		Frage	Antwort
		sechs Monate als Regalbetreuer beschäftigt. Ist in der Beschäftigung als Regalbetreuer der erste Monat beitragsfrei?	
42.2.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
43.		Ab wann besteht BV-Beitragspflicht (§ 6 Abs. 1 BMSVG)? Sind alle Dienstverhältnisse innerhalb der 12-Monatsfrist zu prüfen, ob eines davon länger als ein Monat gedauert hat (BV-pflichtig war), oder ist nur das vorherige DV für diese Prüfung heranzuziehen? <b>Beispiel 1:</b> Beginn Dienstverhältnis 01.01.17 - 05.02.17: BV-Beitragspflicht ab 01.02.17 Beginn Dienstverhältnis 01.06.17 - 25.06.17: Beginn Dienstverhältnis 01.10.17 - 31.12.17: BV-Pflicht ab <b>01.10.15</b> oder ab 01.11.15 <b>Beispiel 2:</b> Beginn Dienstverhältnis 01.01.17 -05.02.17: BV-Beitragspflicht ab 01.02.17 Beginn Dienstverhältnis 01.06.17 - 25.06.17: Beginn Dienstverhältnis 01.03.17 - 31.12.17: BV-Pflicht ab 01.03.17 oder ab <b>01.04.17</b>	Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Dienstverhältnisses mit demselben Dienstgeber erneut ein Dienstverhältnis geschlossen, setzt die Beitragszahlung zur Betrieblichen Vorsorge bereits mit dem ersten Tag der neuerlichen Beschäftigung ein (kein beitragsfreier erster Monat! – OGH 9 ObA 30/16a). Gemäß § 6 Abs. 1 BMSVG sind <b>alle</b> Dienstverhältnisse der letzten 12 Monate zu überprüfen. Wurde innerhalb der letzten 12 Monate beim selben Dienstgeber ein Beschäftigungsverhältnis beendet, besteht für das weitere Beschäftigungsverhältnis bei diesem Dienstgeber BV-Pflicht ab dem 1. Tag. Dies gilt auch, wenn dazwischen ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Dienstgeber bestand. <b>Beispiel 1:</b> Alle folgenden Arbeitsverhältnisse sind vom ersten Tag an BV-pflichtig, weil innerhalb von 12 Monaten ein neues Arbeitsverhältnis zum selben Dienstgeber geschlossen wurde. Vor dem Vorliegen von OGH 9 ObA 30/16a (10.06.2017) war davon auszugehen, dass der Dienstgeber korrekt handelt, wenn er wie folgt meldet: BV-Beitragspflicht ab 1.10.17, da alle Arbeitsverhältnisse innerhalb der letzten 12 Monat ab Wiedertritt zu prüfen sind. <b>Beispiel 2 (Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OGH)</b> BV-Beitragspflicht ab 01.02.14. Alle folgenden Arbeitsverhältnisse sind vom ersten Tag an BV-pflichtig, weil innerhalb von 12 Monaten ein neues Arbeitsverhältnis zum selben Dienstgeber geschlossen wurde.
44.		Das zweite Dienstverhältnis beim selben Dienstgeber wird innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des 1. Dienstverhältnisses aufgenommen.	Beitragspflicht besteht auch dann ab dem ersten Tag, wenn das erste Arbeitsverhältnis eine



B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	Besteht <b>Beitragspflicht</b> ab dem 1. Tag auch dann, wenn das 1. Dienstverhältnis eine tageweise Beschäftigung war oder das Dienstverhältnis kürzer als einen Monat dauerte?	tageweise Beschäftigung war oder das Arbeitsverhältnis kürzer als einen Monat gedauert hat.
44.1.	<p><b>Beispiel:</b></p> <p>Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb sind Dienstnehmer vom 20.8. bis 30.9. als Erntehelfer nach dem Landarbeitergesetz gemeldet. Am 30.9. werden sie abgemeldet und am 1.10. für die Zeit bis 11.10. als landwirtschaftlicher Dienstnehmer angemeldet. Der Dienstgeber hat nun die Zahlung von BV-Beiträgen für das 2. Dienstverhältnis mit dem Hinweis, das Dienstverhältnis habe kürzer als 1 Monat gedauert, unterlassen.</p> <p>Ist dieser Rechtsstandpunkt des Dienstgebers korrekt oder hätte er auch für das 2. Dienstverhältnis Beiträge nach dem BMSVG entrichten müssen?</p>	<p>Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Dienstverhältnisses mit demselben Dienstgeber erneut ein Dienstverhältnis geschlossen, setzt die Beitragszahlung zur Be-trieblichen Vorsorge bereits mit dem ersten Tag der neuerlichen Beschäftigung ein (kein beitragsfrei-er erster Monat! – OGH 9 ObA 30/16a). Es sind daher für das zweite Arbeitsverhältnis vom ersten Tag an die BV-Beiträge zu entrichten.</p> <p>Vor dem Vorliegen von OGH 9 ObA 30/16a (10.06.2016) war davon auszugehen, dass der Dienstgeber korrekt handelt . Das 2. Arbeitsverhältnis hätte innerhalb der 12-Monats-Frist ebenfalls länger als 1 Monat dauern müssen.</p>
45.	Gibt es ein Übertrittsrecht für freie Dienstnehmer in das BMSVG?	NEIN, es ist kein Übertrittsrecht für freie Dienstnehmer vorgesehen.
46.	<p>Ab welchem Zeitpunkt sind BV-Beiträge zu entrichten, wenn ein Angestellter am 02.12.00 die Tätigkeit aufnimmt und mit dem Arbeitgeber mit Stichtag 01.01.03 die Geltung des BMSVG vereinbart (iSd § 47 Abs. 1 BMSVG).</p> <p>BV-Beitragspflicht ab <b>01.01.03</b> oder 01.02.03?</p>	BV-Beiträge sind ab 1.1.2003 zu entrichten. Wird ein Übertritt ins neue System vereinbart, beginnt die Beitragspflicht mit dem vereinbarten <b>Übertrittszeitpunkt</b> . Es gibt keinen beitragsfreien Monat.
47.	<p>Ist der Zeitraum des unentschuldigtes Fernbleibens für den Dienstnehmer beitragspflichtig?</p> <p><b>Beispiel:</b></p> <p>Ein Dienstnehmer tritt am 18.2. bei einer Firma den Dienst an (BV-Beginn ab 18.3.). Am 6.4.meldet die Firma nur ein Entgeltende, weil der Dienstnehmer unentschuldigtes der Arbeit fernbleibt (das arbeitsrechtliche Beschäftigungsverhältnis wurde nicht gelöst). Mit 6.5.nimmt der Dienstnehmer die Arbeit bei der Firma wieder auf.</p>	<p>Generell wird festgehalten, dass nur jene Zeiten für das BMSVG als Anwartschaftszeiten gelten, die auch beitragsunterlegt sind. Das bedeutet, dass BV-Beitragspflichtiges Entgelt fließen muss.</p> <p>Bei einem unentschuldigtes Fernbleiben von mehr als einem Monat, ist der Betroffene von der Sozialversicherung abzumelden. Es liegt auch keine BV-Pflicht vor. Ein unentschuldigtes Fernbleiben bis zu einem Monat führt dazu, dass eine BV-Zeit vorliegt, jedoch keine Beiträge zu entrichten sind.</p>
47.1.	<b>INTERN</b> Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
47.2.	<b>Beispiel:</b>	BV-Zahlung bis Ende des Entgeltanspruches. Es besteht Beitragspflicht nach dem BMSVG

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	Abmeldegrund: 06 - Fristlose Entlassung Abmeldedaten: Arbeitsrechtliches Ende..... 30.4. Ende des Entgeltanspruches ..... 24.4.  Bis wann sind die BV-Beiträge zu entrichten? BV-Zeitraum?	für den Zeitraum der SV-Pflicht. Der BV-Zeitraum endet mit dem Ende des Entgeltanspruches (=24.4.).
48.	<b>Unbezahlter Urlaub:</b> Besteht eine Verpflichtung seitens des Arbeitgebers zur Zahlung eines Abfertigungsbeitrages während unbezahltem Urlaub?	Es ist kein Beitrag für die Zeit der Inanspruchnahme von unbezahltem Urlaub zu leisten. Diese Zeit des unbezahlten Urlaubes ist allerdings für die Anspruchsdauer des BMSVG (z.B. 3-Jahresfrist für die Auszahlung) zu berücksichtigen, wenn dieser kürzer als einen Monat dauert.
48.1.	<b>INTERN</b> Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
49.	<b>Unbezahlter Urlaub länger als 1 Monat:</b> Besteht eine Verpflichtung seitens des Arbeitgebers zur Zahlung eines Abfertigungsbeitrages während unbezahltem Urlaub, der länger als 1 Monat dauert?	Da kein Entgelt bezahlt wird, werden auch keine Beiträge entrichtet. Die Zeit des unbezahlten Urlaubs wirkt auch nicht zeitenbegründend.
<b>§ 6 BMSVG - Bemessungsgrundlage allgemein</b>		
50.	Ermittlung der <b>Bemessungsgrundlage</b> für den BV-Beitrag mit einer Urlaubersatzleistung in einem nicht vollen Kalendermonat. <b>Beispiel:</b> Eintritt..... 15.02. BV-Pflicht ab ..... 15.03.  Ende des Beschäftigungsverhältnisses ..... 20.03. Ende BV-Pflicht ..... 22.03. Ende des Entgeltanspruches ..... 22.03. - Urlaubersatzleistung für 2 Tage  Gehalt 01.03. bis 20.03. .... 2.000,-- €  Urlaubersatzleistung für 2 Tage allgem. BGL .... 200,-- € aliquote Sonderzahlung ..... 50,-- €	Richtig ist Variante b).

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	a) Auflösung $2.000,-- \text{ €} + 200,-- / 20 \times 6 + 50,-- = 710,-- \text{ €}$ b) Auflösung $2.000,-- \text{ €} / 20 \times 6 + 250,-- = 850,-- \text{ €}$	
51.	Dienstnehmer nimmt die Arbeit am 01.07. auf. Die Sonderzahlungen werden im Dezember fällig und zwar (UZ u. WR) je 6/12. Nachdem der erste Monat beitragsfrei ist, sind je 1/12 vom Sonderzahlungsanspruch abzurechnen? Falls der Dienstgeber für die Sonderzahlungen zur Gänze die Abfertigungsbeiträge bezahlt, stellen diese beitragspflichtiges Entgelt dar?	Der Abfertigungsbeitrag ist nach der Fälligkeit der Sonderzahlungen zu rechnen. Diese hängt vom einzel- bzw. kollektivvertraglichen Fälligkeitsdatum ab. Eine Kürzung der Sonderzahlung um ein Zwölftel ist nicht durchzuführen.
52.	In welchem zeitlichen Ablauf werden die Beiträge für die Selbständigenvorsorge (GSVG, FSVG, BSVG, ...) im Regelfall an die BVK überwiesen?	Ausgehend von der quartalsweisen Vorschreibung (auch) der Vorsorgebeiträge und einer Bezahlung der Beiträge bei Fälligkeit (28./29.02., 31.05., 31.08., 30.11.) bzw. vor Ablauf der Respirofrist (15 Tage nach Fälligkeit) sind die Vorsorgebeiträge für das 1. Quartal bis zum 10.04./10.05., für das 2. Quartal bis zum 10.07./10.08., für das 3. Quartal bis zum 10.10./10.11. eines Jahres und für das 4. Quartal bis zum 10.01./10.02. des Folgejahres an die BVK zu überweisen. Die Beiträge für das 4. Quartal eines Jahres werden also auch bei ordnungsgemäßer Beitragsentrichtung nicht vor Ende des Jahres an die BVK überwiesen. Diese Beiträge scheinen daher auch nicht in dem für das Beitragsjahr erstellten Jahreskontoauszug der BVK auf, sondern erst im Jahreskontoauszug für das nächste Jahr.
52.1.	<p><b>Beispiel:</b>                      Ein mehrfach Beschäftigter erlangt ein Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage und hat dadurch im GSVG eine Differenzvorschreibung („0“-Vorschreibung).                      Was ist als Beitragsgrundlage für den BV-Beitrag heranzuziehen?</p>	Nachdem § 52 Abs. 3 BMSVG auf die Beitragsgrundlage gemäß §§ 25, 26 und 35b GSVG verweist, ist die Differenzbeitragsgrundlage (auch wenn sie „0“ ist) heranzuziehen.
53.	<p><b>BV-Beiträge von der Sonderzahlung</b>                      Von einem Unternehmen wird die Sonderzahlung in Höhe des halben Gehaltes viermal jährlich, ausbezahlt.  <b>Beispiel 1:</b>                      Eintritt 15.2., BMSVG-Pflicht ab 15.3. SZ fällig am 1.4.                      Wie sieht die BV-Pflicht für Sonderzahlungen aus?  <b>Beispiel 2:</b>                      Eintritt 15.2., BV-Pflicht ab 15.3., SZ fällig am 1.3.</p>	<p>Die Fälligkeit der Sonderzahlung bestimmt auch die Fälligkeit der BMSVG Beiträge.  <b>Beispiel 1:</b>                      Nachdem die Fälligkeit der SZ in den bv-pflichtigen Zeitraum fällt, besteht auch BV-Pflicht für gesamte SZ, keine Aliquotierung.  <b>Beispiel 2:</b>                      Nachdem am 1.3. noch keine BV-Pflicht gegeben ist, unterliegen auch die Sonderzahlungen</p>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.		Frage	Antwort
		Wie sieht die BV-Pflicht für Sonderzahlungen aus?	nicht der BV-Pflicht.
53.1.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
53.2.		<p>Welche Beitragsgrundlage hat der Dienstgeber im Feld „BV-Beitragsgrundlage inkl. Sonderzahlung“ einzutragen?</p> <p>Hat der Dienstgeber die allgemeine Beitragsgrundlage erhöht um 17 % für die pauschalierte Sonderzahlung (1/6 entspricht 16,66% aufgerundet 17 %) oder erhöht um die Sonderzahlung gleich dem Feld 220 im finanzrechtlichen Teil des Lohnzettels „1/6 der allgemeinen Beitragsgrundlage“ einzutragen oder muss der Dienstgeber die tatsächlich ausgezahlten Sonderzahlungen in der BV-Beitragsgrundlage berücksichtigen?</p>	Bei der Sonderzahlung ist für das BMSVG vom tatsächlichen Entgelt und nicht von der pauschalierten Sonderzahlung auszugehen.
54.		<p>Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den BV-Beitrag</p> <p><b>Beispiel:</b></p> <p>Anmeldung am 27.01. - BV-Pflicht ab 27.02. Gehalt monatlich € 1.000,--</p> <p>Bemessungsgrundlage BV-Beitrag 02.03</p> <p>a) € 1.000,-- : 30 x 2 = BMGL?</p> <p>b) € 1.000,-- : 28 x 2 = BMGL?</p>	<p>a) ist richtig.</p> <p>Da das BMSVG diesbezüglich auf die Kriterien des ASVG verweist, ist der Monat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen. Für die Ermittlung des Tageswertes ist der Divisor daher die Zahl 30. Im Fall der Resttagezahlung (Beginn der BV-Pflicht während eines Monats) wird der Tageswert mit den restlichen Tagen des jeweiligen Kalendermonats multipliziert.</p>
55.		Für die Dauer der <b>Altersteilzeit</b> sind bei der Beitragsgrundlage allfällige Kollektivvertragserhöhungen im Ausmaß von 100 % zu berücksichtigen. Gilt dies auch für die Bemessungsgrundlage der Abfertigungsbeiträge?	Die Abfertigungsgrundlage erhöht sich entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen.
56.		Ein Lehrer hat ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Privatschule. Zusätzlich hat er einen Entgeltanspruch gegen den Bund. Die Besoldung läuft über das Vertragsbedienstetengesetz. Was ist Grundlage für das BMSVG?	Für das BMSVG gelten sowohl das Entgelt von der Privatschule als auch das Entgelt des Bundes als Grundlage.
57.		<p><b>Wechsel der örtlichen Zuständigkeit der GKKs:</b></p> <p>Auf einer Anmeldung ist sowohl der Beginn der Pflichtversicherung als auch der Beginn der Abfertigungsbeitragspflicht mit gleichem Datum angeführt.</p> <p>Hat diesbezüglich eine Überprüfung durch die Kasse zu erfolgen? (Könnte ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit sein.)</p>	NEIN, es findet keine Prüfung statt.

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort																																				
58.	Eine <b>Änderungskündigung</b> mit 31.12.2014 bewirkt in einem konkreten Fall die Auszahlung der Abfertigung im Höchstausmaß. Entsteht im „neuen“ Beschäftigungsverhältnis BV-Beitragspflicht?	Wird das Arbeitsverhältnis durch die Änderungskündigung beendet, entsteht ein neues Arbeitsverhältnis. Wird dieses mit 1.1.2015 begonnen, unterliegt dieses dem BMSVG. Der erste Monat ist allerdings beitragsfrei.																																				
59.	Ein Arbeitnehmer wechselt vom <b>Arbeiterverhältnis</b> (BUAK-Zuständigkeit) ins <b>Angestelltenverhältnis</b> . Kommt es dadurch zu einem Wechsel ins System "Abfertigung Neu"?	Prinzipiell wird durch einen Wechsel vom Arbeiter- ins Angestelltenverhältnis kein neues Arbeitsverhältnis begründet, es wechselt bloß der Vertragsinhalt, d.h. es sind die Regelungen des alten Abfertigungssystems anzuwenden.																																				
60.	Weiters stellt sich die Frage, ob bei Aufnahme eines Dienstverhältnisses im Jahr 2003 <b>Vordienstverhältnisse</b> beim gleichen Dienstgeber im Jahr 2002 bezüglich des 1. Monats, der beitragsfrei ist, berücksichtigt werden müssen (allenfalls ab 01.07.02 – Gesetz in Kraft)?	Sowohl das alte als auch das neue Arbeitsverhältnis muss nach dem 31.12.2002 beginnen. Ausnahme: Übertritt: das ist der Wechsel vom alten ins neue Abfertigungsrecht beim selben Dienstgeber. In diesem Fall liegt Beitragspflicht schon ab dem ersten Monat vor. Der Übertritt ist mittels Änderungsanmeldung dem entsprechenden KV-Träger mitzuteilen. Gemäß § 47 Abs. 7 BMSVG werden die bisher zurückgelegten Dienstzeiten aus dem alten Arbeitsverhältnis (altes Recht) bei der Übertragung eingerechnet.																																				
61.	Sind die der BV-Pflicht unterliegenden Beitragsgrundlagen für die Zeit der <b>Kündigungsschädigung</b> und der <b>Urlaubersatzleistung</b> als Masseforderung zu qualifizieren oder als Konkursforderung auszuweisen?	Die der BV-Pflicht unterliegenden Beitragsgrundlagen für die Zeit der Kündigungsschädigung und der Urlaubersatzleistung sind als Konkursforderung zu qualifizieren.																																				
61.1.	Ein Betrieb meldet auf Grund von vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten Kurzarbeit an und begehrt die gesetzlich vorgesehenen Fördermaßnahmen beim AMS. Nach Prüfung der Voraussetzungen werden diese auch zuerkannt.  Wie ist die Beitragsgrundlage zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge zu bemessen?	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Entgelt</th> <th>SV-BGRL</th> <th>BV-BGRL</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Jänner</td> <td>1.000,-- Lohn</td> <td>1.000,--</td> <td>1.000,--</td> </tr> <tr> <td>Februar</td> <td>1.000,-- Lohn</td> <td>1.000,--</td> <td>1.000,--</td> </tr> <tr> <td>März</td> <td>600,-- (Kurzarbeit)</td> <td>1.000,--</td> <td>1.000,--</td> </tr> <tr> <td>April</td> <td>600,-- (Kurzarbeit)</td> <td>1.000,--</td> <td>1.000,--</td> </tr> <tr> <td>Mai</td> <td>600,-- (Kurzarbeit)</td> <td>1.000,--</td> <td>1.000,--</td> </tr> <tr> <td>Juni</td> <td>1.000,-- Lohn</td> <td>2.000,--</td> <td>2.000,--</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1.000,-- Urlaubsgeld</td> <td>1.000,--</td> <td>1.000,--</td> </tr> <tr> <td>Juli</td> <td>1.000,-- Lohn</td> <td>1.000,--</td> <td>1.000,--</td> </tr> </tbody> </table> <p>Angemeldete Kurzarbeit liegt für die Zeit von 1. März bis 31. Mai vor. Die BV-Beitragsgrundlage entspricht also der SV-Beitragsgrundlage und ist durch den Dienstgeber zu melden und abzurechnen.</p>		Entgelt	SV-BGRL	BV-BGRL	Jänner	1.000,-- Lohn	1.000,--	1.000,--	Februar	1.000,-- Lohn	1.000,--	1.000,--	März	600,-- (Kurzarbeit)	1.000,--	1.000,--	April	600,-- (Kurzarbeit)	1.000,--	1.000,--	Mai	600,-- (Kurzarbeit)	1.000,--	1.000,--	Juni	1.000,-- Lohn	2.000,--	2.000,--		1.000,-- Urlaubsgeld	1.000,--	1.000,--	Juli	1.000,-- Lohn	1.000,--	1.000,--
	Entgelt	SV-BGRL	BV-BGRL																																			
Jänner	1.000,-- Lohn	1.000,--	1.000,--																																			
Februar	1.000,-- Lohn	1.000,--	1.000,--																																			
März	600,-- (Kurzarbeit)	1.000,--	1.000,--																																			
April	600,-- (Kurzarbeit)	1.000,--	1.000,--																																			
Mai	600,-- (Kurzarbeit)	1.000,--	1.000,--																																			
Juni	1.000,-- Lohn	2.000,--	2.000,--																																			
	1.000,-- Urlaubsgeld	1.000,--	1.000,--																																			
Juli	1.000,-- Lohn	1.000,--	1.000,--																																			
61.2.	<b>INTERN</b> Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant																																					

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.		Frage	Antwort
61.3.		<p>Ein <b>Vorstandsmitglied</b> einer AG ist BV-pflichtig.                      Bezug: € 9.100,--                      SV gesamt: € 4.020,-- x 31,85 % = € 1.280,37                      Davon übernimmt die Hälfte der Dienstgeber, das heißt dies wird als Vorteil aus dem Dienstverhältnis in der Beitragsgrundlage für DB, DZ und Kommst berücksichtigt.</p> <p>Erhöht sich auch die Beitragsgrundlage für die BV-Beiträge?                      Welche Variante ist richtig?</p> <p>Variante A:                      Nein, die Beitragsgrundlage für die BV bleibt € 9.100,--</p> <p>Variante B:                      Ja, die Beitragsgrundlage für die BV beträgt € 9.100,-- + € 640,18 (= Hälfte der SV-Beiträge, die vom Dienstgeber übernommen werden) =&gt; € 9.740,18</p>	<p>Die Variante B ist richtig, da dem Grunde nach SV-Pflicht (auch wenn die Beitragsgrundlage über der Höchstbeitragsgrundlage liegt!) und somit auch Beitragspflicht nach dem BMSVG besteht. Es liegt ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor.</p>
61.4.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
61.5.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
61.6.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
<b>§ 7 BMSVG - Entgeltfortzahlung / Krankengeld</b>			
62.		<p>Wie sind <b>BV-Beiträge inkl. SZ bei Krankenständen</b> zu beurteilen?</p> <p>- Welche Beitragsgrundlage ist heranzuziehen?                      Wird die fiktive Bemessungsgrundlage herangezogen oder die Bemessungsgrundlage vom 50%igen Teilentgelt?</p> <p><b>Beispiel:</b>                      Krankengeldbezug ab dem 4. Tag einer Arbeitsunfähigkeit.                      Für die ersten 3 Tage einer Arbeitsunfähigkeit gebührt kein Krankengeld</p>	<p><u>100% Entgeltfortzahlung:</u>                      Während 100%-iger Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber ist diese Zahlung Bemessungsgrundlage für die Abfertigungsbeiträge.</p> <p><u>Gewährung von Krankengeld</u>                      Im Falle der Gewährung von Krankengeld, zahlt der Dienstgeber die Abfertigungsbeiträge weiter. Die fiktive Bemessungsgrundlage beträgt 50 % vom letzten Bezug.</p> <p><u>50% EFZ/50% Krankengeld</u>                      Im Falle von jeweils 50 %-iger Zahlung von Entgelt und Krankengeld, beträgt die Bemessungsgrundlage für Krankengeld, 50 % von der Bemessungsgrundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles, die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung bemisst sich am laufen-</p>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort																																			
	<p>(außer bei einer Fortsetzungserkrankung) sowie keine Entgeltfortzahlung (Anspruch zur Gänze erschöpft).</p> <p>Besteht für diese 3 Tage der Arbeitsunfähigkeit <b>Beitragspflicht</b> nach dem BMSVG?</p> <p>- Wenn ja, welche Bemessungsgrundlage ist heranzuziehen?</p> <p>- Wenn nein, wie ist dieser Umstand zu melden?</p>	<p>den Lohn. Die Grundlage ist in diesem Fall insgesamt aber maximal 100% des vorherigen Entgeltes. Wird das Arbeitsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit beendet, ist ab diesem Zeitpunkt Beitragsgrundlage nur mehr das fortgezahlte Entgelt (keine zusätzliche fiktive Bemessungsgrundlage).</p> <p>Erhält der Dienstnehmer volles Krankengeld und zusätzlich vom Dienstgeber eine Zahlung z.B. in Höhe von 25%, ist die fiktive Bemessungsgrundlage für das Krankengeld heranzuziehen. Die 25 %-Entgeltfortzahlung ist sv-frei zu werten, weil es sich um einen Zuschuss unter 50 % handelt (§ 49 Abs. 3 ASVG) und auch für die Bemessung des Abfertigungsbeitrages nicht zu berücksichtigen ist.</p> <p><b>Beispiel:</b></p> <p>Die ersten drei Tage sind ebenfalls beitragsfrei.</p>																																			
62.1.	<p><b>Beispiel:</b></p> <p>Monatslohn Arbeiter: € 2.100,-- Arbeitsunfähigkeit: 16.6. bis 30.6. (= 15 Kalendertage [KT])</p> <p>Annahmen: noch vorhandener EFZ-Anspruch: 8 KT 100 %, 28 KT 50 %</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>16.6. bis 23.6. (= 8 KT): Anspruch auf 100 % EFZ, kein Krankengeld (KG)</li> <li>24.6. bis 30.6. (= 7 KT): Anspruch auf 50 % EFZ, 50 % KG</li> </ul> <p>15 ÜStd. mit 50 %-Zuschlag im Juni (KW 23 und 24), Überstundenteiler (lt. KV): 150</p> <p>Bemessungsgrundlage (BMGL):</p> <p>a) 1.6. bis 23.6.:</p> <table border="0"> <tr> <td>Lohn:</td> <td>€ 1.050,--</td> <td>(€ 2.100,--</td> <td>:</td> <td>30</td> <td>x</td> <td>15)</td> </tr> <tr> <td>ÜStd.:</td> <td>€ 210,--</td> <td>(€ 2.100,--</td> <td>:</td> <td>150</td> <td>x</td> <td>15)</td> </tr> <tr> <td>50 %</td> <td></td> <td>ÜStd.-Zuschlag:</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>€ 105,--</td> </tr> <tr> <td>EFZ 100 %:</td> <td>€ 560,--</td> <td>(€ 2.100,--</td> <td>:</td> <td>30</td> <td>x</td> <td>8)</td> </tr> <tr> <td>= BMGL:</td> <td colspan="6">€ 1.925,--</td> </tr> </table> <p>b) 24.6. bis 30.6.:</p> <p>EFZ 50 %: € 245,-- (€ 2.100,-- : 30 x 7 x 50%),</p>	Lohn:	€ 1.050,--	(€ 2.100,--	:	30	x	15)	ÜStd.:	€ 210,--	(€ 2.100,--	:	150	x	15)	50 %		ÜStd.-Zuschlag:				€ 105,--	EFZ 100 %:	€ 560,--	(€ 2.100,--	:	30	x	8)	= BMGL:	€ 1.925,--						<p>Der Umstand, dass die Gesamt-BMGL für Juni (€ 2.415,--) durch die Leistung von Überstunden höher ist als das Gesamt-Entgelt für Mai (€ 2.100,--), spielt keine Rolle. Es kommt deswegen zu keiner "Einkürzung" der BMGL.</p> <p>Die laut Fragen-Antworten-Katalog zum BMSVG (Punkt 62) getroffene Aussage "Die Grundlage ist in diesem Fall insgesamt aber maximal 100 % des vorherigen Entgeltes" bezieht sich laut Auskunft des BMWA nur auf die fiktive Bemessungsgrundlage bei Bezug von Krankengeld - also auf die € 490,--.</p>
Lohn:	€ 1.050,--	(€ 2.100,--	:	30	x	15)																															
ÜStd.:	€ 210,--	(€ 2.100,--	:	150	x	15)																															
50 %		ÜStd.-Zuschlag:				€ 105,--																															
EFZ 100 %:	€ 560,--	(€ 2.100,--	:	30	x	8)																															
= BMGL:	€ 1.925,--																																				

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	<p>50 % des Mai-Bezuges für sieben KT: € 245,-- (€ 2.100,-- : 30 x 7 x 50 %)                      = fiktive BMGL: € 490,--</p> <p>BMGL                      <b>Juni</b>                      <b>gesamt:</b>                      <b>€ 2.415,--</b>                      BV-Beitrag Juni: € 36,95 (= € 2.415,-- x 1,53 %)</p> <p>Wie sieht die Beitragsgrundlage aus?</p>	
63.	<p>Wie ist die <b>Bemessungsgrundlage</b> zu ermitteln, wenn der Dienstgeber für die ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ein Krankengeldentgelt in Höhe von unter 50 % zahlt und für diese Tage kein Krankengeldanspruch besteht (im Sinne des § 49 Abs. 3 Z 9 ASVG unterliegt dieses Krankengeld der Beitragspflicht).</p>	<p>Wenn SV-Pflicht besteht, ist dieses Teilentgelt auch bv-pflichtig (dies kann nur in den ersten drei Karenztagen vorkommen). Die Bemessungsgrundlage wird nicht fiktiv gebildet, sondern ist in Höhe des Krankengelds anzusetzen.</p>
63.1.	<p>Freie Dienstnehmer erhalten im Krankheitsfall keine Entgeltfortzahlung. Dienstgeber können diese im Krankheitsfall daher von der Pflichtversicherung abmelden. Seit 1.1.2008 haben auch freie Dienstnehmer ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld.</p> <p>Haben die Dienstgeber für die Dauer des Krankengeldbezuges Beiträge nach dem BMSVG an die BV-Kasse zu entrichten?</p>	<p>Ja, bei aufrechem freiem Dienstverhältnis hat der Dienstgeber für die Dauer des Krankengeldbezuges nach § 7 Abs. 3 BMSVG Beiträge nach dem BMSVG zu entrichten.</p>
64.	<p>Besteht BV-Beitragspflicht, wenn der Krankengeldanspruch ausgeschöpft ist (§§ 139, 100 Abs. 1 lit. a ASVG iVm Satzungsbestimmung) und:</p> <p>a) das Arbeitsverhältnis weiterhin aufrecht ist und kein beitragspflichtiges Entgelt bezogen wird oder</p> <p>b) das Arbeitsverhältnis weiterhin aufrecht ist und beitragspflichtiges Entgelt (Zuschüsse über oder unter der Geringfügigkeitsgrenze) bezogen wird? Welche Bemessungsgrundlage ist zutreffenden falls für a) bzw. b) heranzuziehen?</p>	<p><u>Zu a):</u> Es besteht keine BV-Pflicht, weil kein beitragspflichtiges Entgelt bezogen wird. Es liegt auch keine BV-Zeit vor. Es ist eine Abmeldung mit SV-Ende= Ende Entgeltanspruch, BV-Ende = Ende Krankengeldanspruch mit Abmeldegrund 29 (SV-Ende - Beschäftigung aufrecht) zu erstatten.</p> <p><u>Zu b):</u> BV-Pflicht besteht. Die Grundlage bildet das beitragspflichtige Entgelt.</p>
64.1.	<p>Besteht BV-Pflicht für die Dauer des Ruhens des Krankengeldbezuges, ohne weitere Entgeltleistung des Dienstgebers, wenn das Arbeitsverhältnis aufrecht ist?</p>	<p>Bei Ruhens von Geldleistungen entsteht keine Beitragspflicht durch den Arbeitgeber. Es gibt keine Grundlage und somit auch keine BV-Beiträge.</p>
64.2.	<p><b>Beispiel:</b></p> <p>Einige Kollegen haben Dienstwagen. Einer davon ist jetzt länger krank und bekommt nur mehr 50 % Krankengeld, wobei die Hinzurechnung für</p>	<p>Für das Krankengeld ist die fiktive Beitragsgrundlage wie üblich zu errechnen. Für die Entgeltfortzahlung ist der Sachbezug sv-rechtlich und damit auch für die Beitragspflicht nach dem BMSVG zu berücksichtigen. Je nach Höhe des Sachbezuges kann es zum Ruhens des Krankengeldes kommen.</p>



**Fragen-Antwort-Katalog**

Nr.	Frage	Antwort
	<p>Sachbezug ungekürzt weiter läuft.</p> <p>Wie wird für diesen Zeitraum die fiktive Bemessung der BV ermittelt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie, wenn kein Sachbezug abgerechnet würde (daher Grundlage höher als in normalen Monaten)</li> <li>- die Grundlage (SV-pflichtige lfd. Bezüge des Vormonats) abzüglich des Sachbezuges</li> <li>- Deckelung zum Vormonat</li> </ul>	
64.3.	<p><b>Entgeltfortzahlung bei geringfügiger Beschäftigung:</b></p> <p>Für geringfügig Beschäftigte besteht aufgrund der Dauer einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ein Entgeltfortzahlungsanspruch in Höhe von 50% des vollen Entgelts, aber infolge der Teilversicherung in der Unfallversicherung kein Krankengeldanspruch.</p> <p>Wie ist die Bemessungsgrundlage zu ermitteln, wenn der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin für eine/n geringfügig Beschäftigte/n während der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ein Entgelt in Höhe von 50 % zahlt?</p>	<p>Während der 50%-igen Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin ist diese Zahlung Bemessungsgrundlage für die BV-Beiträge.</p>
65.	<p>Sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Krankengeldbezug</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sonderzahlungen zu berücksichtigen bzw. sind Sonderzahlungen aliquot zu berücksichtigen?</li> </ul> <p>a) Beitragszeitraum 06 allgemeine BGL € 1.000,--          Urlaubszuschuss € 1.000,--          Krankengeldbezug ab 01.07.          Bemessungsgrundlage KG = ?</p> <p>b) Beitragszeitraum 06 allgemeine BGL € 1.000,--          Krankengeldbezug ab 01.07.          Bemessungsgrundlage KG = ?</p>	<p>Sonderzahlungen sind in keiner Weise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu Beispiel a) und b):          Bemessungsgrundlage: 1.000 €          Krankengeld: 500 €</p>
66.	<p>Wie ist die <b>Bemessungsgrundlage bei Krankengeld</b> zu ermitteln, wenn im Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles eine Unterbrechung vorliegt (Krankengeldbezug oder Ab- und Anmeldung)?</p> <p>a) Beitragszeitraum</p>	<p>Beitragsgrundlage für das Krankengeld ist die Grundlage dividiert durch 30-mal Anzahl der Tage dividiert durch zwei.</p> <p>a) 500 : 15 x 30 : 2 = GRL Krankengeld</p>

**Fragen-Antwort-Katalog**

Nr.	Frage	Antwort
	<p>Krankengeldbezug von 01.06. bis 15.06. allgemeine BGL von 16.06. bis 30.06. € 500,-- Krankengeldbezug ab 01.07. Bemessungsgrundlage KG = ?</p> <p>b) Anmeldung per 01.01. Abmeldung per 10.06. Allgemeine BGL vom 1.6. bis 10.6. € 500,-- (10 Tage) Anmeldung per 20.6. (neues Beschäftigungsverhältnis) Allgemeine BGL vom 20.6. bis 30.6. € 550,-- (11 Tage) Krankengeldbezug ab 1.7. Bemessungsgrundlage KG = ?</p> <p>c) Anmeldung per 1.1. Abmeldung per 10.06. allgemeine BGL vom 1.6. bis 10.6. € 500,-- (10 Tage) Anmeldung per 20.6. (Unterbrechung durch Truppenübung) allgemeine BGL vom 20.6. bis 30.6. € 550 (11 Tage) Krankengeldbezug ab 1.7. Bemessungsgrundlage KG = ?</p>	<p>b) 550 : 11 x 30 : 2 = GRL Krankengeld</p> <p>c) Arbeitsrechtlich handelt es sich um dasselbe Dienstverhältnis, daher: 1.050 : 21 x 30 : 2 = GRL Krankengeld</p>
67.	<p>Welche <b>Bemessungsgrundlage</b> ist für den BV-Beitrag bei Krankengeldbezug heranzuziehen, wenn im Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles Krankengeld (kein Entgelt) bezogen wurde?</p> <p><b>Beispiel 1:</b></p> <p>Eintritt des Angestellten am 02.01. Krankenstand: 01.03. bis 05.06. neuerlicher Krankenstand: 24.06.</p> <p>volles Entgelt: 01.03. bis 12.4. halbes Entgelt 13.04. bis 10.5. kein Entgelt ab 11.5. (Krankengeld) DN arbeitet vom 06.06. - 23.06. (volles Entgelt) neuerlicher Krankenstand ab 24.06. - 31.07. - Bemessungsgrundlage?</p> <p><b>Beispiel 2:</b></p> <p>Eintritt des Angestellten am 02.01. Krankenstand: 01.03.- 05.06.</p>	<p><b>Beispiel 1</b></p> <p>Für die Ersterkrankung ist das Monatsgehalt aus Februar die Bemessungsgrundlage.</p> <p>Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei zweiter Erkrankung ist das Monat vor Eintritt des Versicherungsfalles der Mai. Da im Mai nur Teilentgelt und Krankengeldbezug vorliegt, wird auf den letzten ganzen Monat zurückgegriffen. Im vorliegenden Beispiel ist das der Februar.</p> <p><b>Beispiel 2</b></p> <p>Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage wird das Entgelt aus dem Monat vor Eintritt des</p>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	Dienstnehmer arbeitet wieder vom 6.6. bis 23.7. neuerlicher Krankenstand: 24.07.	Versicherungsfalles (kein volles Monat) auf 30 Tage hochgerechnet. Das ist der Juni.
68.	<p>Gemäß § 5 EFZG endet das Arbeitsverhältnis mit Ende der Kündigungsfrist, wenn der Arbeitnehmer während des Krankenstandes gekündigt wird. In diesen Fällen besteht <b>Beitragspflicht</b> bis zum Ende des halben EFZ-Anspruches, wenn der Dienstnehmer so lange krank ist.</p> <p>Die Pflicht zur Bezahlung der Abfertigungsbeiträge endet so wie die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht mit Ende des fiktiven EFZ-Anspruches. Ist diese Ansicht richtig?</p> <p><b>Beispiel:</b></p> <p>Ein Angestellter wird während eines lange andauernden Krankenstandes unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum 30.09. gekündigt = Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Gemäß § 8 Abs.1 iVm § 9 AngG besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bis zum 15.10. (Ausleistungspflicht) = Ende des Entgeltanspruches = Ende SV-Pflicht.</p> <p>Wann ist das EdBV?</p>	<p>Von dem nach den §§ 9 Angestelltengesetz und 5 Entgeltfortzahlungsgesetz gezahlten Entgelt ist ebenso wie von "laufendem" Entgelt ein Beitrag zu zahlen (vgl. dazu die Erläuterung zu § 6 BMSVG).</p> <p>Die Grundlage für die Entgeltfortzahlungsausleistung ist zu berücksichtigen und verlängert die Anwartschaftszeit.</p> <p><b>Beispiel:</b></p> <p>Für das fortgezahlte Entgelt bis zum 15.10. besteht Beitragspflicht (wie bei Urlaubersatzleistung).</p> <p>Die Abmeldung ist richtig mit:</p> <p>EdB: 30.9. EdE: 15.10. EdBV: 15.10.</p>
68.1.	<p><b>Beispiel:</b></p> <p>Ein Dienstnehmer ist ab 03.04.2013 bei einer Firma beschäftigt. In der Zeit vom 09.05.2014 bis 22.02.2015 bezieht er volles Krankengeld. Am 22.02.2015 endet das Dienstverhältnis mit Kündigung Dienstnehmer.</p>	<p>Der Dienstgeber hat eine Abmeldung mit folgenden Daten zu erstatten:</p> <p>Beschäftigungsende: 22.02.2015</p> <p>BV-Ende: 22.02.2015</p> <p>Entgeltende: 08.05.2014</p>
68.2.	<p>Ein Vertragsbediensteter einer niederösterreichischen Gemeinde erhält nach Beendigung seines Dienstverhältnisses eine „Entschädigung für den Erholungsurlaub“, den er nicht konsumiert hat.</p> <p>Ist für diese Entschädigung ein BV-Beitrag zu leisten? Entsteht durch die Entschädigung eine Beitragszeit?</p>	<p>Grundsätzlich sind Dienstverhältnisse zu Gemeinden vom Anwendungsbereich des BMSVG ausgenommen. Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz verweist jedoch auf zahlreiche Bestimmungen des BMSVG (gesamter 1. Teil mit Ausnahmen) und macht diese somit für Gemeindevertragsbedienstete in Niederösterreich anwendbar. Urlaubersatzleistungen sind demnach beitragspflichtig und lassen Beitragszeiten entstehen.</p> <p>§ 14 Abs. 2 BMSVG setzt für das Entstehen einer Beitragszeit jedoch voraus, dass es sich um eine Ersatzleistung nach dem <b>Urlaubsgesetz</b> handelt. Der Vertragsbedienstete erhält aber eine Entschädigung auf Grund des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, weshalb für diese Zahlung kein BV-Beitrag anfällt und keine Beitragszeit entsteht.</p>
68.3.	Die/der Arbeitnehmer/in hat bei weiterhin aufrehtem Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber in Höhe der fiktiven Beitragsgrundlage. Das Arbeitsverhältnis wird während des Krankenstandes	

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort												
	<p>gelöst.</p> <p>Wann endet die BV-Pflicht in folgenden Fallkonstellationen?:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es handelt sich um eine Kündigung durch den AG, vorzeitige Entlassung ohne wichtigen Grund, vorzeitigen Austritt des AN aus Verschulden des AG               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Der AN hat noch Anspruch auf Entgeltzahlung</li> <li>b) Der AN ist bereits im KG-Bezug</li> </ol> </li> <li>2. Es handelt sich um eine Kündigung durch den AN, einen Fristablauf, eine einvernehmliche Lösung, einen unberechtigten vorzeitigen Austritt               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Der AN hat noch Anspruch auf Entgeltzahlung</li> <li>b) Der AN ist bereits im KG-Bezug</li> </ol> </li> <li>3. Der AN meldet sich nach ausgesprochener Lösung des Arbeitsverhältnisses (durch den Dienstgeber) krank               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Es handelt sich um eine neue Erkrankung</li> <li>b) Es handelt sich um einen Fortsetzungsκραnkenstand</li> </ol> </li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1.a) Mit dem Ende des Entgeltanspruchs, auch wenn das Beschäftigungsverhältnis davor endet.</li> <li>b) Mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses (Beitragspflicht für KG-Bezug knüpft nach § 7 Abs. 3 BMSVG an ein aufrechtes AV).</li> <li>2.a) Mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses (Entgeltanspruch endet auch mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses).</li> <li>b) Mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses.</li> <li>3.a) Mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses (kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung über das Ende der Beschäftigung hinaus).</li> <li>b) Mit dem Ende des Entgeltanspruchs, auch wenn das Beschäftigungsverhältnis davor endet.</li> </ol>												
<p><b>§ 7 BMSVG - Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiträume</b></p>														
69.	<p>Sind auch während der Inanspruchnahme der <b>Familienhospizkarenz</b> BV-Beiträge zu zahlen?</p>	<p>Für Zeiten der Familienhospizkarenz (Ausnahme: Verlagerung der Arbeitszeit) hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Beitragsleistung gegen den FLAF in der Höhe von 1,53% des Kinderbetreuungsgeldes.</p>												
70.	<p>Wer ist für die Meldungserstattung sowie die Abrechnung der Beiträge für entgeltfreie Zeiten gemäß § 7 zuständig?</p>	<p>Für KG, WG, ZD, PD: der Dienstgeber.</p> <p>Für Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenz und Familienhospizkarenz: der KV-Träger (Ersatzregelung: FLAF). Bei Bildungskarenz erfolgt die Beitragsleistung ab dem 1.1.2008 aus Mitteln der Arbeitsmarktpolitik. Dies gilt auch für laufende Bildungskarenzen.</p>												
70.1.	<p>Besteht für die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber bei einem <b>neuerlichen Bezug von Wochengeld nach Bezug von Kinderbetreuungsgeld</b> die Möglichkeit einer Meldung per Elda oder kann eine solche Meldung nur „händisch“, bzw. in schriftlicher Form, nicht mittels DFÜ, erstattet werden?</p> <p><u>Dazu folgendes Beispiel:</u></p> <p>Es liegt ein Abmeldegrund 07 (Karenz nach MSchG/VKG) ab 2. Mai 2012 vor.</p>	<p>Eine Meldung über ELDA ist möglich.</p> <p>Es ist eine Anmeldung oder Änderungsmeldung mit dem Beginn des Wochengeldbezugs zu übermitteln, im vorliegenden Beispiel</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Anmeldung</td> <td style="width: 20%;">mit</td> <td style="width: 20%;">10.05.2013</td> <td style="width: 20%;">Feld</td> <td style="width: 20%;">BEGR</td> <td style="width: 20%;">N98</td> </tr> <tr> <td colspan="6">BVAB (Beginn BV) 10.5.2013</td> </tr> </table> <p>Die Beendigung der BV-Beitragszahlung ist mit einer Abmeldung mit AC = 07 (Karenz nach</p>	Anmeldung	mit	10.05.2013	Feld	BEGR	N98	BVAB (Beginn BV) 10.5.2013					
Anmeldung	mit	10.05.2013	Feld	BEGR	N98									
BVAB (Beginn BV) 10.5.2013														

**Fragen-Antwort-Katalog**

Nr.		Frage	Antwort
		<p>Die Versicherte ist bis 1. Mai 2014 in Karenz nach dem MSchG und bezieht laufend Kinderbetreuungsgeld.</p> <p>Neuerliche Schwangerschaft mit voraussichtlichem Geburtstermin 5.7.2013.</p> <p>Wochengeld wird ab 10.5.2013 bezogen.</p>	<p>MSchG/VKG) vorzunehmen, Das ADAT (Ende Entgelt) und das BVEN (Ende BV) ist das Ende des Wochengeldbezugs.</p> <p>Wenn zum Zeitpunkt der Meldung bereits das Ende der Wochenhilfe bekannt ist, kann der BV-Anspruch durch eine begrenzte Änderungsmeldung gemeldet werden.</p> <p>ADAT (Änderungsdatum) ist der Beginn des Wochengeldbezugs            BVAB (Beginn BV) ist ebenfalls der Beginn des Wochengeldbezugs            AGRD (Abmeldegrundcode) ist 07            EDAT (Ende der Änderung) ist das Ende des Wochengeldbezugs</p>
<b>Präsenzdienst / Zivildienst</b>			
71.		<p>Wie ist bei <b>Präsenzdienst</b> vorzugehen?</p>	<p>Voraussetzung ist dabei, dass das Arbeitsverhältnis während des Präsenzdienstes aufrecht bleibt. Es erfolgt nur eine Abmeldung mit Ende des Entgeltanspruchs.</p> <p>Der Dienstgeber bezahlt die Abfertigungsbeiträge weiter von der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes (ohne Zuschläge) gem. § 3 Abs. 1 KBGG ein. War der AN geringfügig beschäftigt, ist die fiktive Beitragsgrundlage höher, als die Beitragsgrundlage aufgrund des Arbeitsverdienstes.</p> <p>Wenn der Präsenzdienstler das Arbeitsverhältnis kündigt, hat der Dienstgeber dem Krankenversicherungsträger das arbeitsrechtliche Ende mitzuteilen.</p> <p><u>Geringfügige Beschäftigung während des Präsenzdienstes beim selben Dienstgeber:</u></p> <p>Dienstgeber muss von beiden Grundlagen die BV-Beiträge einzahlen. Mittels Anmeldung wird die geringfügige Beschäftigung dem Sozialversicherungsträger mitgeteilt, vom Präsenzdienst erfährt der SV-Träger nichts.</p> <p>Zeitsoldat:</p> <p>Voraussetzung ist dabei, dass das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit aufrecht bleibt. In diesem Fall hat der Dienstgeber maximal für 12 Monate BV-Beiträge zu zahlen.</p>
71.1.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
72.		<p>Wie ist bei Präsenzdienst/Auslandspräsenzdienst vorzugehen, der länger als 12 Monate dauert?</p>	<p>In diesen Fällen hat der Arbeitnehmer für den 12 Monate übersteigenden Teil Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Bund in derselben Höhe; die Beiträge sind vom Bund im</p>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.		Frage	Antwort
		Wie ist das bei Zeitsoldaten?	Wege der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in die BVK seines bisherigen Arbeitgebers zu leisten
73.		Wie ist bei <b>Zivildienst</b> vorzugehen?	Der Arbeitnehmer hat für die Dauer des jeweiligen Zivildienstes sowie für die Dauer des Auslandszivildienstes bei weiterhin aufrehtem Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber. Die Beitragszahlung basiert auf der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gem. § 3 Abs. 1 KBGG. War der AN geringfügig beschäftigt, ist die fiktive Beitragsgrundlage höher, als die Beitragsgrundlage aufgrund des Arbeitsverdienstes.
74.		Es gibt Zivildienste (z.B. Auslandszivildienst), die länger als 12 Monate dauern – wie lange zahlt der Dienstgeber?	Es gibt keine zeitliche Begrenzung für den Zivildienst ähnlich der Regelung für die Zeitsoldaten.
75.		Was gilt bei freiwillig verlängertem Zivildienst?	Durch die Novelle erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass Personen, die durch die Verlängerung des Zivildienstes in einem Arbeitsverhältnis stehen, auch bv-pflichtig sind. Grundsätzlich hat der Dienstgeber (Rechtsträger nach ZDG) die BV-Beiträge zu bezahlen.
76.		Haben gemeinnützige Vereine für Zivildienstleistende bzw. Zivildienstpflichtige (die einen Auslandsdienst gem. § 12b des Zivildienstgesetzes leisten), die der Pflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 ASVG unterliegen, einen BV-Beitrag zu leisten?	NEIN, weil kein AV zwischen Zivildienstler und Verein begründet wird.
76.1.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
77.		Ein Bauarbeiter, welcher der BVK-BUAG unterliegt, tritt seinen Präsenzdienst an. Gehen wir richtig in der Annahme, dass für einen nicht 12 Monate übersteigenden Wehrdienst die BV-Beiträge vom Dienstgeber direkt an die BVK-BUAG abzuführen sind? Wie verhält sich jedoch die Situation, wenn 12 Monate überschritten werden? Durch wen sind die BV-Beiträge mit dem FLAF rückzuerrechnen? Sind ab diesem Zeitpunkt die GKK zuständig? Wenn ja, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnort des Versicherten oder ist jene GKK bei der unmittelbar vor PD-Beginn ein Beschäftigungsverhältnis vorlag für die Verrechnung mit dem FLAF zuständig?	Auch bei einem 12 Monate übersteigenden Präsenzdienst bleibt die BUAK zuständig. Die Verrechnung mit dem FLAF erfolgt wie bei den Gebietskrankenkassen (Zahlschein).
<b>Wochengeld</b>			
78.		Wie bemisst sich die Bemessungsgrundlage für den BV-Beitrag bei Wochengeldbezug?	Für die Dauer eines Anspruchs auf Wochengeld nach dem ASVG hat die Arbeitnehmerin bei weiterhin aufrehtem Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber in Höhe von 1,53% einer fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe eines Monatsentgel-

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
		<p>tes, berechnet nach dem in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall der Mutterschaft gebührenden Entgelt, einschließlich anteiliger Sonderzahlungen.</p> <p>(Der Wochengeldbezugsbeginn muss nach dem 31.12.2007 liegen.)</p>
78.1.	<p>Wie ist die fiktive Bemessungsgrundlage zu berechnen, wenn das Arbeitsverhältnis noch keine drei Monate gedauert hat.</p>	<p>Wenn das Arbeitsverhältnis noch keine drei Monate gedauert hat, wird der Durchschnitt der vorhandenen vollen Monate herangezogen. Nur wenn ausschließlich ein Bruchmonat vorliegt, wird dieses hochgerechnet.</p>
78.2.	<p><b>Beispiel:</b></p> <p>Ein DG schließt seinen Betrieb wegen der schlechten Wirtschaftslage und hat nur eine Beschäftigte gemeldet.</p> <p>Die Versicherte ist in Wochenhilfe.</p> <p>Wann endet die BV - mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit dem Ende des Wochengeldes?</p>	<p>Die BV endet mit Ende des WG-Anspruches.</p> <p>Das Ende des Beschäftigungsverhältnisses ist nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen. Bis Ende eines allfälligen Entgeltanspruches hat der DG BV-Beiträge zu entrichten.</p>
79.	<p>Anmeldung: 1.1.</p> <p>Wochengeld ab 5.7.</p> <p>Welche Bemessungsgrundlage ist für den BV-Beitrag bei Wochengeldbezug heranzuziehen?</p>	<p>Für die Bildung der Bemessungsgrundlage für den BV-Beitrag sind die Monate April bis Juni heranzuziehen. Es wird der durchschnittliche Monatslohn errechnet und um die anteilige SZ erhöht.</p>
80.	<p>Welche <b>Bemessungsgrundlage</b> ist für den BV-Beitrag bei Wochengeldbezug heranzuziehen, wenn im Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles Krankengeld (kein Entgelt) bezogen wurde?</p> <p><b>Beispiel 1:</b></p> <p>Eintritt des Angestellten am 02.01.2008            Krankenstand: 01.03. 2008- 05.06.2008volles Entgelt: 01.03.2008 - 12.04.2008            (Begründung für 43 Tage = Feiertagsentgelt nach dem ARG für 24.3.2008.)            halbes Entgelt 13.04. 11.05.            (Begründung für 29 Tage = Feiertagsentgelt nach dem ARG für 1.5.2008.)            kein Entgelt ab 12.5. (Krankengeld)  <b>Beginn Wochenhilfe: 6.6.</b></p>	<p>Bei der Bildung der fiktiven durchschnittlichen Bemessungsgrundlage bleiben Zeiten, in denen die Arbeitnehmerin auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes oder Kurzarbeit <b>nicht das volle Entgelt</b> bezogen hat, außer Betracht.</p> <p><b>Beispiel 1:</b></p> <p>Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft ist der Monat Juni.</p> <p>Die drei Kalendermonate für die Bildung der Bemessungsgrundlage für den BV-Beitrag wären grundsätzlich die Monate März, April und Mai.</p> <p>Da ab April nur mehr Teilentgelt und Krankengeldbezug vorliegt, im März jedoch das volle Entgelt ausbezahlt wurde, ist die fiktive Bemessungsgrundlage aus den letzten drei Kalendermonaten mit vollem Bezug zu bilden, d.s. die Monate Jänner, Februar und März.</p> <p><b>Beispiel 2:</b></p>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	<p><b>Beispiel 2:</b></p> <p>Eintritt des Angestellten am 02.01. BGL 1.200,- mtl.            Krankenstand: 01.03. - 05.06. BGL 875,- gesamt            volles Entgelt: 01.03. - 12.04. - 12.04.            (Begründung für 43 Tage = Feiertagsentgelt nach dem ARG für 24.3.)            halbes Entgelt 13.04. - 11.05.            (Begründung für 29 Tage = Feiertagsentgelt nach dem ARG für 1.5.)            kein Entgelt (Krankengeld) von 12.5.- 5.6.  <b>Beginn Wochenhilfe: 24.07.</b></p>	<p>Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft ist der Monat Juli.</p> <p>Die drei Kalendermonate für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage wären die Monate April, Mai, Juni. Da ab April nur mehr Teilentgelt vorliegt, wird für die Ermittlung der fiktiven Bemessungsgrundlage auf die letzten drei Monate mit vollem Bezug vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgegriffen (Jänner, Februar, März).</p>
80.1.	<p><b>ALTI!!</b></p> <p><b>Beispiel:</b></p> <p>Eine Versicherte befindet sich im Anschluss an einen Wochengeldbezug in Karenz seit 2006. Sie erwartet nun ihr zweites Kind und hat Anspruch auf Wochengeld ab 1.3.2008.</p> <p>Der DG meldet dieselbe fiktive Grundlage, wie bei der ersten Wochenhilfe.</p> <p>Ist das richtig?</p>	<p>Grundsätzlich ist die Bemessungsgrundlage nach der neuen Regelung zu berechnen - also aus drei Monaten (2006 aus nur einem Monat).</p> <p>Bei einem Beschäftigungsverbot nach dem 31.12.2007 gilt die Neufassung des § 7 Abs. 4 BMSVG.</p>
81.	<p>Wie ist bei variablen Entgeltbezieherinnen vorzugehen?</p>	<p>Die Regelung ab 1.1.2008 sieht immer eine Durchschnittsbetrachtung aus den letzten drei Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles vor.</p>
82.	<p>Wie ist bei Eintritt eines neuerlichen Beschäftigungsverbot vorzugehen?</p>	<p>Die Beantwortung dieser Frage sowie die einzelnen Fallbeispiele siehe unter „Kinderbetreuungsgeld“.</p>
83.	<p>Wie sieht die BV-Beitragspflicht für Wochengeld bei Selbstversicherten gem. § 19a ASVG sowie bei den mehrfach geringfügig Beschäftigten aus?</p>	<p>Für beide Personengruppen besteht Anspruch auf Wochengeld, jedoch keine Beitragspflicht gemäß BMSVG.</p>
83.1.	<p><b>Beispiel:</b></p> <p>Eine geringfügig beschäftigte Angestellte wird mit dem Beginn des generellen Beschäftigungsverbot von der Sozialversicherung abgemeldet.</p> <p>Sie hat keinen Anspruch auf Wochengeld und bis zur Entbindung keinen Entgeltanspruch.</p> <p>Sechs Wochen nach der Entbindung hat die Angestellte Anspruch auf laufendes Entgelt gegenüber dem Dienstgeber (§ 8 Abs. 4 AngG, da kein Anspruch auf Wochengeld).</p>	<p>Ja, denn das DV ist aufrecht und der Entgeltanspruch löst einen BV-Anspruch aus.</p> <p>Abmeldung ab Beginn des Beschäftigungsverbotes.            Anmeldung nach Entbindung wegen Entgeltanspruch sowie            Abmeldung mit Ende Entgeltanspruch.</p> <p>Ein Lohnzettel ist analog für diesen Zeitraum zu erstellen.</p> <p>Ansprüche gegenüber dem FLAF bei KBG-Bezug bleiben davon unberührt.</p>



**Fragen-Antwort-Katalog**

Nr.		Frage	Antwort
		<p>Für die Zeit des generellen Beschäftigungsverbot nach den sechs Wochen besteht wieder kein Entgeltanspruch.</p> <p>Ist für dieses Entgelt ein BV-Beitrag zu entrichten? Wie hat die Meldung zu erfolgen – Abmeldung? Lohnzettel?</p>	
83.2.		<p>Was ist Bemessungsgrundlage, wenn eine Dienstnehmerin während eines karenzierten Arbeitsverhältnisses ein geringfügiges Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber aufnimmt und während dessen ein neues Beschäftigungsverbot eintritt?</p>	<p>Für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen im Sinne des § 5 Abs. 2 ASVG sind keine Abfertigungsbeiträge für Wochengeldbezug gemäß § 7 Abs. 4 BMSVG zu leisten, und zwar auch dann nicht, wenn sie aus einer Selbstversicherung nach § 19a ASVG Anspruch auf Wochengeld haben.</p>
83.3.	<b>INTERN</b>	<p>Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant</p>	
83.4.		<p><b>Beispiel:</b></p> <p>Eine Dienstnehmerin befindet sich seit 6.6. in einem für 6 Monate befristeten Dienstverhältnis (Ablauf der Befristung somit 5.12.). Während dieser Befristung trat der Versicherungsfall der Mutterschaft ein und die Pflichtversicherung endet daher noch vor Ablauf der 6-monatigen Befristung mit Ende des Entgeltanspruches. Der Beginn des Mutterschutzes ist der 21.11.</p> <p>Das Ende des beitragspflichtigen Entgeltanspruches ist der 20.11. Das Beschäftigungsverhältnis wird am 5.12. durch „Zeitablauf“ gelöst. Das Beschäftigungsverhältnis unterliegt der betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge.</p> <p>Für die Zeit des Wochengeldbezuges bei aufrechtem Dienstverhältnis hat der Dienstgeber die Beiträge zur betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge weiter zu entrichten. Im konkreten Fall bedeutet dies von 21.11. bis 5.12.</p> <p>Wer übernimmt die Beitragsleistung für die restliche Zeit des Wochengeldbezuges?</p>	<p>Der Dienstgeber hat nur für den Zeitraum des Wochengeldbezuges bei aufrechtem Dienstverhältnis nämlich von 21.11. bis 5.12. BV-Beiträge zu entrichten.</p> <p>Ab 6.12. hat der Dienstgeber für den restlichen Zeitraum des Wochengeldbezuges keine BV-Beiträge zu zahlen.</p> <p>Der Familienlastenausgleichsfonds übernimmt die Beitragsleistung erst für die Zeit des Kinderbetreuungsgeldbezuges.</p>
83.5.		<p><b>Beispiel:</b></p> <p>Eine Dienstnehmerin befindet sich seit 1.6. in einem für 6 Monate befristeten Dienstverhältnis (Ablauf der Befristung somit 30.11.). Während dieser Befris-</p>	<p>Der Dienstgeber hat für den Zeitraum des Wochengeldbezuges ab 18.12. keine BV-Beiträge zu entrichten, da das Dienstverhältnis bereits mit 17.12. geendet hat.</p> <p>Der Familienlastenausgleichsfonds übernimmt die Beitragsleistung erst für die Zeit des Kin-</p>

**Fragen-Antwort-Katalog**

Nr.	Frage	Antwort
	<p>tung trat der Versicherungsfall der Mutterschaft ein. Der Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses wird dadurch gehemmt. Das Dienstverhältnis und die Pflichtversicherung enden erst mit Ende des Entgeltanspruches. Der Beginn des Mutterschutzes ist der 18.12.</p> <p>Das Ende des beitragspflichtigen Entgeltanspruches ist der 17.12. Das Beschäftigungsverhältnis endet aufgrund des gehemmten „Zeitablauf“ mit 17.12. Das Beschäftigungsverhältnis unterliegt der betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge.</p> <p>Wer übernimmt die Beitragsleistung für die Zeit des Wochengeldbezuges?</p>	<p>derbetreuungsgeldbezuges.</p>
84.	<p>Was gilt als <b>Bemessungsgrundlage</b>, wenn in der Zeit des Kinderbetreuungsgeldbezuges ein neuer Wochengeldanspruch entsteht?</p>	<p><b>Bei einem neuerlichen Eintritt eines Beschäftigungsverbotes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unmittelbar im Anschluss an eine vorherige Karenz nach dem MSchG im selben Arbeitsverhältnis (§ 7 Abs. 4 Z 1),</li> <li>• nach einer Beschäftigung im selben Arbeitsverhältnis zwischen einer Karenz und dem neuerlichen Beschäftigungsverbot nach dem MSchG, die kürzer als drei Monate dauert (§ 7 Abs. 4 Z 2) oder</li> </ul> <p>ist als Bemessungsgrundlage das für den Kalendermonat vor dem Beschäftigungsverbot, das dieser Karenz unmittelbar vorangegangen ist, gebührende Monatsentgelt heranzuziehen. Dieses Monatsentgelt wird aus den letzten drei Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles einschließlich anteiliger Sonderzahlungen gebildet.</p> <p><b>Bei einem neuerlichen Eintritt eines Beschäftigungsverbotes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach einer Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis, das nach der Beendigung des karenzierten Arbeitsverhältnisses und vor dem neuerlichen Beschäftigungsverbot begründet worden ist, die kürzer als drei Monate dauert (§ 7 Abs. 4 Z 3),</li> </ul> <p>ist als Bemessungsgrundlage das für den letzten Kalendermonat vor dem Eintritt des neuerlichen Beschäftigungsverbotes gebührende volle Monatsentgelt heranzuziehen.</p>
84.1.	<p><b>Beispiel zu § 7 Abs. 4 Z 1:</b></p> <p>Eintritt des Beschäftigungsverbotes für 1. Kind ab 1.1.14. Geburt 3.3.14                  Karenziertes Arbeitsverhältnis bis 1.9.15</p>	<p>Die Bemessungsgrundlage wird aus den drei Kalendermonaten vor dem Beschäftigungsverbot für das erste Kind gebildet. Das sind die Monate Oktober bis Dezember 2013.</p>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	Eintritt des Beschäftigungsverbotes für 2. Kind ab 2.9.15 Wie wird die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der BV-Beiträge gebildet?	
84.2.	<p><b>Beispiel zu § 7 Abs. 4 Z 1:</b></p> Eine BV-pflichtige Dienstnehmerin geht in Mutterschutz und hat arbeitsrechtlich 2 Jahre Karenzurlaub vereinbart. Das Kinderbetreuungsgeld wurde für ein Jahr bezogen. Es folgt eine 2. Schwangerschaft. Der zweite Mutterschutz fällt in einem Zeitraum, wo kein Kinderbetreuungsgeld mehr bezogen wird und die Dienstnehmerin arbeitsrechtlich noch in Karenz ist (somit kein Bezug vom Dienstgeber).                     Ist der zweite Mutterschutz BV-pflichtig? Wenn ja, welche Basis wird herangezogen?	Eine BV-Pflicht besteht nur, wenn anlässlich der zweiten Schwangerschaft Anspruch auf Wochengeld besteht. Wenn bei dieser Konstellation kein Anspruch auf Wochengeld besteht, ist auch keine BV-Pflicht gegeben. Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 BMSVG ist bei einem neuerlichen Eintritt des Beschäftigungsverbotes nach § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979, unmittelbar im Anschluss an eine vorherige Karenz nach dem MSchG im selben Arbeitsverhältnis, die Bemessungsgrundlage das für den Kalendermonat vor dem Beschäftigungsverbot, das dieser Karenz unmittelbar vorangegangen ist, gebührende Monatsentgelt, berechnet nach dem in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall der Mutterschaft gebührenden Entgelt, einschließlich allfälliger anteiliger Sonderzahlungen.
84.3.	<p><b>Beispiel zu § 7 Abs. 4 Z 2:</b></p> Eintritt des Beschäftigungsverbotes für 1. Kind ab 1.1.14, Geburt 3.3.14 Karenziertes Arbeitsverhältnis bis 1.9.15 Eintritt des Beschäftigungsverbotes für 2. Kind 30.10.15 Wie wird die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der BV-Beiträge gebildet?	Die Bemessungsgrundlage wird aus den drei Kalendermonaten vor dem Beschäftigungsverbot für das erste Kind gebildet. Das sind die Monate Oktober bis Dezember 2013.
84.4.	<p><b>Beispiel zu § 7 Abs. 4 Z 3:</b></p> AV: 1.1.13 - 30.10.13, dann karenziert. Beendigung des karenzierten AV am 30.11.14 neues AV: ab 1.12.14 a) Eintritt des neuerlichen Beschäftigungsverbotes am 1.2.15 b) Eintritt des neuerlichen Beschäftigungsverbotes am 1.4.15 Wie wird die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der BV-Beiträge gebildet?	Zu a) Als Bemessungsgrundlage ist das für den letzten Kalendermonat vor dem Eintritt des neuerlichen Beschäftigungsverbotes gebührende volle Monatsentgelt heranzuziehen. Das ist das Monatsentgelt von Jänner 2015. Zu b) Da die neue Beschäftigung bereits länger als drei Monate gedauert hat, wird die Bemessungsgrundlage aus den letzten drei Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles gebildet (Jänner bis März 2015).
<b>Kinderbetreuungsgeld</b>		
85.	<span style="background-color: #cccccc; padding: 2px;"><b>INTERN</b></span> Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.		Frage	Antwort
85.1.		Eine weibliche Versicherte geht aufgrund der Adoption eines Kindes in Karenzurlaub.	Der Anspruch gegenüber dem DG endet mit dem Ende des Entgeltanspruches. Im Anschluss hat die Versicherte Anspruch gegenüber dem FLAF für die Dauer des KBG-Bezuges.
85.2.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
85.3.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
86.		Ist die Bemessungsgrundlage für einen vollen Kalendermonat wie bei einem unterbrochenen Kalendermonat zu ermitteln, d.h. dass die tatsächlichen Kalendertage des KBG-Bezuges herangezogen werden (02 = 28/29, 04 = 30, 03 = 31 Kalendertage) oder ist bei vollen Kalendermonaten immer der Betrag des Tageswertes mal 30 anzunehmen?	Bei vollen Kalendermonaten des Kinderbetreuungsgeldbezuges ist der Tageswert mit 30 (SV-Monat zu 30 Tagen) zu multiplizieren. Wurde der Kinderbetreuungsgeldbezug in einem Kalendermonat unterbrochen, ist der Tageswert des Kinderbetreuungsgeldes mit den tatsächlichen Resttagen des betreffenden Kalendermonats zu multiplizieren.
87.		Was gilt als Bemessungsgrundlage, wenn die Betroffene neben Kinderbetreuungsgeldbezug eine geringfügige Beschäftigung ausübt und nun Wochengeldanspruch aus einem neuerlichen Versicherungsfall der Mutterschaft entsteht.	Arbeitet die Betroffene neben dem Bezug von KBG nun als geringfügig Beschäftigte beim selben Dienstgeber, so sind BV-Beiträge für das neue Arbeitsverhältnis abzuführen. Wenn es nun zu einem weiteren Wochengeldanspruch kommt, gilt auch hier wieder dieselbe Grundlage wie beim ersten Kind. Die geringfügige Beschäftigung bleibt außer Betracht.
87.1.		<b>Beispiel:</b> Eine Dienstnehmerin hat ein karenziertes Arbeitsverhältnis (Abfertigung alt). Während dessen übt sie ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis, das dem BMSVG unterliegt, zum selben Dienstgeber aus. Schließlich nimmt sie das karenzierte Arbeitsverhältnis wieder auf. In weiterer Folge bekommt sie ein weiteres Kind und bezieht wieder Kinderbetreuungsgeld.  Sind Ersatzbeiträge für den Kinderbetreuungsbezug zu zahlen?	Nachdem das ursprüngliche Arbeitsverhältnis nicht dem BMSVG unterliegt, sind auch keine Ersatzbeiträge zu leisten.
87.2.		<b>Beispiel:</b> Eine Dienstnehmerin übt parallel zwei Arbeitsverhältnisse aus, wobei sie mit einem der Abfertigung alt, mit dem zweiten der Abfertigung neu unterliegt.  Die Dienstnehmerin bekommt ein Kind, das Arbeitsverhältnis wird karenziert, sie erhält Kinderbetreuungsgeld.  Sind Ersatzbeiträge für den Kinderbetreuungsgeldbezug zu zahlen?	Die Dienstnehmerin erhält Ersatzbeiträge für den Kinderbetreuungsgeldbezug aus dem zweiten dem BMSVG unterliegenden Arbeitsverhältnis.
87.3.		<b>Beispiel:</b>	Nein, der Anspruch besteht gegenüber dem FLAF.

**Fragen-Antwort-Katalog**

Nr.		Frage	Antwort																								
		<p>Eine Versicherte unterliegt dem alten Abfertigungsrecht und wird im November 2013 mit dem Beginn der (vorzeitigen) Wochenhilfe abgemeldet.</p> <p>Im Anschluss an die Wochenhilfe bezieht sie Kinderbetreuungsgeld vom 24.7.14 bis 31.12.14.</p> <p>Ab 1.1.2015 beginnt die Versicherte ein neues bv-pflichtiges Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber, das vom 1.8.15 bis 3.11.15 in ein geringfügiges Dienstverhältnis umgewandelt wird. Während der geringfügigen Beschäftigung bezieht sie wieder KBG.</p> <p>Am 4.11.15 beginnt eine neuerliche Wochenhilfe. Die Versicherte hat Anspruch auf Wochengeld auf Grund des KBG-Bezuges.</p> <p>Besteht für die Zeit der Wochenhilfe BV-Beitragspflicht durch den DG?</p>																									
87.4.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant																									
87.5.		<p>Für die Zeit des KBG-Bezugs besteht Anspruch auf Leistung von BV-Beiträgen durch den FLAF, wenn in den letzten 3 Jahren vor dem KBG-Bezug ein BV-pflichtiges Arbeitsverhältnis bestanden hat.</p> <p>Nach dem KBG-Bezug wird Arbeitslosengeld bezogen und in weiterer Folge Wochengeld.</p> <p>Im Anschluss besteht neuerlich Anspruch auf KBG.</p> <p><b>Beispiel:</b></p> <table border="0" data-bbox="320 1117 1144 1284"> <tr> <td>Bv-pflichtiges</td> <td>Dienstverhältnis</td> <td>seit</td> <td>02.01.2005</td> </tr> <tr> <td>Kinderbetreuungsgeld</td> <td>vom</td> <td>02.01.2012</td> <td>bis 05.07.2013</td> </tr> <tr> <td>Arbeitslosengeld</td> <td>vom</td> <td>06.07.2013</td> <td>bis 23.07.2013</td> </tr> <tr> <td>Arbeitslosengeld</td> <td>vom</td> <td>03.08.2013</td> <td>bis 02.12.2013</td> </tr> <tr> <td>Wochengeld</td> <td>vom</td> <td>03.12.2013</td> <td>bis 29.06.2014</td> </tr> <tr> <td>Kinderbetreuungsgeld</td> <td>vom</td> <td colspan="2">30.06.2014 bis laufend</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">a)</p>	Bv-pflichtiges	Dienstverhältnis	seit	02.01.2005	Kinderbetreuungsgeld	vom	02.01.2012	bis 05.07.2013	Arbeitslosengeld	vom	06.07.2013	bis 23.07.2013	Arbeitslosengeld	vom	03.08.2013	bis 02.12.2013	Wochengeld	vom	03.12.2013	bis 29.06.2014	Kinderbetreuungsgeld	vom	30.06.2014 bis laufend		
Bv-pflichtiges	Dienstverhältnis	seit	02.01.2005																								
Kinderbetreuungsgeld	vom	02.01.2012	bis 05.07.2013																								
Arbeitslosengeld	vom	06.07.2013	bis 23.07.2013																								
Arbeitslosengeld	vom	03.08.2013	bis 02.12.2013																								
Wochengeld	vom	03.12.2013	bis 29.06.2014																								
Kinderbetreuungsgeld	vom	30.06.2014 bis laufend																									
87.6.		a) Es stellt sich nun die Frage, ob BV-Pflicht auch dann besteht, wenn der Versicherungsverlauf nach dem ersten KBG-Bezug nicht lückenlos aufscheint?	<p>a) Es besteht auch hier der Anspruch auf Leistung von BV-Beiträgen durch den FLAF.</p> <p>b) Der Anspruch auf BV-Beiträge ist auch für den 2. KBG-Bezug gegeben.</p>																								

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	b)Ist für den 2. KBG-Bezug ein Anspruch auf BV-Beiträge gegeben, auch wenn das DV nicht mehr aufrecht ist?	
88.	Eine Dienstnehmerin übt ein geringfügiges Arbeitsverhältnis aus und wechselt mit 1.1.03 ins neue Abfertigungssystem. Aus einer Selbstversicherung nach § 19a ASVG bezieht sie vom 24.2.15 bis 21.6.15 Wochengeld und ab 26.4.15 (Tag der Geburt) Kinderbetreuungsgeld, da das Wochengeld nicht die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes erreicht. Sind für die Zeit des Wochengeldbezuges BV-Beiträge durch den Dienstgeber zu entrichten oder nur bis 23.2.15 und liegt ab 22.6.15 (oder 26.4.15) eine BV-Beitragsleistung durch den FLAF vor?	Aus einer 19a ASVG-Versicherung kann für den Wochengeldbezug kein BMSVG-Anspruch entstehen. Die Zeit einer geringfügigen Beschäftigung ist jedoch für das BMSVG relevant. Die Betroffene erhält ab 26.4.15 die BMSVG-Zahlungen vom FLAF für das KBG:
89.	Sind während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld, das durch die SVA der gewerblichen Wirtschaft ausgezahlt wird und die Krankenversicherung nach § 3 Abs. 1 Z 3 GSVG begründet, Beiträge für die Selbständigenvorsorge zu bezahlen?	NEIN, da keine Krankenversicherung nach § 2 GSVG vorliegt, besteht keine Beitragspflicht nach dem 4. Teil des BMSVG. Auch nach dem 5. Teil des BMSVG besteht keine Möglichkeit der (freiwilligen) Beitragsentrichtung (keine PV nach GSVG oder FSVG). Da § 7 BMSVG weder im 4. noch im 5. Teil des BMSVG anzuwenden ist, kommt es auch nicht zur Beitragsentrichtung durch den FLAF (wie sie für ArbeitnehmerInnen vorgesehen ist).
90.	Gemäß § 7 Abs. 5 BMSVG hat ein Versicherter Anspruch auf Beitragsleistung zu Lasten des FLAF in Höhe von 1,53 % des jeweils beantragten Kinderbetreuungsgeldes. Aufgrund der Änderung des KBGG besteht ab 1.1.04 Anspruch auf <b>erhöhtes Kinderbetreuungsgeld</b> (Erhöhung um die Hälfte des KBG) bei Mehrlingsgeburten, die nach dem 31.12.01 erfolgt sind. Erhöht sich bei Mehrlingsgeburten auch der Anspruch auf die Beitragsleistung zu Lasten des FLAF ab 1.1.04?	NEIN, es kommt zu keiner Erhöhung der Beitragsleistung durch den FLAF. Gemäß § 7 Abs.5 BMSVG gilt als fiktive Grundlage gegenüber dem FLAF ausschließlich das jeweils beantragte Kinderbetreuungsgeld.
91.	Wenn sich ein Ehepaar im Kinderbetreuungsgeldbezug abwechselt, wurde bisher beim Gatten der fiktive Wochengeldanspruch geprüft. Wie ist nach der neuen Regelung vorzugehen?	Der fiktive Wochengeldanspruch ist durch die neue Formulierung des Abs. 5 weggefallen. Grundregel ist: Wenn ein Arbeitnehmer oder ehemaliger Arbeitnehmer (wobei das Ende des letzten Arbeitsverhältnisses nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf) KBG bezieht, besteht Anspruch auf Beitragsleistung gegenüber dem FLAF. Wenn der Gatte in einem aufrechten bv-pflichtigen Arbeitsverhältnis steht oder das Ende des letzten Arbeitsverhältnisses, das dem BMSVG unterliegt, nicht länger als drei Jahre zurück liegt, besteht Anspruch auf Beitragsleistung gegenüber dem FLAF in Höhe des gewählten KBG-Bezuges.
92.	Das Wochengeld erreicht nicht die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes, sodass ab dem Tag der Geburt sowohl Wochengeld als auch ein Differenz-Kinderbetreuungsgeld zur Auszahlung gelangt. Der BV-Beitrag des Dienstgebers während des Bezuges des Wochengeldes ist unstrittig. Ist auch vom <b>Differenz-Kinderbetreuungsgeld</b> der BV-Beitrag zu entrichten (FLAF)?	Es sind keine Beiträge vom Differenzkinderbetreuungsgeld vom FLAF zu bezahlen.

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	Wenn ja, von welcher Beitragsgrundlage?	
93.	<p>Eine Versicherte erhält Kinderbetreuungsgeld ab 1.8.2014. 8 Wochen vor Geburt des zweiten Kindes Wochengeld (angenommen ab 1.3.2015). Geburt des Kindes am 20.4.2015. Das Kinderbetreuungsgeld ruht angeblich ab 21.4.2015 in voller Höhe wegen WG-Bezug.</p> <p>Sind sowohl durch den FLAF vom 1.8.2014-20.4.2015, als auch vom Dienstgeber ab 21.4.2015 BV-Beiträge zu entrichten?</p>	<p>Gemäß § 6 Abs. 1 letzter Satz KBGG führt diese Fallkonstellation zu keinem Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes. Es sind sowohl vom Kinderbetreuungsgeldbezug (Ersatz durch FLAF) als auch vom Wochengeldbezug (durch den Dienstgeber) BV-Beiträge zu entrichten.</p>
94.	<p>Eine karenzierte Dienstnehmerin bezieht Kinderbetreuungsgeld vom 1.2.2014 bis 31.1.2015. Ab 1.3.2014 bis zum Ende des KBG nimmt sie bei ihrem Dienstgeber (aus dem sich das KBG ableitet) zusätzlich eine geringfügige Beschäftigung auf. Nach dem Ende des KBG - also mit 1.2.2015 - nimmt sie wieder ihre volle Beschäftigung auf.</p> <p>a) Besteht für die geringfügige Beschäftigung BV-Pflicht?</p> <p>b) Besteht ab 1.2.2015 BV-Pflicht, nachdem das ursprüngliche VVH vor dem 1.1.2003 begann?</p> <p>c) Ist es möglich, dass für die Zeit der geringfügigen Beschäftigung BV-Pflicht besteht (neues Dienstverhältnis?) und durch die Aufnahme der Vollbeschäftigung nach dem KBG die BV-Pflicht wieder entfällt?</p>	<p>Zu a): JA, weil ein neues Arbeitsverhältnis entsteht. Für die BV-Pflicht ist das neue Arbeitsverhältnis wie jedes andere zu behandeln (erster beitragsfreier Monat). Das alte Arbeitsverhältnis ist weiterhin karenziert und somit aufrecht (siehe auch unter „§ 6 BMSVG - Beginn der Abfertigungszahlung“). Das bedeutet, dass § 6 Abs. 1 letzter Satz (12-Monatsregel) nicht anwendbar ist. Der erste Monat ist beitragsfrei.</p> <p>Zu b): NEIN, weil "altes" Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird.</p> <p>Zu c): JA, siehe Antworten a) und b). Die BV-Pflicht des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses würde dann entfallen, wenn die Dienstnehmerin die Karenz vorweg beendet hätte.</p>
95.	<p>Ein männlicher Versicherter übt ab 22.4. ein geringfügiges bv-pflichtiges Arbeitsverhältnis aus. Ab 9.8. bezieht er Kinderbetreuungsgeld.</p>	<p>Unter Berücksichtigung des ersten beitragsfreien Monats bezahlt der DG ab 22.5. BV-Beiträge. Der FLAF bezahlt die BV-Beiträge ab 9.8.</p>
96.	<p>Ein männlicher Versicherter übt von 2.1. bis 22.7. ein geringfügiges bv-pflichtiges AV aus. Ab 9.8.bezieht er KBG.</p> <p>Zuvor hat die Gattin Kinderbetreuungsgeld bezogen.</p> <p>Besteht in diesem Fall ein fiktiver Wochengeldanspruch und sind für die Zeit ab 9.8. BV-Beiträge durch den FLAF zu entrichten?</p>	<p>Für die Zeit des KBG-Bezuges wird geprüft, ob der Arbeitnehmer in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht, oder das Ende des letzten Arbeitsverhältnisses, das dem BMSVG unterliegt nicht länger als drei Jahre zurück liegt. Im vorliegenden Fall ist die Unterbrechung kürzer als drei Jahre und das geringfügige Beschäftigungsverhältnis ist dem BMSVG unterlegen, daher kommt es zu einer Entrichtung von BV-Beiträgen durch den FLAF.</p>
97.	<p>Wie verhält es sich, wenn eine Selbstversicherung nach § 19a ASVG vorliegt oder eine Vollversicherung aufgrund mehrfach geringfügiger Beschäftigung in Betracht kommt?</p>	<p>Aus einer § 19a ASVG-Selbstversicherung oder einer Vollversicherung aufgrund mehrfach geringfügiger Beschäftigung kann kein ein BMSVG-Anspruch erwachsen.</p>
98.	<p>Ist eine allfällige so genannte "Ausgleichszahlung" oder eine "Vorschuss-</p>	<p>Es ist auf das Kinderbetreuungsgeld in beantragter Höhe abzustellen.</p>

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	<p><b>zahlung</b>" zum Kinderbetreuungsgeld bv-pflichtig? Eine solche Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn ein Auslandsbezug eines Elternteiles besteht und deshalb nach der VO (EWG) 1408/71 zunächst der für Familienleistungen zuständige Staat ermittelt werden muss. Zu einer Vorschusszahlung kann es in den Fällen kommen, in denen es in dem für Familienleistungen zuständigen Staat keine dem Kinderbetreuungsgeld gleichartige Leistung gibt. In diesen Fällen kann die/der AntragstellerIn einen Vorschuss auf die Ausgleichszahlung verlangen.</p>	
99.	<p>Eine ehemalige Dienstnehmerin hat folgenden Versicherungsverlauf aufzuweisen:</p> <p>VVH (BV-pflichtig) vom 1.1. bis 31.3.  ALV-Zeit vom 1.4. bis 31.7.  WG aus der ALV-Zeit vom 1.8. bis 30.11.  KBG vom 1.12. bis lfd.</p> <p>Sind in diesem Fall für die Zeit des KBG BV-Anwartschaftszeiten gegeben und somit BV-Beiträge vom FLAF zu entrichten?</p>	<p>JA, der ehemalige Arbeitnehmer hat für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges Anspruch auf Beitragsleistung zu Lasten des FLAF, wenn zwischen dem Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges und dem Ende des letzten dem BMSVG unterliegenden Arbeitsverhältnisses nicht mehr als drei Jahre liegen.</p>
100.	<p>Wie ist § 7 Abs. 7 BMSVG letzter Satz zu verstehen?</p> <p><b>1. Fall:</b></p> <p>Kinderbetreuungsgeld wird rückgefordert. Die am entsprechenden FLAF-Konto gemäß § 7 Abs. 5 BMSVG vorgeschriebenen BV-Beiträge werden diesem Konto gutgeschrieben (rückverrechnet), wenn der Anspruch auf Abfertigung vom Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt noch nicht realisiert wurde.</p> <p><b>2. Fall:</b></p> <p>Kinderbetreuungsgeld wird rückgefordert. Die am entsprechenden FLAF-Konto gemäß § 7 Abs. 5 BMSVG vorgeschriebenen BV-Beiträge werden diesem Konto gutgeschrieben (rückverrechnet). Wurde der Anspruch auf Abfertigung vom Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt bereits realisiert (die Abfertigung wurde inklusive der BV-Beiträge für den KBG-Bezug ausbezahlt), werden die BV-Beiträge vom Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer rückgefordert - vom zuständigen KV-Träger oder von der zuständigen BV-Kasse?</p>	<p>In beiden Fällen werden die bisher dem FLAF vorgeschriebenen BV-Beiträge vom Bezieher des Kinderbetreuungsgeldes zurückgefordert und dem FLAF-Konto gutgeschrieben, unabhängig davon, ob der Abfertigungsanspruch bereits realisiert wurde oder nicht. Die Anwartschaftszeit und BV-Grundlage bleiben jedoch erhalten.</p>



**Fragen-Antwort-Katalog**

Nr.		Frage	Antwort
100.1.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
<b>Familienlastenausgleichsfonds</b>			
101.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
101.1.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
102.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
102.1.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
<b>Familienhospiz / Bildungskarenz / Pfltegeteilzeit</b>			
103.		Sind auch während der Inanspruchnahme der <b>Familienhospizkarenz</b> bzw. <b>Pflegekarenz</b> vom Dienstgeber BV-Beiträge zu zahlen?	Für Zeiten der Familienhospizkarenz (Ausnahme: Verlagerung der Arbeitszeit) bzw. der Pflegekarenz hat der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin Anspruch auf eine Beitragsleistung gegen den FLAF bzw. zu Lasten des Bundes in der Höhe von 1,53 % des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 5b Abs. 1 KBGG ( <b>Rechtslage ab 1.1.2014</b> ; alte Rechtslage bis 31.12.2013 BV in der Höhe von 1,53 % des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG).
104.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
105.		Wie ist bei <b>Bildungskarenz</b> gem. § 11 AVRAG vorzugehen? Von wem erfährt der Krankenversicherungsträger die Inanspruchnahme einer Bildungskarenz?	Für die Dauer einer Bildungskarenz hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Beitragsleistung zu Lasten der Mittel aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in Höhe von 1,53% der Bemessungsgrundlage in Höhe des vom Arbeitnehmer bezogenen Weiterbildungsgeldes. Das AMS hat dem zuständigen Träger der Krankenversicherung die für die Beitragsleistung notwendigen Daten in automationsunterstützter Form zur Verfügung zu stellen. Der Dienstgeber meldet an den KV-Träger die Inanspruchnahme durch den Dienstnehmer mittels Abmeldegrund 23 (Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG).
105.1.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
106.		Während einer Bildungskarenz werden die BV-Beiträge für den/die Betroffene(n) vom AMS (Gebarung Arbeitsmarktpolitik) getragen. Mit welchem Datum endet, wenn das Arbeitsverhältnis während der Bildungskarenz beendet wird, die Beitragszahlung der BV-Beiträge durch das AMS (Ende des	In diesem Fall endet die Beitragsleistung und auch die BV-Zeit mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses (ergibt sich aus § 11 AVRAG).

**Fragen-Antwort-Katalog**

Nr.		Frage	Antwort
		Dienstverhältnisses oder Ende der Bildungskarenz)?	
107.		Eine Versicherte nimmt mit 1.9. für den Zeitraum eines Jahres eine <b>Bildungskarenz</b> in Anspruch. Gleichzeitig nimmt diese Versicherte beim gleichen Dienstnehmer ab 1.10. eine geringfügige Beschäftigung auf. Ist nun von zwei Stellen ein BV-Beitrag zu leisten (AMS und Dienstgeber)?	Wenn eine Versicherte während der Inanspruchnahme von Bildungskarenz beim gleichen Dienstgeber eine geringfügige Beschäftigung ausübt, liegt Mehrfachversicherung vor. Die Versicherte erhält von beiden Stellen BV-Beiträge geleistet.
107.1.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
107.2.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
107.3.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
107.4.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
107.5.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
107.6.		<p><b>Beispiel:</b> Ein Versicherter befindet sich seit 14.4. bis laufend in Bildungskarenz. Während der Bildungskarenz ist der Versicherte bei einer anderen Firma monatlich fallweise beschäftigt (Vollversicherung am 24.4. und 25.4. sowie vom 1.5. bis 3.5. bzw. 22.5. bis 23.5.).</p> <p>Wann hat der Versicherte im April und Mai Anspruch auf eine BV-Beitragsleistung zu Lasten der Mittel aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik?</p>	<p>Der Arbeitnehmer hat bei weiter aufrechterm Arbeitsverhältnis für die Dauer einer Bildungskarenz Anspruch auf eine Beitragsleistung zu Lasten der Mittel aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik, solange das Weiterbildungsgeld gewährt wird.</p> <p>Dem Versicherten gebührt deshalb auch im gesamten April und Mai eine BV-Beitragsleistung.</p> <p>Aus der fallweisen Beschäftigung: BV-Pflicht am 25.4. und 1.5. bis 3.5., 22.5. und 23.5.</p>
107.7.		<p>Für Zeiten der Bildungskarenz werden die betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgebeiträge über das AMS finanziert.</p> <p>Mit einer(m) Versicherten wird Bildungskarenz vereinbart. Vom DG erfolgt die entsprechende Abmeldung mit Ende des beitragspflichtigen Entgeltanspruches (EdE) und Ende der betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (EdBV) mit dem Abmeldegrund 23 (Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG).</p> <p>Die Bildungsmaßnahme beginnt jedoch zu einem späteren Zeitpunkt. Vom Abmeldezeitpunkt bis zum Beginndatum der Bildungsmaßnahme be-</p>	Nur für die Dauer des Bezuges des Weiterbildungsgeldes kann der BV-Beitrag vom AMS gefordert werden.

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.		Frage	Antwort
		<p>steht somit eine Lücke.</p> <p><b>Beispiel:</b></p> <p>laufendes Dienstverhältnis seit 1.1., Abmeldung wegen Bildungskarenz 31.7., Bezug von Weiterbildungsgeld erst ab 15.8..</p> <p>Kann in solchen Fällen der BV-Beitrag vom AMS gefordert werden?</p>	
107.8.	INTERN	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
107.9.	INTERN	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
107.10.		<p><b>Bildungsteilzeit</b></p> <p>Wie wird die Bemessungsgrundlage bei Bezug eines Bildungsteilzeitgeldes ermittelt?</p>	<p>Das Bildungsteilzeitgeld (HV-Qualifikation BT) ist ab 1. Juli 2013 eine neue AMS-Leistung. Die entsprechende Regelung zur Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung findet sich im § 44 Abs. 1 Z 13 lit. d ASVG.</p> <p>Die Beiträge zur betrieblichen Vorsorge bei Vereinbarung einer Bildungsteilzeit nach § 11a AVRAG sind vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin zu tragen und es wurde der § 6 Abs. 4 BMSVG entsprechend erweitert. Es ist jene Gebietskrankenkasse zuständig, in derer Sprengel das arbeitszeitmäßig herabgesetzte Beschäftigungsverhältnis besteht.</p> <p>§ 6 Abs. 4 BMSVG verlangt für die Beitragspflicht des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin lediglich, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin eine Bildungsteilzeit nach § 11a AVRAG in Anspruch nimmt, nicht aber, dass er bzw. sie ein Bildungsteilzeitgeld bezieht. Als Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin ist das monatliche Entgelt auf Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit heranzuziehen.</p> <p>Hingegen ist im Fall einer Bildungskarenz der tatsächliche Bezug von Weiterbildungsgeld Voraussetzung für die Beitragsleistung durch das AMS nach § 7 Abs. 6a BMSVG. Das bezogene Weiterbildungsgeld ist zugleich die Bemessungsgrundlage für die BV-Beiträge.</p>
107.11.		<p>Ein Dienstnehmer bzw. eine Dienstnehmerin <b>geht in Bildungsteilzeit</b>. Die bestehende wöchentliche Normalarbeitszeit wird auf 50 % vermindert.</p> <p>Grundsätzlich wird immer das Entgelt im Monat vor der Herabsetzung für die Bemessung herangezogen, so auch bei schwankenden Bezügen. Ebenso, wenn sich der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin im Monat vor der Herabsetzung im Krankenstand befindet und 100%ige Entgeltfortzahlung</p>	<p>Der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin wird in den Fällen des § 6 Abs. 4 BMSVG (bei Bildungs-, Pflegezeit,...) beitragsrechtlich so gestellt, als wäre er bzw. sie noch weiterhin im bisherigen „normalen“ Beschäftigungsausmaß (mit seiner bzw. ihrer normalen Arbeitszeit) beschäftigt.</p> <p>Durch einen Krankenstand vor Antritt der Bildungsteilzeit wird das bisherige Beschäftigungsausmaß dem Grunde nach nicht verändert, es kommt allenfalls zu einer Reduktion des Ausmaßes der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin bei langen Kran-</p>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	<p>erhält.</p> <p>Wie verhält es sich, wenn der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin sich vor Antritt der Bildungsteilzeit im Krankenstand befindet und 50 % Krankengeld bezieht?</p> <p>Welcher Monat wird hier für die BV-Bemessung herangezogen? Der Monat vor Eintritt des Versicherungsfalles oder der letzte Monat mit 100%iger Entgeltfortzahlung?</p>	<p>kenständen.</p> <p>Als Bemessungsgrundlage – im Sinne des fiktiven Ausfallsprinzips – ist weiterhin auf das Entgelt auf Grundlage der bisherigen Normalarbeitszeit (monatliches Entgelt vor Antritt der Bildungsteilzeit) abzustellen. Dies gilt auch, wenn sich die Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin auf 50 % reduziert (neben 50 % Krankengeldbezug).</p> <p>Die Bemessungsregelung nach § 6 Abs. 4 BMSVG geht der allgemeinen Regelung des § 6 Abs. 1 BMSVG und dem § 7 Abs. 3 BMSVG vor.</p>
107.12.	<p>Ein Dienstnehmer bzw. eine Dienstnehmerin ist <b>während einer Bildungs- bzw. Pfl egeteilzeit länger im Krankenstand</b>. Nach der 100%igen Entgeltfortzahlung erhält er bzw. sie 50 % Entgelt und 50 % Krankengeld.</p> <p>Für die Dauer der 100 %igen Entgeltfortzahlung entrichtet der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin die Beiträge zur BV nach § 6 Abs. 4 BMSVG auf Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit.</p> <p>Wie wird der Beitrag zur BV bemessen, wenn der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin sich während der Bildungs- bzw. Pfl egeteilzeit länger im Krankenstand befindet und 50 % Krankengeld bezieht?</p> <p>Wie wird bemessen, wenn die Entgeltfortzahlung endet und er bzw. sie 100 % Krankengeld bezieht?</p> <p>Ist in diesen Fallkonstellationen ausschließlich die Bestimmung des § 6 Abs. 4 BMSVG anzuwenden oder kumulativ mit § 7 Abs. 3 BMSVG?</p>	<p>Die Bemessungsregelung nach § 6 Abs. 4 BMSVG (Bildungs-, Pfl egeteilzeit,...) geht als lex specialis der allgemeinen Regelung des § 6 Abs. 1 BMSVG und der Sonderregel des § 7 Abs. 3 BMSVG bei Krankengeldbezug vor.</p> <p>In solchen Fällen soll keine Kumulation der Anwendung der § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 BMSVG erfolgen, weil sonst im Ergebnis ein Dienstgeber bzw. eine Dienstgeberin für die Beiträge zur BV von mehr als 100 % des letzten vollen monatlichen Entgeltes (vor Herabsetzung der Arbeitszeit) bezahlen müsste. Dies wäre gegen die Intention des Gesetzes.</p> <p>Denn auch bei Fällen mit einer kumulativen Anwendung der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 3 BMSVG (Entgeltfortzahlung und Krankengeld) soll bei einer Entgeltfortzahlung von 50 % und 50 % Krankengeld nicht mehr als 100 % des vorherigen vollen Entgeltes für die Bemessung des Beitrages zur BV herangezogen werden.</p>
<b>§§ 9 und 10 BMSVG - Auswahl der BV-Kasse</b>		
108.	<p>Innerhalb welcher <b>Frist</b> muss eine BV-Kasse vom Dienstgeber ausgewählt werden?</p>	<p>Nach § 9 Abs. 1 BMSVG ist die Auswahl der BV-Kasse so rechtzeitig vorzunehmen, dass die ordnungsgemäße Beitragszahlung oder Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften sichergestellt ist.</p> <p>Hat der Arbeitgeber nicht spätestens nach 6 Monaten ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers, für den ein BV-Beitrag zu leisten ist, einen Beitrittsvertrag mit einer BV-Kasse geschlossen, ist das Zuweisungsverfahren nach § 27a BMSVG einzuleiten.</p>
109.	<p><b>INTERN</b> Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant</p>	
110.	<p>Welche BVK ist zuständig, wenn ein Dienstgeber sowohl Dienstnehmer iSd</p>	<p>Diesfalls ist die BVK zuständig, die bereits für die „echten“ Dienstnehmer ausgewählt wurde.</p>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.		Frage	Antwort
		§ 4 Abs. 2 ASVG als auch freie Dienstnehmer beschäftigt, und der Dienstgeber für seine „echten“ Dienstnehmer bereits eine BVK gewählt hat?	Der Dienstgeber muss der BVK die Dienstgeberkontonummer unter der er die freien Dienstnehmer abrechnet bekannt geben.
111.		Ein Selbständiger, der als Dienstgeber für seine Arbeitnehmer schon eine BVK gewählt hat, ist in der Selbständigenvorsorge für seine Person an diese BVK gebunden. Wie ist vorzugehen, wenn der Unternehmer mehrere Betriebe führt, für die verschiedene BVK gewählt wurden?	Da es im GSVG eine einheitliche KV-BG gibt, die unter Berücksichtigung der Einkünfte aus allen versicherungspflichtigen Tätigkeiten und Betrieben zu bilden ist, und die Vorschreibung der Beiträge zur Selbständigenvorsorge von dieser einheitlichen GSVG-KV-BG zu erfolgen hat, muss in der Selbständigenvorsorge der Grundsatz gelten, dass der Selbständige als Person (nur) einer BVK angehören kann (eine Versicherungsnummer = ein Selbständiger nach BMSVG). Die Frage ist daher für die Praxis dahingehend zu beantworten, dass der Unternehmer eine der vorgegebenen BVK wählen kann.
112.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
113.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
114.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
115.		<p>Ein Dienstgeber hat keine BV-Kasse gewählt und schließt seinen Betrieb. Die BV-Beiträge wurden vom Krankenversicherungsträger veranlagt.</p> <p>Der Krankenversicherungsträger erhält vorerst nur eine Verständigung über die „Wiederaufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses“ von einem Dienstnehmer.</p> <p>Wie hat die Verzinsung der BV-Beiträge bei diesem Dienstnehmer zu erfolgen, damit annähernd ein richtiger Betrag errechnet wird?</p>	Die BV-Beiträge aufgrund der BN werden dienstgeberbezogen am 10. des nächstfolgenden Kalendermonates (wie für Überweisung an BV-Kasse) auf das Treuhandkonto des KVT überwiesen. Dienstgeberbezogen erfolgt eine monatlich rollierende Verzinsung aufgrund der eingezahlten Beiträge. Damit kann sichergestellt werden, dass bei einer nachfolgenden Auswahl einer BV-Kasse durch den Dienstgeber oder des Hauptverbandes im Zug des Zuweisungsverfahrens die richtig verzinsten Beträge an die BV-Kasse überwiesen werden können.
<b>§ 12 BMSVG - Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der BV-Kasse</b>			
116.		<p><b>Wechsel der BV-Kasse durch den Dienstgeber:</b></p> <p>Erfolgt eine Übertragung der Zeiten und Beitragsgrundlagen für alle Zeiten und Beitragsgrundlagen nur, wenn ein aktuelles Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder auch, wenn derzeit kein aktuelles Beschäftigungsverhältnis vorliegt?</p>	Es erfolgt nur dann eine Übertragung, wenn ein aktuelles Arbeitsverhältnis bei diesem Dienstgeber vorliegt, d.h. alle Zeiten und Beitragsgrundlagen unter diesem Arbeitsverhältnis werden auf die aktuelle BV-Kasse übertragen. Liegt kein aktuelles Arbeitsverhältnis vor, so wird auch nichts übertragen.
117.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
118.		Ein Dienstgeber wechselt die BV-Kasse unter Einhaltung der Sechsmonats-	Die alte BV-Kasse meldet das Storno des Vertrages. Die neue BV-Kasse meldet unter Anga-

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	<p>frist, wobei die Beendigung des Vertrages frühestens zum Bilanzstichtag (31.12.) wirksam wird. Die Kündigung erfolgt im Juni. Wann erfolgt die Mitteilung über den Wechsel durch die alte BV-Kasse? Meldet die alte BV-Kasse die neue BVK-Leitzahl oder meldet die neue BV-Kasse selbst ihre Leitzahl? Hat der KVT die Beiträge für Jänner und Februar zur Veranlagung, wenn die alte BV-Kasse den Wechsel bereits im September per 31.12. meldet und die neue BV-Kasse erst im März des Folgejahres die Zuordnung bekannt gibt?</p>	<p>be der Dienstgeberkontonummer ihre Zuständigkeit. Erst wenn beide Meldungen vorhanden sind, wird die GKK verständigt. Solange die Gebietskrankenkasse keine Meldung über den Wechsel erhält, bleibt die „alte“ BV-Kasse zuständig.</p> <p>Es kann daher sowohl ein „Loch“ von maximal 2 Monaten entstehen (§ 12 Abs. 3 BMSVG), in dem die GKK veranlagung muss oder es liegt eine Überschneidung vor, für die dann eine Rücküberweisung durchgeführt werden muss.</p>
119.	<p>Hat ein Betrieb keine BV-Kasse gewählt, haben die Kassen die Gelder zu veranlagern und in der Folge inklusive der Veranlagungszinsen weiterzuleiten. Wie ist es der BV-Kasse möglich, diese Zinsen den einzelnen Personen zuzuordnen? (Dieselbe Frage stellt sich auch bei den Verzugszinsen).</p>	<p><u>Dienstgeber oder Hauptverband wählt BVK:</u></p> <p>In diesem Fall sind die bei den KVT geparkten Beiträge sowie die darauf entfallenden Zinsen an die zuständige BV-Kasse zu überweisen und mit Kontosatz zu melden. Die richtige Zeiten- und Beitragsgrundlagenmeldung erfolgt nach der Zuordnung der BVK-Leitzahl zum entsprechenden Dienstgeberkonto.</p> <p>Die Zuordnung der Zinsen ist Sache der BV-Kassen.</p>
120.	<p>Ein Betrieb hat noch keine BV-Kasse gewählt. Der Dienstnehmer tritt vor der Wahl der BV-Kasse aus dem Betrieb aus. Wird dieser Dienstnehmer zum Zeitpunkt der Wahl der BV-Kasse ebenfalls der gewählten BV-Kasse zugeteilt?</p>	<p>JA.</p>
120.1.	<p><b>Beispiel:</b></p> <p>In einem Betrieb wurde im Einvernehmen mit dem Arbeiterbetriebsrat und dem Angestelltenbetriebsrat die BVK „A“ gewählt. Hinsichtlich der Auswahl gibt es zwei getrennte Betriebsvereinbarungen. Der Angestelltenbetriebsrat hat nun einen Wechsel zu BVK „B“ beschlossen. Die Arbeiter wollen bei der BVK „A“ bleiben.</p> <p>Ist dieser teilweise Wechsel der BVK möglich?</p>	<p>Nein.</p> <p>Gemäß § 12 Abs. 1 BSMVG ist eine Teilkündigung unzulässig. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.</p>
121.	<p><b>INTERN</b> Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant</p>	
122.	<p><b>Vorsorgekasse (BV-Kasse)n-Wechsel</b></p> <p>Im Zuge von Beitragsprüfungen erfolgen Nachverrechnungen für bereits ausgeschiedene Dienstnehmer. Wohin sind die BV-Beiträge zu überweisen?</p>	<p>Die Überweisung der BV-Beiträge erfolgt an die aktuelle Vorsorgekasse (BV-Kasse) des Dienstgebers. Alle damit zusammenhängenden weiteren Veranlassungen fallen in die Zuständigkeit der Vorsorgekasse (BV-Kasse).</p>
123.	<p>Können im Falle eines <b>Konkurses</b> bzw. einer <b>Firmenauflösung</b> bei Vergabe einer neuen Dienstgeberkontonummer die bestehenden Daten des alten Beitrittsvertrages auch auf die neue Dienstgeberkontonummer angewendet</p>	<p>Im Falle eines Konkursantrages tritt der Masseverwalter wirtschaftlich-funktionell an die Stelle des ehemaligen Dienstgebers, welcher – gegebenenfalls nur vorübergehend – die Verfügungsgewalt über sein Vermögen verliert.</p>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	werden? Kann der Masseverwalter aus rechtlicher Sicht einen Vertrag mit der BV-Kasse schließen?	<p>Aus diesem Grunde ist der Masseverwalter gezwungen, sowohl die vom Dienstgeber mit den im Betrieb Beschäftigten abgeschlossenen und aufrechten Dienstverhältnissen, als auch die vertraglichen Verpflichtungen des Dienstgebers gegenüber dessen Geschäftspartnern zu übernehmen, sofern diese zivil- und konkursrechtlich zu erfüllen sind; er hat lediglich ein in der Konkursordnung spezielles Rücktrittsrecht.</p> <p>Ebenso ist mit dem vom Dienstgeber abgeschlossenen Vertrag über die betriebliche Mitarbeitervorsorge zu verfahren. Der Masseverwalter ist an diesen Vertrag, welcher mit einer bestimmten Vorsorgekasse (BV-Kasse) geschlossen wurde, gebunden. Er hätte lediglich die Möglichkeit, am Jahresende gemäß § 12 BMSVG die Vorsorgekasse (BV-Kasse) zu wechseln.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vom Dienstgeber gewählte BV-Kasse auch im Konkursfall weiterhin diejenige Kasse ist, an welche die vom Masseverwalter abgeführten Beiträge zur Mitarbeitervorsorge weiterzuleiten sind.</p>
124.	<p>Eine Einzelperson hat einen Betrieb (z.B. Fleischereibetrieb in Wien) und verkauft diesen Betrieb an eine andere Firma. Diese übernimmt alle Arbeitnehmer. Der Verkäufer eröffnet einen neuen Fleischereibetrieb auf einem anderen Standort (eventuell auch anderes Bundesland).</p> <p>Kann der Verkäufer eine neue Vorsorgekasse unterjährig wählen oder bleibt der Vertrag mit der Vorsorgekasse auch über den Verkauf hinaus bestehen und kann die Vorsorgekasse somit nur am Ende eines Kalenderjahres gewechselt werden.</p>	<p>Der Mitarbeitervorsorgevertrag ist an den Arbeitgeber als Einzelperson gekoppelt. Wenn der Arbeitgeber seine Geschäftstätigkeit beendet und den Betrieb verkauft ist der Mitarbeitervorsorgevertrag vom Arbeitgeber zu kündigen. Eine Kündigung ist deshalb notwendig, weil es im BMSVG kein Erlöschen des Vertrages gibt. Die Einzelperson als Arbeitgeber hat für ihren neuen Betrieb (auch wenn es sich um dieselbe Geschäftstätigkeit handelt) einen neuen Mitarbeitervorsorgevertrag abzuschließen. Es gelten hierfür die gesetzlich vorgesehenen Vorgänge (Zustimmung der Dienstnehmer).</p> <p>Für die Beschäftigten im verkauften Betrieb bedeutet dies, dass diese in den neuen Betrieb wechseln und somit in die Vorsorgekasse des übernehmenden Betriebes fallen. Handelt es sich um eine „Neuübernahme“ hat der Arbeitgeber eine neue Vorsorgekasse zu wählen.</p> <p>Damit die 1:1-Beziehung Dienstgeberkontonummer-BVK-Leitzahl gewahrt wird, hat der Krankenversicherungsträger in diesen Fällen eine neue Dienstgeberkontonummer zu vergeben.</p>
125.	Wann ist <b>Bilanzstichtag</b> ?	Der Bilanzstichtag ist immer der 31.12, d.h. eine BV-Kasse kann nur zu Jahresbeginn gewechselt werden.
<b>Mitwirkungsverpflichtung</b>		
126.	Wie sieht die <b>Auskunftspflicht</b> gegenüber Dienstgebern, Arbeitnehmern und Vorsorgekassen aus?	Der Dienstnehmer erhält beim KV-Träger keine Auskunft ob sein Dienstgeber für ihn abführt. Eine Auskunftspflicht hat allerdings die BVK.
<b>§ 14 BMSVG - Anspruch auf Abfertigung - Lohnzettel</b>		

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.		Frage	Antwort
127.		Bei Beendigung des DV ist vom DG ein <b>Lohnzettel</b> auch mit abfertigungsrelevanten Daten auszustellen. Sind diese Daten bei Aufnahme einer neuerlichen Beschäftigung im selben Kalenderjahr beim gleichen DG aufzusummieren und <b>an den HV zu melden</b> (analog BGN)?	Aufgrund der Zusammenführung Lohnzettel - BGN, ist der Lohnzettel führend. Dieser ist jeweils beschäftigungszeitkonform auszustellen. Es erfolgt somit keine Summierung der Grundlagen durch den Dienstgeber. An den Hauptverband sind diese Grundlagen allerdings summiert zu melden. Die Summierung erfolgt somit durch den KV-Träger.
128.		Grundsätzlich endet der Anspruch auf Abfertigung mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses (arbeitsrechtliches Ende). Wie ist bei <b>Ersatzleistungen (UEL)</b> vorzugehen?	Gemäß § 14 Abs. 2 BMSVG sind für Abfertigungsbeiträge auf Grund einer <b>Kündigungsschädigung</b> , einer <b>Urlaubersatzleistung</b> sowie aufgrund eines fortgezählten Entgeltes als <b>Beitragszeiten</b> auch Zeiten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in dem sich aus § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 ASVG ergebenden Ausmaß anzurechnen.  Für die Zeit der Ersatzleistung sind somit die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.  <b>Beispiel:</b>  Arbeitsbeginn: 01.02.14 Arbeitsende: 31.10.14 Ersatzleistung: 31.01.15  SV: 02 - 12 / 2014 11.000,- € 01 - 01 / 2015 1.000,- €  BV: durch die Novelle ab 1.1.08 gleich wie SV, der Lohnzettel ist daher gleich zu teilen und nur eine Abmeldung zu erstatten (siehe auch Beispiel unter „Lohnzettel“).
128.1.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
128.2.		Wie wirkt sich die Urlaubersatzleistung für die BV aus, wenn ein Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers beendet wird?	Eine UE nach dem Tod führt zu keiner Verlängerung der Versicherungspflicht, weil es keine Versicherungspflicht über den Tod hinaus gibt.  Analog dazu entsteht auch keine Anwartschaftszeit in der Betrieblichen Vorsorge. Eine derartige UE ist sv-beitragsfrei und damit auch bv-frei.
129.		Eine Person (Jahrgang 1978) bezieht seit sechs Jahren eine Berufsunfähigkeits-Pension (mit Unterbrechungen, weil sie dazwischen arbeitet). Sie hat im letzten Jahr zweimal je zwei Monate gearbeitet. Muss die BV-Kasse die Abfertigung auszahlen oder muss die Person warten, bis sie drei Jahre angespart hat bzw. bis sie fünf Jahre nicht gearbeitet hat?	Ein Anspruch auf Abfertigung besteht in diesem Fall nur dann, wenn entweder drei Einzahlungsjahre vorliegen (unter der Voraussetzung, dass keine Ausnahmegründe gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 bis 3 BMSVG) vorliegen oder fünf Jahre kein Arbeitsverhältnis mehr besteht, aufgrund dessen Beiträge nach dem BMSVG zu leisten sind. Aufgrund des Alters (Jahrgang 1978) kommt die Verfügungsmöglichkeit aufgrund der Regelung bezüglich des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension (§ 14 Abs. 4 Z 1 BMSVG) nicht zur Anwendung.



B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
<b>§ 17 BMSVG - Verfügungsmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten über die Abfertigung</b>		
130.	<p><b>Verfügungsmöglichkeiten</b> des Anwartschaftsberechtigten</p> <p>Wie sieht die Verfügungsmöglichkeit – auch im Falle von Pensionsantritt betreffend ein Arbeitsverhältnis (zweites Arbeitsverhältnis läuft weiter) aus?</p>	<p>Hat ein Dienstnehmer BV-Beiträge bei unterschiedlichen BV-Kassen liegen, kann über diese Einzelbeträge einzeln verfügt werden. Auch die Auszahlung von Teilbeträgen kann verlangt werden. Soweit keine Auszahlung erfolgt, sind Verfügungen nach § 17 Abs. 1 Z 2 und 3 BMSVG nur über den gesamten Betrag in der BVK zulässig.</p>
130.1.	<p><b>INTERN</b> Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant</p>	
131.	<p>Wie sehen die Verfügungsmöglichkeiten konkret aus?</p>	<p>Der Dienstnehmer kann über seine Anwartschaften bei verschiedenen Vorsorgekassen (BVK)n auch unterschiedlich verfügen (bei BVK-A Auszahlung, bei BVK-B Überweisung, bei BVK-C weiter veranlagten).</p> <p><b>Dienstnehmerübertragung:</b> Bei der Variante der „Dienstnehmerübertragung“ muss über den gesamten Betrag innerhalb einer BVK verfügt werden. Es kann aber ein Teil ausbezahlt und dann der Rest gesamt übertragen werden.</p> <p><b>Bei Pensionsantritt:</b> Es kommen die Verfügungsvarianten „Auszahlung“ und „Überweisung“ in Betracht. Übertragung ist nicht möglich, weil es sich bei dem Abfertigung-Neu-Modell um eine geförderte Sparvariante handelt, die nur während des aktiven Berufslebens zum Tragen kommen soll.</p> <p><b>Bei Tod:</b> Verfügung durch den Ehegatten oder dem eingetragenen Partner sowie durch die Kinder des Anwartschaftsberechtigten zu gleichen Teilen, sofern für diese Kinder zum Zeitpunkt des Todes des Anwartschaftsberechtigten Familienbeihilfe gem. § 2 FLAG bezogen wird. Es kann nur die Auszahlung der Abfertigung verlangt werden. Dieser Auszahlungsanspruch ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Todes des Anwartschaftsberechtigten gegenüber der BV-KASSE schriftlich geltend zu machen. Melden sich keine anspruchsberechtigten Personen binnen der dreimonatigen Frist, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft.</p>
132.	<p>Wie sehen die <b>Übertragungsmöglichkeiten</b> aus?</p>	<p><b>Dienstnehmerübertragung:</b> Diese bezieht sich auf den Gesamtbetrag je BV-Kasse unabhängig vom Dienstgeber. Es gibt keine Teilverfügung. Wenn von 2 BV-Kassen übertragen wird, so handelt es sich um 2 Verfügungen.</p> <p><b>Dienstgeberübertragung:</b> Alle Anwartschaften aus den laufenden Arbeitsverhältnissen werden übertragen.</p>
132.1.	<p><b>Beispiel:</b></p>	<p>a) Eine Übertragung der BV-Beiträge des 2. Dienstverhältnisses zur BV-Kasse des 1. Dienstverhältnisses ist nicht möglich:</p>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	<p>Dienstnehmer, 45.Lj vollendet</p> <p>1. <i>Dienstverhältnis:</i> Dienstgeber hat BV-Kasse ausgewählt Dauer mehr als 3 Jahre (01.08.2010 - 31.01.2015), Abmeldegrund 03 (Einvernehmliche Lösung) Daraus folgt: Dienstnehmer hat Anspruch auf Abfertigung und Verfügungsmöglichkeit</p> <p>2. <i>Dienstverhältnis:</i> Dienstgeber hat keine BV-Kasse ausgewählt Dauer weniger als 3 Jahre (23.08.2014 - 17.02.2015), Abmeldegrund 01 (Kündigung durch Dienstgeber) Daraus folgt: BV-Beiträge werden von GKK veranlagt, bis Dienstgeber eine BV-Kasse ausgewählt hat bzw. vom HVB eine Zwangszuweisung durchgeführt wurde. Dienstnehmer schickt Schreiben an GKK und möchte, entweder</p> <p>a) die BV-Beiträge des 2. Dienstverhältnisses zur BV-Kasse übertragen, oder</p> <p>b) die BV-Beiträge des 2. Dienstverhältnisses von GKK ausgezahlt bekommen</p>	<p>- Gemäß § 17 Abs. 1 Z 3 BMSVG ist eine Übertragung der Abfertigung nur in die BV-Kasse des neuen Arbeitgebers möglich. Eine Übertragung in die BV-Kasse des vorangegangenen Dienstgebers ist daher nicht zulässig.</p> <p>- Gemäß § 14 Abs. 6 BMSVG ist die beabsichtigte Verfügung einer BV-Kasse schriftlich bekanntzugeben. Die GKK ist keine BV-Kasse.</p> <p>b) Eine Auszahlung der BV-Beiträge an den Versicherten ist nicht möglich, da die unter § 14 Abs. 4 BMSVG angeführten Bedingungen hier nicht zutreffen. Der Dienstnehmer muss warten, bis sein Dienstgeber ein BVK gewählt hat, gegebenenfalls muss er auf die Zwangszuweisung warten.</p>
133.	Sind Kontozusammenführungen möglich?	Durch die Novelle wird eine Erweiterung der Möglichkeiten der Zusammenführung von beitragsfrei gestellten Abfertigungskonten in BV-Kassen durch den/die Arbeitnehmer/in vorgenommen. Damit sind auch Übertragungen (Kontozusammenführungen) von beitragsfrei gestellten Abfertigungsanwartschaften während eines neuen laufenden Arbeitsverhältnisses auf die BV-Kasse aus diesem Arbeitsverhältnis möglich, sofern nach der Beendigung des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses auf das Abfertigungskonto des/der Arbeitnehmers/in mindestens drei Jahre keine Beiträge geleistet worden sind. Die Kontozusammenführung kann damit nach dem Ablauf der Drei-Jahresfrist jeweils zum Monatsletzten vorgenommen werden.
133.1.	<b>INTERN</b> Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.		Frage	Antwort
<b>§ 18 BMSVG – BVK-Leitzahl</b>			
134.		Wie sieht die <b>BVK-Leitzahl</b> aus? Ist eine Prüfzahl vorgesehen?	Die BVK-Leitzahl wird als Bankleitzahl geführt. Es handelt sich um eine fünfstellige Zahl. Es ist keine Prüfziffer vorgesehen. Jede BV-Kasse verfügt über mehrere Bankleitzahlen. Insgesamt reichen die BVK-Leitzahlen von 71.100 - 71.900.
135.		Gibt es eine <b>1:1-Zuordnung</b> zwischen Dienstgeberrnummer und BVK-Leitzahl? Durch wen hat diese Zuordnung zu erfolgen (SVT oder BV-Kasse?)	JA, es gibt eine 1:1-Zuordnung. Der Dienstgeber wählt die BV-Kasse aus. Durch diesen Vertrag erfolgt die Zuordnung (der Dienstgeber hat im Beitrittsvertrag alle Dienstgeberkontonummern anzugeben).
<b>§ 26 BMSVG - Verwaltungskosten</b>			
136.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
137.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
<b>§§ 46, 47 BMSVG - Übergangsrecht</b>			
138.		Übergang altes Recht - neues Recht; DG überweist an die BV-Kasse den Übertragungsbetrag, wie erfolgt die <b>Meldung</b> des Beginnes des Anspruches Abfertigung neu?	Der Beginn wird auf der Änderungsmeldung vermerkt.
139.		Wie hat die Überweisung des vereinbarten Überweisungsbetrages an die ausgewählte BV-Kasse zu erfolgen?	Die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages an die BV-Kasse hat ab dem Zeitpunkt der Übertragung binnen längstens fünf Jahren zu erfolgen. Die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages hat jährlich mindestens mit je einem Fünftel zuzüglich der Rechnungszinsen von 6 vH per anno des noch aushaftenden Übertragungsbetrages zu erfolgen, vorzeitige Überweisungen sind zulässig.
140.		Ist eine <b>rückwirkende Einbeziehung</b> möglich?	NEIN. Gemäß § 47 BMSVG kann ab 1.1.2003 in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab einem zu vereinbarenden Stichtag für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses die Geltung dieses Bundesgesetzes vereinbart werden. Dies gilt ab Stichtag, nicht rückwirkend. Davor existiert nur das Verhältnis Dienstgeber-BV-Kasse.
141.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
141.1.		Ein Dienstgeber führt etwa 1000 Mitarbeiter/innen zum Stichtag 1.10. in das	Der Übertritt ist möglich, da die Dienstverhältnisse arbeitsrechtlich aufrecht sind und die

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	<p>neue Abfertigungssystem über. Er hat auch seinen karenzierten Mitarbeiterinnen ein Übertrittsangebot von Abfertigung Alt auf Neu gemacht.</p> <p>Ist der Übertritt während der Karenz möglich? Besteht ein Anspruch gegenüber dem FLAF?</p>	<p>Übergangsbestimmungen des § 47 BMSVG keine Einschränkung/Ausnahme für Karenzen vorsehen.</p> <p>§ 7 Abs. 5 BMSVG zielt ebenfalls auf das Beschäftigungsverhältnis ab. Da diese Arbeitsverhältnisse aufrecht sind, ist auch ein Anspruch gegenüber dem FLAF gegeben.</p> <p>Der Dienstgeber muss die Fälle des Übertrittes an die Gebietskrankenkassen dezidiert melden, da diese Übertrittsfälle aus der Änderungsmeldung nicht erkennbar sind. Die Gebietskrankenkassen haben diese Fälle am zutreffenden FLAF-Konto zu melden.</p> <p>Auch im Falle eines Wechsels der BV-Kasse nach § 12 BMSVG gilt die neu gewählte BV-Kasse ab dem Wechsel für <u>alle</u> arbeitsrechtlich aufrechten Dienstverhältnisse; somit auch bei Karenz.</p>
142.	<p>Im Zusammenhang mit der Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften gem. § 47 Abs. § 3 BMSVG sind folgende Fragen aufgetreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind diese Übertragungen generell als beitragsfrei anzusehen? Im § 49 Abs. 3 Z 18 lit. b ASVG ist nur eine Regelung bei der Zahlung von Abfertigungsbeiträgen gem. den §§ 6 und 7 BMSVG getroffen. Sind Übertragungen dann als beitragsfrei anzusehen, wenn bestehende gesetzliche Abfertigungsansprüche zu überweisen sind (wie z. B. bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses)? Sind Überzahlungen bei Übertragungen beitragspflichtig (z. B. Abfertigungsanspruch 6 Monatsgehälter, Übertragung von 12 Monatsgehältern)?</li> </ul>	<p>Die Übertragung von Altanwartschaften ist beitragsfrei. Die Überzahlung bei Übertragung ist beitragspflichtig (Vorteil aus dem Dienstverhältnis). Ein zusätzlicher BV-Beitrag fällt aber nicht an. Kommt es zu einer Übertragung alt/neu, so ist diese beitragspflichtig (Vorteil aus dem Dienstverhältnis).</p>
142.1.	<p><b>Beispiel:</b> Eine Firma wurde verkauft. Die Mitarbeiter waren im alten Abfertigungsrecht. Alle Mitarbeiter wurden per 13.7. vom Verkäufer abgemeldet (Endigungsansprüche wurden errechnet und gemeldet) und nach altem Recht abgefertigt. Der neue Besitzer hat per 14.7. die Anmeldungen erstattet. Der DG zahlt die BV-Beiträge ab Beginn (Lohnzettel entsprechend Periode 07-12), und meldet den <u>Übertritt</u> ins BMSVG. Ist das richtig?</p>	<p>Werden Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten übernommen, so kann bei der schriftlichen Vereinbarung zum Übertritt in das BMSVG festgelegt werden, dass für die alten Anwartschaftsansprüche keine Übertragung erfolgt. Damit beginnt die Zahlung des BV-Beitrages mit dem vereinbarten Stichtag.</p> <p>Werden jedoch die alten Arbeitsverhältnisse mit allen Konsequenzen beendet, so handelt es sich um neue Dienstverträge, es liegt somit kein Übertritt vor und der erste Monat ist beitragsfrei.</p>
143.	<p>Ein Dienstnehmer einer GmbH &amp; Co KG, dessen Dienstverhältnis vor dem 1.1.2003 begonnen hat, soll ab 1.3. von der Komplementär-GmbH (mit allen Rechten und Pflichten) "übernommen" werden. Der Dienstnehmer ist weder</p>	<p>§ 46 Abs. 3 Z 2 BMSVG kommt nicht zur Anwendung, da in diesem Fall kein Konzern vorliegt. Dieser Fall ist mit der Rechtsfigur der Vertragsübernahme (Dreiparteieneinigung zwischen dem Arbeitnehmer und den beiden Arbeitgebern) so lösbar, dass der Arbeitsvertrag</p>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	<p>an der GmbH noch an der GmbH &amp; Co KG beteiligt. Die GmbH ist nicht am Vermögen der KG beteiligt.</p> <p>Frage: Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für § 46 Abs. 3 Z 2 BMSVG (Konzern) vor?</p>	<p>vom neuen Arbeitgeber übernommen wird und somit ein durchgehendes Arbeitsverhältnis vorliegt, auf das weiterhin die bisherigen Abfertigungsregelungen Anwendung finden.</p>
144.	<p>Eine in einem international tätigen <b>Konzern</b> beschäftigte Person wird vom Standort Deutschland nach Österreich überstellt.</p> <p>Gilt hier die Ausnahmebestimmung gemäß § 46 Abs. 3 Z 2 BMSVG oder besteht mit dem Wechsel nach Österreich BV-Pflicht?</p>	<p>Wenn dieses Beschäftigungsverhältnis zwingend dem österreichischen Arbeitsrecht unterliegt, ist das BMSVG anwendbar. Eine Ausnahmebestimmung im Sinne des § 46 Abs. 3 Z 2 ASVG kann zur Anwendung kommen (Wechsel innerhalb des Konzerns).</p>
144.1.	<p>Ein AN, dessen Beschäftigungsverhältnis bv-pflichtig ist, wechselt <b>innerhalb eines Konzerns</b> in ein neues Beschäftigungsverhältnis.</p> <p>Wann beginnt die BV-Pflicht? Ist der erste Monat beitragsfrei?</p>	<p>§ 46 Abs. 3 Z 2 BMSVG ermöglicht dem AN beim Wechsel innerhalb eines Konzerns die Beibehaltung des alten Abfertigungsrechts.</p> <p>Im Umkehrschluss wird das neue bv-pflichtige Arbeitsverhältnis im Konzern als Fortsetzung des vorangegangenen gewertet. Die BV-Pflicht beginnt mit dem ersten Tag (kein beitragsfreier Monat).</p>
145.	<p>In <b>Gastgewerbe-Saisonbetrieben</b> wird vermehrt argumentiert, dass im Jahr 2003 angemeldete Dienstnehmer auf Grund von Wiedereinstellungszusagen noch dem "alten" Abfertigungsrecht unterliegen. Auf Grund der relativ kurzen Dauer der Dienstverhältnisse ist ein tatsächlicher Abfertigungsanspruch im Altsystem eher unwahrscheinlich. Allerdings kann mit fortlaufenden Wiedereinstellungszusagen der Eintritt ins Neusystem verhindert werden.</p> <p>Ist es korrekt, dass eine Wiedereinstellungszusage nur für Dienstverhältnisse ab dem Jahr 2003 einen Verbleib im Altsystem rechtfertigt während alle weiteren Dienstverhältnisse beim gleichen Dienstgeber dem BMSVG unterliegen?</p>	<p>Zu den Wiedereinstellungszusagen ist zu sagen, dass diese bezüglich des BMSVG nicht nur für das Jahr 2003 gelten. Bei laufenden Wiedereinstellungszusagen unter Anrechnung von Vordienstzeiten beim selben Dienstgeber auch für die Folgejahre gilt, dass das BMSVG nicht anzuwenden ist. Diese Personen verbleiben weiterhin im alten Abfertigungssystem und können daher im Extremfall nie dem BMSVG unterliegen.</p>
145.1.	<p><b>INTERN</b> Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant</p>	
<p><b>Artikel 13 BMSVG - Änderung des IESG</b></p>		
146.	<p>Wie sieht die <b>IESG-Sicherung</b> aus?</p>	<p>Nach § 1 Abs.6 Z 2 IESG haben Mitglieder des Organs einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, keinen Anspruch auf Insolvenzausfallgeld (kein Insolvenzausfallgeld für Abfertigungsbeiträge von Geschäftsführern von GmbH). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich das Verfahren zur Einbringung des Insolvenzausfallgeldes für Abfertigungsbeiträge aus §13a Abs. 1-4 IESG ergibt.</p>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
147.	Personen nach § 1 Abs. 6 IESG haben keinen Anspruch auf Insolvenzausfallgeld (auch für Abfertigungsbeiträge). Können diese Beiträge nach Beendigung der Insolvenz nach § 13a(3) von der jeweiligen Vorsorgekasse mit Verzugszinsen rückgefordert bzw. mit der monatlichen Beitragsabfuhr kompensiert werden?	Soweit Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 IESG von vornherein keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben (Anmerkung: also beispielsweise Geschäftsführer einer GmbH, leitende Angestellte) können für diese die Gebietskrankenkassen weder ausstehende Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung nach § 13a IESG noch Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz (BMSVG) im Rahmen des § 13d IESG gegenüber dem IAG-Fonds verrechnen. - Soweit eine Gebietskrankenkasse ausständige Arbeitgeberbeiträge zur Finanzierung der Aufwendungen nach dem BMSVG an die in Frage kommende BV-Kasse für Arbeitnehmer leistet, die - wie oben dargelegt - gemäß § 1 Abs. 6 IESG keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben, ist wohl eine Rückforderung solcher bezahlter Beträge von der BV-Kasse nicht möglich.
148.	Können dem IAG-Fonds Verzugszinsen (derzeit 7,21%) ab Fälligkeit der geschuldeten Beiträge bis zur Beendigung der Insolvenz (3) verrechnet werden?	Der Zeitraum, für den der IAG-Fonds Verzugszinsen in derzeitiger Höhe von 7,21 % zu zahlen hat, beginnt ab der Fälligkeit der geforderten Beiträge (Anmerkung: also maximal 2 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens an) bis Ende April des Jahres, das auf jenes folgt, in dem vom Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1 bis 7 IESG die jeweilige Insolvenz beendet wurde.  <b>Beispiel:</b>  Aufhebung des Konkurses am 1.9.2003; Ende des Zeitraumes gemäß § 13a Abs. 3 Z 1 IESG daher 31. März 2004.
149.	Aufgrund der Bestimmung des § 13a IESG kann es dazu kommen, dass die Gebietskrankenkassen Beiträge und Zinsen abführen, für die sie den IAG-Fonds nicht in Anspruch nehmen können. Wie werden diese BV-Beiträge abgedeckt?	Einleitend ist zu bemerken, dass im Rahmen der neu geschaffenen Bestimmung des § 13d IESG die Vorschriften des § 13a IESG nicht völlig zur Anwendung gelangen; dies gilt insbesondere hinsichtlich des Ausmaßes der vom Fonds an die Gebietskrankenkassen zu erstattenden Leistungen. - Während nämlich hinsichtlich der offenen Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung gemäß § 13a IESG natürlich die Limitierungsbestimmungen des IESG (§ 1 Abs. 3 Z 4 iVm § 1 Abs. 4) zur Anwendung gelangen, ist dies hinsichtlich der aushaftenden BV-Beiträge nicht der Fall. Die einzige Beschränkung ist der Umstand, dass solche Beiträge der IAG-Fonds bis längstens 2 Jahre vor der Konkurseröffnung usw. der Gebietskrankenkasse zu ersetzen hat.  Sollten über diesen Zeitraum hinaus BV-Beiträge bei den Gebietskrankenkassen aushaften, könnten diese jedenfalls nicht aus Mitteln des IAG-Fonds abgedeckt werden.
149.1.	<u>Judikatur - OGH 30.7.2009, 8 ObS 5/09g</u>  Sachverhalt: Die Klägerin war vom 1.3.2006 bis 31.3.2008 bei Günter D**** beschäftigt. Nach der einvernehmlichen Beendigung des Dienstverhältnisses klagte sie ihren ehemaligen Arbeitgeber ua auf Zahlung eines Abferti-	<b>§ 6 Abs. 3 BMSVG, § 13d Abs. 1 IESG</b> - Beruht der Anspruch eines Arbeitnehmers auf <b>Beiträge nach dem BMSVG</b> aus einem bereits <b>beendeten Arbeitsverhältnis</b> weder auf einem rechtskräftigen Gerichtsurteil noch auf einem gerichtlichen Vergleich, hat er <b>keinen Anspruch</b> gegenüber den Insolvenz-Entgelt-Fonds auf <b>direkte Auszahlung</b> der Beiträge <b>als Insolvenz-Entgelt</b> .

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	<p>gungsbeitrags von EUR 37,71 gemäß § 6 Abs. 3 BMSVG. Mit Beschluss vom 1.7.2008 wurde über Günter D***** das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet, wodurch das arbeitsgerichtliche Verfahren unterbrochen wurde. Die von der Arbeitnehmerin im Schuldenregulierungsverfahren angemeldeten Ansprüche, darunter auch der auf Zahlung eines Abfertigungsbeitrags, wurden vom Masseverwalter in voller Höhe anerkannt.</p> <p>Die beklagte IEF-Service GmbH lehnte den Antrag der Arbeitnehmerin auf Zuerkennung von Insolvenz-Entgelt in Höhe von EUR 38,- gemäß § 6 Abs. 3 BMSVG ab. Das Arbeitsverhältnis sei zwar beendet, jedoch liege weder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil noch ein gerichtlicher Vergleich iSd § 6 Abs. 3 Satz 2 BMSVG vor, sodass die Tatbestandsmerkmale dieser Bestimmung nicht erfüllt seien. In ihrer dagegen erhobenen Klage brachte die Arbeitnehmerin u.a. vor, das Anerkenntnis des Masseverwalters sei einem rechtskräftigen Urteil gleichzuhalten, sodass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 2 BMSVG im Sinn eines Direktanspruchs der Arbeitnehmerin gegeben seien.</p> <p>Die Vorinstanzen folgten dieser Rechtsansicht und gaben der Klage statt. Die Revision erklärte das Berufungsgericht für zulässig, weil höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage fehle, inwieweit § 6 Abs. 3 Satz 2 BMSVG analog auch auf ein Anerkenntnis des Masseverwalters im Konkursverfahren anzuwenden sei.</p>	
<b>Auslandsbezug</b>		
150.	Wie ist bei <b>Auslandsbezug</b> vorzugehen?	Das hängt davon ab, ob österreichisches Arbeitsrecht zwingend anwendbar ist.
151.	<p><b>Beispiel EWR-DG:</b> Dienstgeber aus einem EWR-Staat hat keine Betriebsstätte in Österreich: Hat der Dienstgeber in Österreich keine Niederlassung (Dienstnehmer ist unselbständig tätig in Österreich), so ist der Dienstgeber meldepflichtig, sofern er mit dem Dienstnehmer keine Vereinbarung nach Art.109 DVO 574/72 getroffen hat. Besteht BV-Pflicht für diesen Dienstgeber? Wie hat der Dienstnehmer im Falle einer Vereinbarung nach Art.109 DVO</p>	<p>Wenn österr. Arbeitsrecht anzuwenden ist (IPRG), hat der Dienstgeber (bzw. Dienstnehmer) eine BV-Kasse zu wählen und die Beiträge abzuführen. Die Beurteilung hat der Dienstgeber zu treffen. Allerdings kann die Geltung der zwingenden Bestimmungen des BMSVG (§ 48) durch Rechtswahl nicht ausgeschlossen werden, sofern österreichisches Arbeitsrecht das grundsätzliche Arbeitsvertragsstatut nach dem EVÜ ist.</p>

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.		Frage	Antwort
		574/72 vorzugehen?	
152.		<p><b>ausländischer Dienstgeber</b></p> <p>Bei der Antwort zu dieser Frage wird auf das IPRG (Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht) verwiesen. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die betreffenden Paragraphen (§§ 36 bis 45 IPRG) per 01.12.1998 aufgehoben wurden.</p> <p>Welche Bestimmungen sind in diesen Fällen nunmehr anzuwenden?</p>	<p>Es gilt § 11 IPRG iVm Artikel 6 des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980, BGBl. Nr. 208/1998.</p>
153.		<p><b>Grenzüberschreitung:</b></p> <p>Fallen Personen, die vom Ausland (EU-Land und Drittland) nach Österreich entsandt werden, unter das BMSVG?</p>	<p>NEIN, das BMSVG gilt nicht, weil es nicht vertraglich vereinbart werden kann. Es gilt weiter das jeweilige ausländische Arbeitsrecht.</p>
153.1.		<p><b>Beispiel:</b></p> <p>Ein aus Deutschland stammender Arbeitnehmer einer in Liechtenstein ansässigen Firma, wird an ein Unternehmen in Österreich überlassen.</p> <p>Ist das BMSVG anwendbar?</p>	<p>Nein, das BMSVG gilt nicht.</p> <p>Nach Artikel 6 EVÜ ist mangels einer ausdrücklichen Rechtswahl auf Arbeitsverhältnisse das Recht jenes Staates anzuwenden, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, selbst wenn er vorübergehend in einen anderen Staat entsandt wird. Es besteht allerdings die Möglichkeit, ausdrücklich das auf den Arbeitsvertrag anzuwendende Arbeitsrecht zu vereinbaren, d.h. die Arbeitsvertragsparteien dürfen ausdrücklich bestimmen, welcher Rechtsordnung ihr Vertrag unterliegen soll, wenn auf diesen mehrere Rechtsordnungen anwendbar wären. Allerdings kann die Geltung der zwingenden Bestimmungen des BMSVG (§ 48) durch Rechtswahl <b>nicht</b> ausgeschlossen werden, sofern österreichisches Arbeitsrecht das grundsätzliche Arbeitsvertragsstatut nach dem EVÜ ist.</p> <p>Das BMSVG ist der privatautonomen Gestaltung entzogen. Es gilt nur, wenn zwingend österreichisches Recht gilt (BMSVG-Kommentar Neubauer/Rath/Hofbauer/Choholka, Seite 61).</p>
153.2.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
153.3.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
154.		<p><b>Grenzüberschreitung:</b></p> <p>Dienstnehmer arbeitet in Österreich und im EU-Ausland, unterliegt ausländischem SV-Recht aber österreichischem Arbeitsrecht. Gilt das BMSVG?</p>	<p>Ja. BMSVG Pflicht besteht, wenn zwingend österreichisches Arbeitsrecht gilt. Die Wahl der BV-Kasse obliegt dem österreichischen Dienstgeber.</p>



B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
155.	<p><b>extritorialer DG:</b> Beschäftigung bei einem extritorialen Dienstgeber. Unterliegt ein Dienstgeber mit extritorialem Status der BV-Pflicht? (Dienstnehmer ist meldepflichtig).</p>	<p>Wenn österr. Arbeitsrecht anzuwenden ist, siehe "EWR-DG".</p>
156.	<p><b>ausländischer DG:</b> Beschäftigung bei einem Dienstgeber, der seinen Betrieb im Ausland (nicht EWR) und in Österreich keine Betriebsstätte hat: Wie ist hinsichtlich der Beitragspflicht (Mitarbeitervorsorge) vorzugehen (Dienstnehmer ist meldepflichtig)?</p>	<p>Der Dienstnehmer hat eine BV-Kasse auszuwählen und Beiträge zu entrichten.</p>
157.	<p>Dienstgeber ist im vorliegenden Fall das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse. Aufgrund einer Verordnung des BMSG besteht bei dieser Institution freier Wahl hinsichtlich der Sozialversicherung (Voll-, Teilversicherung oder Privatversicherung). Für sämtliche Personen besteht jedenfalls Anspruch auf die gesetzliche Abfertigung. Es stellt sich nun die Frage, für welche Konstellationen BV-Beiträge zu erstatten sind (Teilversicherung, Privatversicherung)?</p>	<p>Das hängt vom Arbeitsvertrag ab und ist nicht an das Versicherungsverhältnis gebunden (vgl. Notariatskandidaten).</p>
158.	<p>In bestimmten Fällen (z.B. gem. § 9 Abs. 2 letzter Satz BMSVG oder ausländischer Dienstgeber) wählt der Dienstnehmer selbst eine BV-Kasse aus. In welcher Form erfolgt diese Auswahl? Lt. BMSVG ist kein Beitrittsvertrag zwischen Arbeitnehmer und BV-Kasse vorgesehen. Was hat der Dienstnehmer dem zuständigen KV-Träger vorzulegen?</p>	<p>Der Dienstnehmer tritt in diesem Fall als Arbeitgeber auf und hat somit dieselben Verpflichtungen wie ein Arbeitgeber.</p>
159.	<p>Ein Dienstgeber mit Sitz in Österreich beschäftigt einen Dienstnehmer im benachbarten EU-Raum (Bundesrepublik Deutschland). Es handelt sich hierbei um keine Entsendung. Der Beschäftigte ist aufgrund seiner Tätigkeit in Deutschland kranken-, unfall- und pensionsversichert. Der Beschäftigte ist ansonsten organisatorisch voll in den heimischen Betrieb eingegliedert und wurde mit ihm ein Arbeitsvertrag dahingehend abgeschlossen, dass auf das Beschäftigungsverhältnis österreichische kollektivvertragliche Bestimmungen anzuwenden sind. Besteht nunmehr für diesen Beschäftigten Beitragspflicht nach dem BMSVG</p>	<p>Nachdem österreichisches Arbeitsrecht anzuwenden ist, unterliegt der Beschäftigte dem BMSVG. Die Anmeldung zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge hat "ganz normal" zu erfolgen (BV-Batch-Schiene).</p>

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	(die StGKK ist der Ansicht, dass eine solche vorliegt)? Hat die Anmeldung zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge über den BV-Client zu erfolgen?	
160.	Wer führt die BV-Beiträge bei den sogenannten <b>Altfällen nach dem GSVG</b> (geschäftsführender Gesellschafter, Beteiligung unter 25 %) ab?	Die Gesellschaft führt die Beiträge an jene Gebietskrankenkasse ab, die zuständig wäre, würde SV-Pflicht vorliegen.
160.1.	<b>INTERN</b> Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
<b>Höhere Abfertigungsbeiträge</b>		
161.	Kann der Dienstgeber <b>freiwillig</b> einen <b>höheren Beitragssatz</b> in die BVK einzahlen?	<b>NEIN.</b>
161.1.	<b>Beispiel:</b> Ein Lehrling absolviert eine Doppellehre als Spengler und Dachdecker. Der OGH hat in seinem Erkenntnis vom 15.7.1986, Arb.10.542, ausgesprochen, dass bei einer Doppellehre, die auf einem einheitlichen Lehrvertrag beruht, die Ausbildung in beiden Lehrberufen während der gesamten Lehrzeit gemeinsam durchzuführen ist. In diesem Fall sind die Regelungen des BUAG anzuwenden.  Die Firma hat die BV-Beiträge bei der BUAK und über die Beitragsnachweisung abgerechnet. Eine Rückverrechnung über die Beitragsnachweisung lehnt der Dienstgeber ab. Er will die BV-Beiträge sowohl bei der BUAK als auch bei der BV-Kasse belassen. Ist eine Doppelzahlung der BV-Beiträge zulässig oder ist eine Rückverrechnung über die Beitragsnachweisung unbedingt erforderlich?	Es gibt keine freiwilligen Abfertigungszahlungen über das BMSVG. Eine Rückverrechnung ist erforderlich. Die Zeitenstrecke würde dem DN nicht zugutekommen, das veranlagte Geld bei der BV-Kasse verbleiben.
161.2.	<b>Beispiel 1:</b>  Ein Arbeitgeber wirbt einen Arbeitnehmer von einem anderen Arbeitgeber ab. Im bisherigen Unternehmen war der Arbeitnehmer im Abfertigungsrecht alt. Um seine "Vordienstzeiten" und der Verlust der Abfertigung alt zu kompensieren, zahlt der neue Arbeitgeber freiwillig € 5.000,- an eine BVK zu Gunsten des Arbeitnehmers.  Sind die € 5.000,- Entgelt im Sinne des § 49 ASVG?	Freiwillige Abfertigungszahlungen sind unzulässig.

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.	Frage	Antwort
	<p><b>Beispiel 2:</b>                      Ein Arbeitgeber zahlt freiwillig mehr als die 1,53 % an BV-Beiträgen. Die Gebietskrankenkassen prüfen nicht auf Überzahlungen.                      Ist die Überzahlung (Vorteil aus Dienstverhältnis) beitragspflichtig?                      Wird bei einer GPLA ggf. eine Nachverrechnung vorgenommen?</p>	
<b>Ordnungsbeiträge</b>		
162.	<p>§ 56 Abs. 1 und 2 ASVG (<b>Ordnungsbeiträge</b>):  <u>Vorschreibetriebe</u>                      - Vorschreibung von Beiträgen für 3 Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung – Dienstgeber hat die Abmeldung verspätet vorgelegt. Vom Dienstgeber wird die Herabsetzung des Entgeltes verspätet gemeldet.                      In beiden Fällen soll der Dienstgeber einen Antrag auf Rückverrechnung stellen oder soll die Rückverrechnung auch ohne Antrag durchgeführt werden?                      Ist in solchen Fällen § 69 ASVG anzuwenden?</p>	<p>Der § 56 ASVG ist nicht anzuwenden, weil das BMSVG nicht ausdrücklich darauf verweist.                      Der Dienstgeber kann intern eine Gegenverrechnung vornehmen.                      § 69 ASVG ist anwendbar! Siehe auch unter „Rückforderung“.</p>
<b>BV-Kassen-Ranking</b>		
163.	<p><b>INTERN</b> Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant</p>	
<b>Rückforderung</b>		
164.	<p>§ 69 ASVG ist anwendbar! Dienstgeber fordert zu Ungebühr entrichtete Abfertigungsbeiträge zurück. In welcher Form hat die Anfrage, ob bei der <b>Rückverrechnung</b> ein Einwand besteht, bei der zuständigen BV-Kasse zu erfolgen?</p>	<p><b>Rückforderung:</b>                      Es besteht die Möglichkeit beim Hauptverband eine Online-Abfrage zu machen, ob die Beiträge ausbezahlt wurden oder nicht. Wenn noch kein Leistungsfall eingetreten ist, muss die BVK die Beiträge zurückzahlen. Es gilt der Grundsatz des § 69 ASVG (d.h. 4 % Zinsen).</p>
165.	<p>Durch die Beitragsprüfung erfolgen eine Nachverrechnung von Beiträgen sowie die Einbeziehung eines Arbeitnehmers in die Pflichtversicherung. Die Beiträge werden dem Dienstgeber in Rechnung gestellt. Die ins SOLL ge-</p>	<p>Die <b>Rückverrechnung</b> erfolgt im Einzelfall mit der BVK über die Krankenversicherungsträger.</p>

**Fragen-Antwort-Katalog**

Nr.		Frage	Antwort
		<p>stellten Beiträge werden der zuständigen BV-Kasse überwiesen. Der Dienstgeber entrichtet die Beiträge, verlangt einen Bescheid und geht ins Verfahren. Das Verfahren wird zugunsten des Dienstgebers (keine Versicherungspflicht des Dienstnehmers) abgeschlossen. Während des Jahres des Verfahrens schließt der Dienstgeber seinen Betrieb, somit werden auch keine Beiträge seitens des Dienstgebers mit der GKK abgerechnet. Der Dienstgeber stellt einen Antrag auf Rückverrechnung der Beiträge (auch BV-Beiträge). Wie hat die Rückverrechnung zu erfolgen?</p>	
165.1.		<p><b>Beispiel:</b>                      Die BV-Beiträge wurden vom neuen Firmeninhaber für die Zeit von November 2003 bis Februar 2009 abgerechnet. Nun stellte sich heraus, dass es sich im November 2003 um eine Firmenübernahme mit allen Rechten und Pflichten handelte und der Dienstgeber die BV-Beiträge irrtümlich abrechnete. Das Dienstverhältnis unterliegt richtigerweise der Abfertigung „alt“.                      Nun möchte der Dienstgeber die BV-Beiträge rückfordern.                      Die Rückforderung ist jedoch entsprechend dem § 69 ASVG nur 5 Jahre zurück möglich.                      Was geschieht mit der BV-Zeit von November 2003 bis Jänner 2004?                      Ist diese BV-Zeit zu löschen?                      Ist eine Rückverrechnung für diesen Zeitraum aufgrund der Verjährungsbestimmung nicht mehr möglich?</p>	<p>Die Verjährungsbestimmung ist zu berücksichtigen. (§ 6 Abs. 2 BMSVG verweist auf § 69 ASVG).                      Die BV-Zeit für den Zeitraum von November 2003 bis Jänner 2004 ist zu löschen.                      Der verjährte Betrag verbleibt bei der BV-Kasse.</p>
165.2.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
165.3.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
165.4.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
165.5.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
<b>Verfahren</b>			
166.		Hat die Gebietskrankenkasse festzustellen, ob BV-Pflicht gegeben ist (Arbeitnehmereigenschaft vorliegt)?	Dies wird als Vorfrage geklärt. Im Beitragsbescheid wird über die Pflicht zur Zahlung der BV-Beiträge abgesprochen. Als Begründung wird Dienstnehmereigenschaft genannt. Im Versicherungsbescheid erfolgt darüber kein Ausspruch.

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.		Frage	Antwort
<b>Vorschreibevariante</b>			
167.		Wie sieht die <b>Vorschreibevariante</b> aus?	Der Dienstgeber meldet die Summe aller Abfertigungsbeiträge mit dem Meldeformular „Meldung zum BV-Beitrag für Vorschreibebetriebe“ oder per DFÜ unter Angabe der Beitragskontonummer. Die BV-Beitragsgrundlage wird ab dem gemeldeten Beitragszeitraum vorgeschrieben. Der Dienstgeber meldet in der Folge nur Änderungen der BV-Beitragssummen (zB wenn Sonderzahlungen ausbezahlt wurden).  Sind keine BV-Beiträge mehr zu entrichten, ist vom Dienstgeber eine Nullmeldung ab dem betreffenden Monat zu erstatten.
167.1.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
<b>Meldeformulare</b>			
168.		Für welche speziellen Fallgruppen wurde das Datenfeld " Betrieblicher Vorsorgebeitrag – ENDE" auf dem Abmeldeformular eingeführt?	Das Datenfeld BVEN (Betrieblicher Vorsorgebeitrag – ENDE) auf dem Abmeldeformular sowie im Datensatz ist für alle Arbeitnehmer, die dem BMSVG unterliegen, vorgesehen und entsprechend zu befüllen.
169.		Bei einer Abmeldung wegen Präsenz- oder Zivildienst ist das Feld BVEN in Grundstellung zu belassen. Ist es richtig, das Feld BVAB in der Anmeldung nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes ebenfalls in Grundstellung zu belassen?	JA, das ist richtig.
170.		<b>Änderung des Beitragsabrechnungsverfahrens, Konten- sowie Firmen-zusammenlegungen, Betriebsübernahme, usw.</b>  Wie erfolgt die Mitteilung an die BV-Kasse, wenn z.B. ab einem bestimmten Beitragszeitraum der Dienstgeber die Form der Beitragsabrechnung ändert?	Die Mitteilung an die BV-Kasse erfolgt in gleicher Form, wie die KVT dies dem HV (BV) mitteilen. Abmeldegrund 12 (Ummeldung).
170.1.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
<b>Lohnzettel</b>			
171.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
172.		Erhalten die KVT einen Lohnzettel pro Dienstnehmer (und Dienstgeber und Jahr) oder einen Lohnzettel pro Dienstverhältnis?	Für den SV-Teil des Lohnzettels ist vorgesehen, dass dieser auch mehrmals pro Dienstnehmer möglich ist (z.B. mehrere Dienstverhältnisse im Jahr, geringfügige Beschäfti-

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.		Frage	Antwort
			gung/Vollversicherung, Wechsel der Zuständigkeit des KVT).
172.1.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
173.		Ist unsere Ansicht richtig, dass für alle beendeten Dienstverhältnisse ein unterjähriger Lohnzettel zu erstellen ist, unabhängig davon, ob der Dienstnehmer dem BMSVG unterliegt?	JA.
174.		Bei einem Dienstgeber stehen die zustehenden Nebengebühren erst eineinhalb Monate im Nachhinein fest (z.B. für März am 20. Mai). Soll beim Ausscheiden eines Dienstnehmers nun der "Neue Lohnzettel" sofort erstellt werden und monatlich durch den Dienstgeber berichtigt werden?	Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung ist der Lohnzettel bei unterjähriger Beendigung bis zum Ende des Folgemonates auszustellen. Die Dienstgeber haben ihre diesbezügliche Lohnverrechnungspraxis anzupassen.
175.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	Bei der Finanz wird ein Lohnzettel desselben Dienstgebers für denselben Dienstnehmer mit identem Zeitraum bei der Einbringung in die Datenbank jedenfalls als Korrekturlohnzettel interpretiert. Automatisch wird dabei der bisherige Lohnzettel storniert und der neue aktiv eingebracht. Will ein Dienstgeber einen Lohnzettel total stornieren, kann er dies, indem er einen korrigierten Lohnzettel schickt, in dem die wesentlichen Betragsfelder "Null" aufweisen (restliche Felder blank).
176.		Der Dienstgeber übermittelt den Lohnzettel nicht per DFÜ, sondern sendet den Papierlohnzettel per Post an das zuständige Finanzamt. Nach einiger Zeit bemerkt der Dienstgeber, dass der Lohnzettel falsche Daten beinhaltet und sendet somit einen neuerlichen berichtigten Lohnzettel per Post an das Finanzamt. Wie weiß das Finanzamt, dass der neuerlich vorgelegte Lohnzettel eine Berichtigung ist?	Bei der Finanz wird ein Lohnzettel desselben Dienstgebers für denselben Dienstnehmer mit identem Zeitraum bei der Einbringung in die Datenbank jedenfalls als Korrekturlohnzettel interpretiert. Automatisch wird dabei der bisherige Lohnzettel storniert und der neue aktiv eingebracht. Will ein Dienstgeber einen Lohnzettel total stornieren, kann er dies, indem er einen korrigierten Lohnzettel schickt, in dem die wesentlichen Betragsfelder "Null" aufweisen (restliche Felder blank).
177.		Ist auch für fallweise Beschäftigte die Übermittlung eines unterjährigen Lohnzettels jeweils bis Ende des Folgemonates vorzulegen?	Grundsätzlich JA.  Bei "laufenden" fallweisen Beschäftigungen in folgenden Monaten kann aber (pragmatische Auslegung) der Lohnzettel erst bei tatsächlicher Beendigung der Beschäftigung beim Dienstgeber gelegt werden.
178.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
178.1.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
<b>Aufrollung</b>			

B M S V G

Fragen-Antwort-Katalog

Nr.		Frage	Antwort
179.		Wie ist vorzugehen, wenn eine BV-Beitragsgrundlage, aber keine BV-Zeit vorhanden ist?	Es ist beim Dienstgeber nachzufragen.
180.		Wie ist bei <b>Aufrollungen bzw. Neumeldungen der Beitragsgrundlage</b> eines Vorjahres vorzugehen?	Aufrollungen sind in jedem Fall zeitraumbezogen durchzuführen. Wird im Zuge einer Aufrollung für das Vorjahr die Anwartschaftszeit oder die BV-Grundlage erstmalig gemeldet bzw. abgerechnet, hat dies auch zeitraumkonform zu erfolgen.  <u>Beispiel:</u> Im November 2015 erfolgt eine Richtigstellung für Juli 2014. Es ist eine Nachtragsbeitragsnachweisung für Juli 2014 und ein korrigierter Lohnzettel für 2014 zu erstellen.
<b>Organisation bzw. Statistik</b>			
181.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
181.1.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
181.2.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
181.3.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
181.4.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
181.5.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
<b>Abmeldegründe</b>			
182.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
183.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
183.1.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
183.2.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
184.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	

**Fragen-Antwort-Katalog**

Nr.		Frage	Antwort
185.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
186.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
187.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	
188.	<b>INTERN</b>	Nur für sv-interne Verwaltungsabläufe relevant	